

MEMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogthums Luxemburg

Samedi, 23 décembre 1899.

N^o 64.

Samstag, 23. Dezember 1899.

Loi du 23 décembre 1899, autorisant la perception des impôts budgétaires pour 1900 et allouant un crédit provisoire pour les dépenses courantes de l'État des mois de janvier et février de la même année.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Notre Conseil d'État entendu ;

De l'assentiment de la Chambre des députés ;

Vu la décision de la Chambre des députés du 22 décembre courant et celle du Conseil d'État du même jour, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote ;

Avons ordonné et ordonnons :

Art. 1^{er}. Les impôts directs et indirects existant au 31 décembre 1899 seront recouvrés pendant l'année 1900 d'après les lois et les tarifs qui en règlent l'assiette et la perception.

Art. 2. Il est ouvert au Gouvernement un crédit provisoire de 1,900,000 fr. pour couvrir les dépenses à effectuer pendant les mois de janvier et février 1900, conformément au projet de budget pour cet exercice.

Art. 3. L'exécution de la présente loi sera réglée par arrêté grand-ducal.

Mandons et ordonnons que la présente loi

Gesetz vom 23. Dezember 1899, wodurch die Erhebung der Steuern für das Jahr 1900 ermächtigt und ein provisorischer Credit zur Deckung der laufenden Ausgaben während der Monate Januar und Februar desselben Jahres bewilligt wird.

Nir **Adolph**, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten ;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordnetenkammer vom 22. Dezember 1899 und derjenigen des Staatsrathes vom selben Tage, wonach eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird ;

Haben verordnet und verordnen :

Art. 1. Die am 31. Dezember 1899 bestehenden direkten und indirekten Steuern werden während des Jahres 1900 gemäß den Gesetzen und Tarifen erhoben, welche deren Veranlagung und Erhebung festsetzen.

Art. 2. Der Regierung ist ein provisorischer Credit von 1,900,000 Fr. zur Deckung der während der Monate Januar und Februar 1900 nach Maßgabe des Budget-Entwurfes für besagtes Dienstjahr zu bewirkenden Ausgaben eröffnet.

Art. 3. Die Ausführung gegenwärtigen Gesetzes wird durch Großh. Beschluß geregelt.

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz in's

soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Luxembourg, le 23 décembre 1899.

Les Membres du Gouvernement,

EYSCHEN.
KIRPACH.
MONGENAST.
Ch. RISCHARD.

ADOLPHE.

Arrêté grand-ducal du 23 décembre 1899, concernant l'exécution de l'art. 2 de la loi qui précède.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Vu l'art. 2 de la loi en date de ce jour, qui ouvre au Gouvernement un crédit provisoire de 1,900,000 fr. pour les dépenses courantes à effectuer pendant les mois de janvier et février 1900, conformément au projet de budget pour cet exercice ;

Sur le rapport de Notre Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

Article unique. Les dispositions de l'arrêté royal grand-ducal du 21 décembre 1875, qui règle l'exécution de la loi du même jour concernant l'allocation d'un crédit provisoire pour les dépenses du mois de janvier 1876, sont rendues applicables à l'art. 2 de la loi susvisée.

L'autorisation de disposer des crédits portés au projet de budget pour 1900 cessera lorsque les ordonnancements et régularisations de dépenses auront atteint le chiffre global de 1,900,000 fr.

Luxembourg, le 23 décembre 1899.

Les Membres du Gouvernement,

EYSCHEN.
KIRPACH.
MONGENAST.
Ch. RISCHARD.

ADOLPHE.

„Memorial“ eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Luxemburg, den 23. Dezember 1899.

Die Mitglieder der Regierung,

Eyschen.
Kirpach
Mongenast
R. Rischard.

Adolph.

Groß Beschluß vom 23. Dezember 1899, betreffend die Ausführung des Art. 2 vorstehenden Gesetzes.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des Art. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, welches einen provisorischen Credit von 1,900,000 Fr. zur Deckung der laufenden Ausgaben der Monate Januar und Februar 1900 nach Maßgabe des Budget-Entwurfes für besagtes Dienstjahr eröffnet ;

Auf den Bericht Unserer Regierung im Conseil ;

Haben beschlossen und beschließen :

Einziges Artikel. Die Bestimmungen des Kgl.-Großh. Beschlusses vom 21. Dezember 1875, wodurch die Ausführung des Gesetzes vom nämlichen Tage, betreffend die Bewilligung eines provisorischen Credits zur Deckung der Ausgaben des Monats Januar 1876 geregelt wird, sind auf Art. 2 obenbezogenen Gesetzes anwendbar.

Die Befugniß, über die im Budget-Entwurf für 1900 eingetragenen Credite zu verfügen, wird aufhören, sobald die Zahlungsbefehle und Regularisierungen von Ausgaben den Gesamtbetrag von 1,900,000 Fr. erreicht haben werden.

Luxemburg, den 23. Dezember 1899.

Die Mitglieder der Regierung,

Eyschen.
Kirpach.
Mongenast.
R. Rischard.

Adolph.

Arrêté grand-ducal du 23 décembre 1899, portant publication d'un nouveau règlement d'exploitation pour les chemins de fer Guillaume-Luxembourg.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Vu l'art. 7 du traité du 11 juin 1872, approuvé par la loi du 12 juillet suivant, concernant l'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg ;

Vu le nouveau règlement d'exploitation décrété par le Conseil fédéral allemand dans sa séance du 26 octobre 1899 et qui sera appliqué aux chemins de fer d'Alsace-Lorraine à partir du 1^{er} janvier 1900 ;

Notre Conseil d'Etat entendu ;

Sur le rapport de Notre Directeur général des travaux publics, et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

Art. 1^{er}. Le règlement susvisé, avec ses annexes, sera publié au *Mémorial*,¹⁾ pour être exécuté et observé sur les chemins de fer Guillaume-Luxembourg dans toutes ses dispositions, en tant qu'elles sont conformes au traité du 11 juin 1872, et ce à partir du 1^{er} janvier 1900, sans préjudice à l'application de la convention internationale de Berne du 14 octobre 1890, relative au transport de marchandises par chemin de fer.

Art. 2. Ledit règlement remplace celui qui a été publié en vertu de l'arrêté grand-ducal du 20 décembre 1892, ensemble les modifications et ajoutées y apportées par Nos arrêtés subséquents.

Art. 3. Notre Directeur général des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Luxembourg, le 23 décembre 1899.

ADOLPHE.

*Le Directeur général
des travaux publics,
CH. RISCHARD.*

¹⁾ Le règlement dont s'agit, avec ses annexes, forme Annexe au présent numéro du *Mémorial*.

Groß-Beschluß vom 23. Dezember 1899, wodurch ein neues Betriebs-Reglement für die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen veröffentlicht wird.

Wir **Adolph**, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des Art. 7 des Vertrages vom 11. Juni 1872, genehmigt durch Gesetz vom 12. Juli desselben Jahres, den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg Eisenbahnen betreffend ;

Nach Einsicht des vom Deutschen Bundesrath erlassenen neuen Betriebs-Reglements (Verkehrs-Ordnung), welches vom 1. Januar 1900 ab auf den Eisenbahnen in Elsass-Lothringen zur Anwendung gelangen soll ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Auf den Bericht Unseres General-Directors der öffentlichen Arbeiten, und nach Berathung der Regierung im Conseil ;

Haben beschloffen und beschließen :

Art. 1. Obiges Reglement nebst seinen Anlagen soll im „*Mémorial*“¹⁾ veröffentlicht werden, um vom 1. Januar 1900 ab in allen seinen Bestimmungen, insofern dieselben mit dem Vertrage vom 11. Juni 1872 in Einklang stehen, auf den Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen in Wirksamkeit zu treten, unbeschadet der Anwendung des Berner Vertrages vom 14. October 1890 über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr.

Art. 2. Dieses Reglement ersetzt dasjenige, welches durch Groß-Beschluß vom 20. Dezember 1892 zur Veröffentlichung gelangt ist, sowie die an demselben durch nachfolgende Beschlüsse vorgenommenen Abänderungen und Zusätze.

Art. 3. Unser General-Director der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Luxemburg, den 23. Dezember 1899.

Adolph.

*Der General-Director
der öffentlichen Arbeiten,
K. R i s c h a r d.*

¹⁾ Besagtes Reglement (Verkehrs-Ordnung) nebst Anlagen sind als Beilage zur gegenwärtigen Nummer des „*Mémoriales*“ abgedruckt.

Bekanntmachung. — Eisenbahnen.

In Gemäßheit des Schlußabfages der Vereinbarung vom 30. Juni 1893 („Memorial“, Seite 323), erleichternde Vorschriften für den Eisenbahnverkehr zwischen Luxemburg und Deutschland betreffend, kommen die in der Anlage B zum vorstehenden Betriebsreglement (Verkehrsordnung) vorgesehenen Bestimmungen über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände auch im luxemburgisch-deutschen Wechselverkehr in Anwendung.

Luxemburg, den 23. Dezember 1899.

Der General-Director der öffentlichen Arbeiten,
K. Nischard.

Arrêté grand-ducal du 13 décembre 1899, déclarant d'utilité publique la construction de la ligne de chemin de fer à petite section de Luxembourg à Echternach sur le territoire de la commune de Junglinster.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Vu la loi du 26 juin 1897, décrétant la construction d'une ligne de chemin de fer à petite section de Luxembourg à Echternach ;

Vu la loi du 17 décembre 1859, sur l'expropriation pour cause d'utilité publique ;

Notre Conseil d'État entendu ;

Sur le rapport de Notre Directeur général des travaux publics et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

Art. 1^{er}. La construction d'une ligne de chemin de fer à petite section de Luxembourg à Echternach, partie située sur le territoire de la commune de Junglinster, d'après les plans dressés et présentés le 26 juillet 1899 par l'administration des travaux publics, est déclarée d'utilité publique.

En conséquence, les terrains à entreprendre pour l'exécution de ces travaux le seront conformément à la loi du 17 décembre 1859, sur l'expropriation pour cause d'utilité publique.

Art. 2. Notre Directeur général des travaux

Großh. Beschluß vom 13. Dezember 1899, wodurch der Bau der Schmalspurbahn von Luxemburg nach Echternach auf dem Gebiete der Gemeinde Junglinster zum Gegenstand öffentlichen Nutzens erklärt wird.

Wir **Adolph**, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 26. Juni 1897, den Bau einer Schmalspurbahn von Luxemburg nach Echternach betreffend ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 17. Dez. 1859, über die Enteignung wegen öffentlichen Nutzens ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Auf den Bericht Unseres General-Directors der öffentlichen Arbeiten und nach Berathung der Regierung im Conseil ;

Haben beschlossen und beschließen :

Art. 1. Der Bau einer Schmalspurbahn von Luxemburg nach Echternach, auf dem Gebiete der Gemeinde Junglinster, gemäß den durch die Bauverwaltung aufgestellten und am 26. Juli 1899 eingereichten Plänen, ist zum Gegenstand öffentlichen Nutzens erklärt.

Demzufolge werden die zur Ausführung dieser Arbeiten erforderlichen Grundstücke gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 1859, über die Enteignung wegen öffentlichen Nutzens, erworben.

Art. 2. Unser General-Director der öffentlichen

publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Luxembourg, le 13 décembre 1899.

ADOLPHE.

*Le Directeur général
des travaux publics,
Ch. RISCHARD.*

Arrêté grand-ducal du 13 décembre 1899, déclarant d'utilité publique la construction de la ligne de chemin de fer à petite section de Luxembourg à Echternach sur le territoire de la commune de Rodembourg.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc.;

Vu la loi du 26 juin 1897, décrétant la construction d'une ligne de chemin de fer à petite section de Luxembourg à Echternach;

Vu la loi du 17 décembre 1859, sur l'expropriation pour cause d'utilité publique;

Notre Conseil d'État entendu;

Sur le rapport de Notre Directeur général des travaux publics et après délibération du Gouvernement en conseil;

Avons arrêté et arrêtons :

Art. 1^{er}. La construction d'une ligne de chemin de fer à petite section de Luxembourg à Echternach, partie située sur le territoire de la commune de Rodembourg, d'après les plans dressés et présentés le 26 juillet 1899 par l'administration des travaux publics, est déclarée d'utilité publique.

En conséquence, les terrains à entreprendre pour l'exécution de ces travaux le seront conformément à la loi du 17 décembre 1859, sur l'expropriation pour cause d'utilité publique.

Art. 2. Notre Directeur général des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Luxembourg, le 13 décembre 1899.

ADOLPHE.

*Le Directeur général
des travaux publics,
Ch. RISCHARD.*

Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Luxemburg, den 13. Dezember 1899.

Adolph.

*Der General-Director
der öffentlichen Arbeiten,
K. R i s c h a r d*

Großh. Beschluß vom 13. Dezember 1899, wodurch der Bau der Schmalspurbahn von Luxemburg nach Echternach auf dem Gebiete der Gemeinde Rodenburg zum Gegenstand öffentlichen Nutzens erklärt wird.

Wir **Adolph**, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc.;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 26. Juni 1897, den Bau einer Schmalspurbahn von Luxemburg nach Echternach betreffend;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 17. Dez. 1859, über die Enteignung wegen öffentlichen Nutzens;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Auf den Bericht Unseres General-Directors der öffentlichen Arbeiten und nach Berathung der Regierung im Conseil;

Haben beschlossen und beschließen :

Art. 1. Der Bau einer Schmalspurbahn von Luxemburg nach Echternach, auf dem Gebiete der Gemeinde Rodenburg, gemäß den durch die Bauverwaltung aufgestellten und am 26. Juli 1899 eingereichten Plänen, ist zum Gegenstand öffentlichen Nutzens erklärt.

Demzufolge werden die zur Ausführung dieser Arbeiten erforderlichen Grundstücke gemäß dem Gesetze vom 17. Dezember 1859, über die Enteignung wegen öffentlichen Nutzens, erworben.

Art. 2. Unser General-Director der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Luxemburg, den 13. Dezember 1899.

Adolph.

*Der General-Director
der öffentlichen Arbeiten,
K. R i s c h a r d.*

Arrêté grand-ducal du 13 décembre 1899, déclarant d'utilité publique la construction de la ligne de chemin de fer à petite section de Luxembourg à Echternach sur le territoire de la commune de Bech.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Vu la loi du 26 juin 1897, décrétant la construction d'une ligne de chemin de fer à petite section de Luxembourg à Echternach ;

Vu la loi du 17 décembre 1859, sur l'expropriation pour cause d'utilité publique ;

Notre Conseil d'État entendu ;

Sur le rapport de Notre Directeur général des travaux publics et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

Art. 1^{er}. La construction d'une ligne de chemin de fer à petite section de Luxembourg à Echternach, partie située sur le territoire de la commune de Bech, d'après les plans dressés et présentés le 26 juillet 1899 par l'administration des travaux publics, est déclarée d'utilité publique.

En conséquence, les terrains à entreprendre pour l'exécution de ces travaux le seront conformément à la loi du 17 décembre 1859, sur l'expropriation pour cause d'utilité publique.

Art. 2. Notre Directeur général des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Luxembourg, le 13 décembre 1899.

ADOLPHE.

*Le Directeur général
des travaux publics,
Ch. RICHARD.*

Großh. Beschluß vom 13. Dezember 1899, wodurch der Bau der Schmalspurbahn von Luxemburg nach Echternach auf dem Gebiete der Gemeinde Bech zum Gegenstand öffentlichen Nutzens erklärt wird.

Wir **Adolph**, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 26. Juni 1897, den Bau einer Schmalspurbahn von Luxemburg nach Echternach betreffend ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 17. Dez. 1859, über die Enteignung wegen öffentlichen Nutzens ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Auf den Bericht Unseres General-Directors der öffentlichen Arbeiten und nach Berathung der Regierung im Conseil ;

Haben beschlossen und beschließen :

Art. 1. Der Bau einer Schmalspurbahn von Luxemburg nach Echternach, auf dem Gebiete der Gemeinde Bech, gemäß den durch die Bauverwaltung aufgestellten und am 26. Juli 1899 eingereichten Plänen, ist zum Gegenstand öffentlichen Nutzens erklärt.

Demzufolge werden die zur Ausführung dieser Arbeiten erforderlichen Grundstücke gemäß dem Gesetze vom 17. Dezember 1859, über die Enteignung wegen öffentlichen Nutzens, erworben.

Art. 2. Unser General-Director der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Luxemburg, den 13. Dezember 1899.

Adolph.

Der General-Director
der öffentlichen Arbeiten,
R. R i c h a r d.

Arrêté grand-ducal du 13 décembre 1899, déclarant d'utilité publique la construction de la ligne de chemin de fer à petite section de Luxembourg à Echternach sur le territoire de la commune de Niederanven.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Vu la loi du 26 juin 1897, décrétant la construction d'une ligne de chemin de fer à petite section de Luxembourg à Echternach ;

Vu la loi du 17 décembre 1859, sur l'expropriation pour cause d'utilité publique ;

Notre Conseil d'Etat entendu ;

Sur le rapport de Notre Directeur général des travaux publics et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

Art. 1^{er}. La construction d'une ligne de chemin de fer à petite section de Luxembourg à Echternach, partie située sur le territoire de la commune de Niederanven, d'après les plans dressés et présentés le 26 juillet 1899 par l'administration des travaux publics, est déclarée d'utilité publique.

En conséquence les terrains à entreprendre pour l'exécution de ces travaux le seront conformément à la loi du 17 décembre 1859, sur l'expropriation pour cause d'utilité publique.

Art. 2. Notre Directeur général des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Luxembourg, le 13 décembre 1899.

ADOLPHE.

*Le Directeur général
des travaux publics,
Ch. RISCHARD.*

Avis. — Caisse d'épargne.

Il est porté à la connaissance du public qu'en vertu d'une autorisation du conseil d'administration de la Caisse d'épargne du 18 décembre ct., les livrets nos 57135 et 69217 qui ont été

Großh. Beschluß vom 13. Dezember 1899, wodurch der Bau der Schmalspurbahn von Luxemburg nach Echternach auf dem Gebiete der Gemeinde Niederanven zum Gegenstand öffentlichen Nutzens erklärt wird.

Wir **Adolph**, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 26. Juni 1897, den Bau einer Schmalspurbahn von Luxemburg nach Echternach betreffend ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 17. Dez. 1859, über die Enteignung wegen öffentlichen Nutzens ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates ;

Auf den Bericht Unseres General-Directors der öffentlichen Arbeiten und nach Berathung der Regierung im Conseil ;

Haben beschlossen und beschließen :

Art. 1. Der Bau einer Schmalspurbahn von Luxemburg nach Echternach, auf dem Gebiete der Gemeinde Niederanven, gemäß den durch die Bauverwaltung aufgestellten und am 26. Juli 1899 eingereichten Plänen, ist zum Gegenstand öffentlichen Nutzens erklärt.

Demzufolge werden die zur Ausführung dieser Arbeiten erforderlichen Grundstücke gemäß dem Gesetze vom 17. Dezember 1859, über die Enteignung wegen öffentlichen Nutzens, erworben.

Art. 2. Unser General-Director der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Luxemburg, den 13. Dezember 1899.

Adolph.

*Der General-Director
der öffentlichen Arbeiten,
R. R i s c h a r d.*

Bekanntmachung. — Sparkasse.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß infolge einer Ermächtigung des Verwaltungsrathes der Sparkasse vom 18. d. Mts. die verloren gegangenen Livrets Nrn. 57135 u. 69217

perdus, sont annulés et ont été remplacés par des duplicata.

Luxembourg, le 19 décembre 1899.

Arrêté du 20 décembre 1899, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la société de secours mutuels dite « Unterstützungsverein für die Angestellten und Arbeiter der Tricotfabrik von und zu Pulvermühl. »

LE MINISTRE D'ETAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT ;

Vu la demande en reconnaissance légale présentée par la société de secours mutuels des employés et ouvriers de la fabrique de tricots de et à Pulvermühl, ensemble les statuts de cette société ;

Vu l'avis émis le 4 juillet 1899 par l'administration communale de Hamm, siège de ladite société ;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 6 décembre 1899 ;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois ;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements ;

Attendu que les recettes assurées de la même société paraissent suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires ;

Arrête :

Art. 1^{er}. La société de secours mutuels dite « Unterstützungsverein für die Angestellten und Arbeiter der Tricotfabrik von und zu Pulvermühl » est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

Art. 2. Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 20 décembre 1899.

*Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN*

für nichtig erklärt und durch Duplikate ersetzt worden sind.

Luxemburg, den 19. Dezember 1899.

Beschluß vom 20. Dezember 1899, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten des Unterstützungsvereins für die Angestellten und Arbeiter der Tricotfabrik von und zu Pulvermühl betreffend.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung ;

Nach Einsicht des Gesuches des Unterstützungsvereins für die Angestellten und Arbeiter der Tricotfabrik von und zu Pulvermühl, wegen gesetzlicher Anerkennung sowie Genehmigung des Statuts dieses Vereins ;

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemeindeverwaltung von Hamm, Sitz des Vereines, vom 4. Juli 1899 ;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, vom 6. Dezember 1899 ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Großh. Beschlusses vom 22. desj. Mtz. ;

In Anbetracht, daß das Statut genannten Vereines mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang steht ;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungsmäßigen Ausgaben derselben hinreichend erscheinen ;

Beschließt :

Art. 1. Der Unterstützungsverein für die Angestellten und Arbeiter der Tricotfabrik von und zu Pulvermühl wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt.

Art. 2. Dieser Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut soll im „Mémorial“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 20. Dezember 1899.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.

(ANNEXE.) Statuten des «Unterstützungs-Vereins der Tricotfabrik von und zu Pulvermühl».

Zweck des Vereins.

Art. 1. Seit 1868 besteht zu Pulvermühl, unter der Benennung «Unterstützungs-Verein für die Angestellten und Arbeiter der Tricotfabrik von und zu Pulvermühl» eine auf Gegenseitigkeit beruhende Hilfskasse (Caisse de secours des employés et ouvriers de la fabrique de tricots à Pulvermühl).

Derselbe hat den Zweck :

1° seinen kranken oder verwundeten Mitgliedern ärztliche Behandlung und Arzneien unentgeltlich zu verschaffen ;

2° seinen Mitgliedern während deren Arbeitsunfähigkeit eine zeitweilige Geldentschädigung zu gewähren ;

3° für die Begräbnisskosten seiner Mitglieder theilweise aufzukommen ;

4° beim Tode eines seiner Mitglieder den Angehörigen eine Geldentschädigung zuzuwenden ;

5° den an Alter oder Gebrechen leidenden Mitgliedern zeitweilige und ausserordentliche Geldunterstützungen zu gewähren ;

6° in Fällen von unverschuldetem Arbeitsmangel ausserordentliche Geldunterstützungen zu bewilligen ;

7° die Angehörigen der Mitglieder zu den, dem Verein seitens der Aerzte und Apotheker gewährten Vergünstigungen der reduzierten Gebühren zu berechtigen.

Aufnahme.

Art. 2. Alle Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen, welche das 15. Lebensjahr vollendet und das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben, sind verpflichtet dem Unterstützungsverein beizutreten.

Das Eintrittsgeld ist festgesetzt :

auf 2 Franken bei täglichem Verdienst bis inclusive 2 Franken ;

auf 3 Franken bei taglichem Verdienst über 2 Franken.

Art. 3. Die Bestimmung über die Altersgrenze von 45 Jahren, sowie die unter Art. 4 erforderlichen Bedingungen des Freiseins von körperlichen Gebrechen, finden jedoch keine Anwendung auf diejenigen Mitglieder, welche blos auf die sub 4 Art. 1 vorgesehenen Sterbefall-Entschädigung ein Anrecht haben. Ueber die Aufnahme der Mitglieder dieser Gattung entscheidet der Verwaltungsrath auf ein an den Präsidenten zu richtendes schriftliches Gesuch hin.

Art. 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme zur Arbeit, nachdem der Arbeiter bezw. die Arbeiterin durch ein ärztliches Attest nachgewiesen, dass sie mit keinerlei körperlichen Gebrechen behaftet sind, welche auf Kosten der Kranken-Kasse eine spätere Arbeitseinstellung bedingen könnten.

Art. 5. Ueber die Aufnahme der Ehrenmitglieder ent-

scheidet der Vorstand, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Wohnsitz. Die Ehrenmitglieder, welche einen Jahresbeitrag von wenigstens 10 Fr. zahlen müssen, sind stimm- und wahlberechtigt.

Austritt und Ausschluss.

Art. 6. Der Austritt aus der Fabrik zieht im Prinzip den Verlust der Mitgliedschaft nach sich, jedoch verbleibt dem aus der Fabrik ausgetretenen Mitgliede das Recht, die statutenmässig festgesetzte Unterstützung zu verlangen, so lange dasselbe die Beiträge regelmässig entrichtet, in der Gemeinde sesshaft ist und keiner andern Unterstützungskasse angehört, die Sterbekasse ausgenommen. Das betreffende Mitglied ist in dem Falle als Controleur nicht mehr wählbar, verliert die in Art. 1 al. 5, 6, 7 den übrigen Mitgliedern gewährten Vergünstigungen, sowie sein aktives und passives Stimmrecht.

Art. 7. Ausgeschlossen können werden :

1° Diejenigen, welche sich eines schweren und entehrenden Vergehens schuldig machen ;

2° Diejenigen, welche die Interessen des Vereins schädigen ;

3° Diejenigen, welche Krankheiten verheimlicht, deren Bekanntsein die Aufnahme beeinträchtigt hätte ;

4° Widersetzlichkeiten gegen die Krankenkontrolle oder grobe Zuwiderhandlungen gegen die ordnungsmässige Ausübung der Statuten haben ebenfalls sofortigen Ausschluss zur Folge.

Ueber den event. Ausschluss entscheidet in diesen Fällen der Vorstand.

Verwaltung.

Art. 8. Die Angelegenheiten des Vereins werden unentgeltlich durch einen Verwaltungsrath besorgt. Derselbe besteht aus dem Präsidenten (Fabriksherrn) und den Controleurs, deren Zahl nicht unter 6 und nicht über 12 betragen kann und derart berechnet wird, dass auf je 15 Mitglieder ein Controleur entfällt, ohne dass jedoch die angegebene Zahl überschritten werden darf. — Es dürfen nur Luxemburger Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

Bei wichtigen Angelegenheiten wird die Zahl aus dem ältesten Arbeitern um 12 erhöht.

Art. 9. Der Verwaltungsrath wählt seinen Sekretär und Kassirer entweder unter den Controleurs oder ausserhalb derselben; im letzteren Falle haben dieselben keinerlei Stimme im Verwaltungsrath.

Art. 10. Um als Controleur gewählt zu werden, muss man 2 Jahre aktives Mitglied des Vereins sein.

Art. 11. Der Vorstand ist jedes Jahr zur Hälfte zu er-

nevern. Austretende Mitglieder sind wieder wählbar. Die Wahl ist geheim.

Art. 12. Ausgeschiedene oder verstorbene Controleurs werden innerhalb 14 Tagen ersetzt.

Art. 13. Monatlich wird unter dem Vorsitze des Präsidenten eine Sitzung des Vorstandes anberaumt, zu welcher sämtliche Controleurs unter Mittheilung der Tagesordnung zusammenberufen werden.

Art. 14. Jedes Jahr finden zwei ordentliche Generalversammlungen statt und zwar im Februar und August. In der Februarsitzung werden sämtliche Rechnungen und Belegstücke von der Generalversammlung durchgesehen und begutachtet.

Art. 15. Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten, erforderlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 16. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, welches ohne stichhaltigen Entschuldigungsgrund einer Versammlung fernbleibt, wird mit einer Geldstrafe von 1 Fr. belegt.

Art. 17. Im Falle der Erkrankung eines Vereinsmitgliedes ist dem Controleur derjenigen Sektion, welcher der Erkrankte angehört, sofort Anzeige zu erstatten, um von demselben einen Krankenschein in Empfang zu nehmen, welche letzterer, mit dem Vereinsstempel versehen, vorläufig zur freien ärztlichen Behandlung und unentgeltlichen Empfangnahme der Arzneien berechtigt. Für jede Entnahme eines Krankenscheines sind Fr. 0.10 zu zahlen.

Art. 18. Der Kranke ist verpflichtet, sein Statutenbuch dem Arzte zu verabfolgen. Wenn der Kranke zugleich arbeitsunfähig ist, so bleibt das Statutenbuch in Händen des Arztes bis zur Wiederaufnahme der Arbeit.

Das Datum, sowohl der Krankmeldung als der Gesundheitsmeldung, wird vom Arzte und einem Controleur bescheinigt; bez. Formulare befinden sich am Ende eines jeden Statutenbuches und bildet solches die Grundlage zur Berechnung des Krankengeldes. — Demgemäss muss jedes Mitglied sich bei seinem Eintritt in den Besitz eines Statutenbuches setzen.

Art. 19. Nur mit den Unterschriften des Präsidenten und eines Controleurs versehene Formulare geben Berechtigung zur Auszahlung der Gelder.

Art. 20. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind streng verpflichtet, durch persönlichen Besuch in der Wohnung des erkrankten Mitgliedes sich von der Rich-

tigkeit des abgegebenen Krankheitsfalles Ueberzeugung zu verschaffen, sowie überhaupt darüber zu wachen, dass die Kasse nicht durch simulirte Krankheit geschädigt wird.

Art. 21. Die Fabrik besorgt unentgeltlich die Einziehung der Mitgliederbeiträge und die Auszahlung derselben zu Händen des Kassirers. Ein, die Bilanz der Kasse enthaltender Rechnungsbericht wird alljährlich durch Anschlag oder sonstige zweckentsprechende Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Vermögen und Einkünfte.

Art. 22. Das Vermögen und die Einkünfte der Kasse bestehen aus:

- 1° dem Eintrittsgeld der Mitglieder (Art. 2);
- 2° den laufenden Beiträgen der Mitglieder. Diese unterscheiden sich in drei Kategorien:
 - a) Fr. 0,50 } für jede Lohnperiode (quinzaine);
 - b) Fr. 0,55 }
 - c) den Beiträgen bei Sterbefällen.

Zur Feststellung der Kategorien wird Ende jedes Jahres die offizielle Lohnliste als Basis genommen, und diejenigen Mitglieder, deren Monatsverdienst 50 Franken übersteigt, in die erste Kategorie, diejenigen unter 50 Franken Monatsverdienst in die zweite Kategorie eingetheilt.

Die Bestimmung der Zahlung eines laufenden Beitrages findet auf die sub Art. 3 rubrizirten Mitglieder keine Anwendung;

3° den Strafen; diese Gelder dienen in erster Linie zur Gewährung von ausserordentlichen Unterstützungen;

4° den Vermächtnissen und Schenkungen, sowie aus den Zinsen des Reservefonds und sonstiger Kapitalbestände.

Art. 23. Von den heute vorhandenen Vereinsgeldern wird die Summe von 5000 Franken als Reservefonds festgesetzt. Der Reservefonds muss wenigstens 20 Franken pro wirkliches Mitglied betragen, bis zu dem Augenblick wo der Reservefonds diese Höhe erreicht, resp. nach geschehener Inanspruchnahme, wieder erreicht haben wird, wird derselbe durch Erhebung eines monatlichen Supplementbeitrags auf die statutenmässige Höhe gebracht.

Der Reservefonds darf nur durch Beschluss einer Generalversammlung und unter Zustimmung von zwei Drittel und eine Stimme der erschienen wirklichen Mitglieder angetastet werden.

Art. 24. Es wird von den Mitgliedern keinerlei Beitrag erhoben für Zwecke, die nicht in den Statuten vorgesehen sind, und dürfen die Gesellschaftsgelder in keinem Falle zu einem andern, als dem ausdrücklich in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

Art. 25. Wenn über 1000 Franken Vereinsgelder sich

in der Kasse befinden, so ist der Ueberschuss unverzüglich entweder an die Sparkasse abzuführen, oder je nach Erachten des Verwaltungsrathes, dem Gesetze gemäss, und wie es für die Gesellschaftsinteressen am erspriesslichsten ist, anzulegen, sei es in Luxemburger Staatsrente, sei es mit Genehmigung der Regierung in andern öffentlichen Werthpapieren oder in Obligationen von Gemeindeanleihen. Vorkommenden Falls werden die Obligationen, so wie sie angekauft werden, bei der Generaleinnahme hinterlegt, Ueber die Hinterlegung des Luxemburgischen Staats-Schuldentitels wird eine Erklärung gegen eine, auf den Namen der Gesellschaft lautenden Nomnativbescheinigung aufgenommen.

Verpflichtungen der Kasse gegen ihre Mitglieder.

Art. 26. Die Unterstützungskasse verhindert sich den Vereinsmitgliedern gegenüber zu folgenden Leistungen :

1° Es werden durch den Verwaltungsrath mehrere Medecin-Aerzte, Zahn- und Augenarzt, sowie Masseur engagirt, die auf Grund der vorzulegenden Rechnungen ihr Honorar aus der Kasse beziehen.

Die Aerzte haben sowohl die Untersuchung der ihnen vorgestellten Arbeiter, als auch in Krankheitsfällen die ärztliche Behandlung für die Vereinsmitglieder zu übernehmen, gleichviel ob die Krankheit Arbeitseinstellung nach sich zieht oder nicht.

Im äussersten Nothfalle kann ohne Weiteres ein fremder Arzt herbeigerufen werden, und wird derselbe dann für den ersten Akt der Hülfeleistung aus der Kasse bezahlt.

Ist es jedoch einem Kranken daran gelegen, sich von einem andern approbirten Arzte als den Vereinsärzten behandeln zu lassen, so steht ihm solches frei. In diesem Falle hat der Kranke die Kosten für ärztliche Behandlung selbst zu tragen, und werden die Arzneikosten nur dann vergütet, wenn die bez. Rezepte mit dem Vereinsstempel und der Unterschrift des Präsidenten versehen sind.

2° Die vom Arzte verordneten Arzneien werden aus der Kasse bezahlt, worüber die betreffenden Apotheker halbjährlich spezifizirte Rechnung vorzulegen haben; aufgenommen sind: Weine, Spirituosen, mineralische Tafelwasser und sogenannte Spezialitäten.

3° Für die ersten drei Monate, während welcher ein Mitglied auf der Fabrik in Arbeit steht, hat dasselbe keinerlei Anspruch an die Kasse; mit Beginn des vierten Monats erhält jedes Mitglied bei Erkrankungen, infolge deren es länger als fünf Tage arbeitsunfähig ist, ein tägliches Krankengeld. Dasselbe ist je nach den gezahlten Beiträgen (Art. 22) verschieden, und zwar :

- a) bei monatlichem Beitrag von Fr. 0,70 tägliches Krankengeld Fr. 0,50 ;
- b) bei monatlichem Beitrag von Fr. 1,00 tägliches Krankengeld 1 Fr.

Art. 27. In Krankheitsfällen, welche weniger als fünf Tage dauern, wird ein Krankengeld nicht gezahlt. Dauert die Krankheit aber länger als zehn Tage, so werden die ersten fünf Tage mit vergütet; z. B. bei sieben tägiger Krankheit werden nur zwei Tage, und bei elf Tage kranksein elf Tage entrichtet.

Der erste Sonn- oder Festtag bleibt bei Berechnung des Krankengeldes ausgeschlossen, dagegen werden alle folgenden Sonn- und Festtage mitbezahlt, doch darf der dem Mitgliede durch seine Krankheit verlorene gehende Lohn nicht erreicht werden.

Art. 28. Die Beiträge müssen auch während der Dauer der Krankheit entrichtet werden.

Art. 29. Im Falle der Verheirathung eines weiblichen Mitgliedes verliert dasselbe das Anrecht auf die in Art. 26 unter 5 vorgesehene tägliche Geld-Unterstützung. Demselben wird aber freie ärztliche Behandlung und der Bezug von Arzneimitteln in allen Krankheitsfällen gewährt.

Bei Entbindungen wird demselben noch ausser freiem Arzt und Apotheker eine Unterstützung von 10 Franken zu Theil.

Alle Frauen und Wittwen, welche nicht schon als Mädchen Mitglied der Kasse waren, müssen den vorschrittmässigen Eintrittssatz zahlen, geniessen aber nur die in diesem Artikel unter Alinea 1 und 2 angeführten Vergünstigungen.

Art. 30. Ueber Gewährung und Höhe der an Alter und Gebrechen leidenden Mitglieder, oder in Fällen von nicht selbst verschuldetem Arbeitsmangel zu leistenden zeitweiligen und ausserordentlichen Unterstützungen, entscheidet ev. jedes Mal der Vorstand nach Maassgabe der jeweiligen Kassenmittel.

Art. 31. Bei eintretendem Sterbefalle wird den Angehörigen eine Beisteuer von 15 Franken, und falls der Verstorbene Familienhaupt war, eine solche von 25 Fr. zuerkannt.

Art. 32. Der Beerdigung eines Mitgliedes sind alle Mitglieder unter Strafe von Fr. 0,15 beizuwohnen verpflichtet.

Art. 33. Beim Sterbefalle eines Mitgliedes wird sofort, spätestens an dem nachfolgenden Zahltag (quinzaine) ein Beitrag erhoben, welcher folgendermassen festgesetzt ist :

- Für die sub Art. 2 bezeichneten Mitglieder :
Fr. 0,50 bei monatlichem Beitrag von 1 Franken ;
Fr. 0,35 bei monatlichem Beitrag von Fr. 0,70.
- Für die sub Art. 5 bezeichneten Mitglieder : ohne Unterschied Fr. 0,50.

Art. 34. Die Sterbegelder sind :

- a) von einem Mitgliede, welches Fr. 0,35 pro Sterbe-

fall Beitrag gezahlt, erhalten die Bezugsberechtigten Fr. 0.35 pro wirkliche Mitgliederzahl;

b) von einem Mitgliede, welches 0.50 pro Sterbefall gezahlt, die ganze eingegangene Summe der Beiträge.

Art. 35. Nach Beibringung der Todesbescheinigung und Eingang der Beiträge wird die festgesetzte Summe sub Art. 34 gegen Quittung an die Bezugsberechtigten entrichtet. Als solche gelten in nachfolgender Reihenfolge: Wittwer-Wittwe, Kinder, Enkel, Eltern, Grosseltern und Geschwister, und zwar kommen in erster Reihe diejenigen unter den Bezugsberechtigten, mit welchen der Verstorbene gemeinsamen Haushalt führte und von welchen er verpflegt wurde. Sind keine nahen Verwandten vorhanden, resp. nicht leicht ausfindig zu machen, so wird das Sterbegeld für die Beerdigung, Errichtung eines Grabsteins u. s. w. verwandt, soweit dasselbe zur Deckung dieser Kosten hinreicht. Etwaiger Ueberschuss wird dem Kassenbestand des Unterstützungs-Vereins überwiesen.

Art. 36. Die Todesursache übt keinen Einfluss auf die Auszahlung der Sterbegelder.

Art. 37. Der Verwaltungsrath entscheidet über alle Streitfragen seitens derjenigen, welche bezugsberechtigt sind oder es zu sein glauben. In dergleichen Fällen tritt die Bestimmung von Art. 8 hinsichtlich der Hinzuziehung der zwölf ältesten Mitglieder in Kraft. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 38. Das Sterbegeld ist mit Rücksicht auf den Zweck der Kasse nicht als Erbtheil zu betrachten und übernimmt der Verein Erbschaftsansprüche gegenüber keinerlei Verbindlichkeit.

Art. 39. Bei Ausbruch einer Epidemie, wodurch mehrere rasch aufeinander folgende Todesfälle stattfinden, wird der Betrag der Sterbegelder durch den Unterstützungsverein vorgeschossen, insoweit dessen Kasse es gestattet, und werden die Beiträge nicht auf einmal, sondern nach und nach an den darauffolgenden Zahltagen entrichtet.

In allen Fällen bleiben aber die Angehörigen bezugsberechtigt und werden die Sterbegelder der Reihenfolge nach ausgezahlt.

Allgemeine Bestimmungen. Schlichten etwaiger Streit-sachen. Statuten-Änderung.

Art. 40. Freie ärztliche Behandlung der Vereinsmitglieder, desgleichen die Uebernahme der Medizinkosten (mit dem in Art. 26 al. 2 gemachten Vorbehalt) und das nach Art. 26 al. 3 zu zahlende Krankengeld werden bis zur ärztlich bescheinigten Genesung, längstens aber auf die Dauer von neun Monaten gewährt und beschränkt sich vom dritten bis sechsten Monat die Geldunterstützung auf

die Hälfte, und vom sechsten bis neunten Monat auf ein Drittel.

Art. 41. Bei körperlichen Verletzungen, die in Ausübung der Arbeit entstanden sind, sowie in Fällen unverschuldeter Noth, kann eine Unterstützung von Seiten der Kasse auch über den vorgedachten Zeitraum hinaus bewilligt werden, worüber der Verwaltungsrath zu bestimmen hat, nach Massgabe der Kassenmittel. In keinem Falle und unter keiner Bedingung darf jedoch eine derartige ausserordentliche Unterstützung über die Dauer von drei Monaten hinaus ausgedehnt werden.

Bei Unterleibsbrüchen, welche während der Beschäftigung in der Fabrik entstanden sind und das Tragen eines Bruchbandes nöthig machen, werden die Kosten zur Beschaffung dieses Bruchbandes durch die Vereinskasse bestritten.

Brillen und Bandagen werden auf ärztliche Verordnung ebenfalls von der Kasse geliefert, und zwar durch Vermittlung des Vorstandes.

Art. 42. Nach überstandener Krankheit von neununddreissig Wochen (9 Monate) können nur nach dreizehn Wochen ununterbrochener Wiederaufnahme der Arbeit aufs Neue Ansprüche an die Vereinskasse gemacht werden. Bei Fortdauer der Krankheit nach neununddreissig Wochen können, durch Beschluss des Verwaltungsrathes, einem Mitgliede, welches zehn Jahre dem Vereine angehört hat, nach Massgabe der Kassenmittel und von Art. 41, zeitweilige Geldunterstützungen gewährt werden.

Art. 43. Bei Krankheiten, die auf Ausschweifung oder Unmässigkeit zurückzuführen sind, bei chronischen Krankheiten, bei Verwundungen, welche das Mitglied in einer Schlägerei empfangen wo es erwiesenermassen der Angreifer war, oder bei Verwundungen, die es in einem Aufstand woran es sich freiwillig theilnahmte, oder im Wirthshaus empfangen, oder bei Ausübung von Sport, wie Velociped, Turnen, Kraftübungen oder sonstigen, nicht zum Beruf gehörenden Manipulationen erhaltener Verletzungen, besteht kein Recht auf Unterstützung.

Art. 44. Stellt es sich heraus, dass ein Mitglied unter Vorschützung von Krankheit Hilfe begehrt und erhalten hat, so wird dieser Betrag mit einer Geldbusse vom doppelten Betrage der gewährten Unterstützung geahndet.

Dem entgegen verfallen in eine Geldstrafe von einem Franken alle diejenigen, welche einem Mitgliede für eine ihm rechtmässig zugekommene Unterstützung Vorwürfe machen.

Art. 45. Der Verein verpflichtet sich, nach Art. 12 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 über die Hilfskassen, seine Bücher, Register, Protokolle und sämtliche Schrift-

stücke dem zuständigen Regierungsmitgliede oder dessen Spezialdelegierten auf Wunsch zu unterbreiten.

Art. 46. Alle Schwierigkeiten oder Zwistigkeiten, welche im Schoosse der Gesellschaft, entweder zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern einer- und dem Verwaltungsrathe andererseits entstehen, werden immer durch zwei von den beteiligten Parteien zu ernennenden Schiedsrichter geschlichtet. Unterlässt eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Vorsitzende der Gesellschaft diese vornehmen.

Sind die beiden Schiedsrichter getheilter Ansicht, so ziehen sie, oder in ihrer Ermangelung der Präsident, einen Dritten zu, welcher zu entscheiden hat, und dessen Entscheidung entgeltig ist.

Ist die Gesellschaft als solche bei der Streitfrage interessirt, so hat statt des Vorsitzenden der Gesellschaft, der Präsident der höheren Kommission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen die in den beiden bevorstehenden Abschnitten vorgesehenen Schiedsrichter und dritten Schiedsrichter zu ernennen.

Art. 47. Jeder Antrag auf Abänderung der Statuten muss dem Verwaltungsrathe unterbreitet werden. Eine Statuten-Änderung ist nur durch eine Generalversammlung zulässig, welche vierzehn Tage im Voraus eigens zu diesem Zwecke, durch schriftliche oder gedruckte Briefe an jedes Mitglied, oder durch Anschlag einberufen, von

drei Viertel der wirklichen Mitglieder besucht sein und von drei Viertel der anwesenden Mitglieder bestätigt werden, und von der Regierung in der Form genehmigt werden muss, die durch Art. 2 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 vorgeschrieben ist.

Auflösung und Liquidierung.

Art. 48. Der Verein kann sich eigenmächtig nur bei erwiesener Unzulänglichkeit seiner Mittel auflösen.

Diese Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zwecke wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriefe, mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung einberufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der stimmungsberechtigten Mitglieder zugegen sein müssen.

Dieser Beschluss kann nur erfolgen, nachdem dieselbe Generalversammlung über die Beschaffung neuer Hilfsmittel berathschlagt hat, und muss mit wenigstens drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst sein.

Die Auflösung ist nur mit der Zustimmung der Oberbehörde gültig.

Im Falle der Auflösung wird die Liquidierung zufolge der Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 bewerkstelligt.

Der Vorstand.

(Folgen die Unterschriften.)

Arrêté du 20 décembre 1899, portant approbation de modifications aux statuts de la caisse de décès des employés de la douane du Grand-Duché de Luxembourg.

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT,

Vu la demande de la société de secours mutuels dite Caisse de décès des employés de la douane du Grand-Duché de Luxembourg, sollicitant l'approbation de modifications apportées à l'art. 19 de ses statuts ;

Vu notre arrêté du 13 décembre 1894, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la dite mutualité ;

Vu l'avis de l'administration municipale de Luxembourg, en date du 29 août 1899, et celui de M. le commissaire de district de Luxembourg du 1^{er} septembre 1899 ;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'en-

Beschluss vom 20 Dezember 1899, wodurch Aenderungen an den Statuten des Sterbekassen-Vereins der Zollbeamten des Großherzogthums Luxemburg genehmigt werden.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung ;

Nach Einsicht des Gesuches des Unterstützungsvereins, genannt „Sterbekassen-Verein der Zollbeamten des Großherzogthums Luxemburg“ um Genehmigung von Aenderungen an Art. 19 seiner Statuten ;

Nach Einsicht unseres Beschlusses vom 13. Dezember 1894, wodurch dieser Verein gesetzlich anerkannt und dessen Statut genehmigt wird ;

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemeindeverwaltung der Stadt Luxemburg, vom 29. August 1899, und desjenigen des Districts-Commissars von Luxemburg, vom 1. September 1899 ;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Com-

couragement des sociétés de secours mutuels, en date du 6 décembre 1899 ;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'art. 3 de l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois ;

Arrête :

Art. 1^{er}. Les modifications apportées à l'art. 19 des statuts de la société de secours mutuels dite Caisse de décès des employés de la douane du Grand-Duché de Luxembourg, par décision de l'assemblée générale du 20 août 1899, sont approuvées.

Art. 2. Le présent arrêté, avec le texte de la disposition modifiée, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 20 décembre 1899.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

mission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, vom 6 Dezember 1899 ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Art. 3 des Großh. Beschlusses vom 22. dess. Mts. ;

Beschließt :

Art. 1. Die am Art. 19 der Statuten des Unterstützungsvereins, genannt „Sterbekassenverein der Zollbeamten des Großherzogthums Luxemburg“, durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. August 1899 vorgenommenen Änderungen sind genehmigt.

Art. 2. Dieser Beschluß, nebst dem Wortlaut der abgeänderten Bestimmung, soll im „Memorial“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 20. Dezember 1899.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.*

ANNEXE.

Sterbekassenverein der Zollbeamten des Grossherzogthums Luxemburg.

Abänderung des Art. 19 der Statuten, beschlossen in der General-Versammlung vom 20. August 1899.

Der **Art. 19** der Statuten erhält folgende Fassung :
« Die Mitglieder zahlen einen fortlaufenden Beitrag und zwar :

unverheirathete Beamten	1,00 Fr.
Wittwen	0,25 »
verheirathete Beamten und Wittwen	1,25 »

pro Monat.

Hat das Vereinsvermögen die Höhe von 20,000 Fr. erreicht, so kann der Verwaltungsrath eine Ermässigung in

der Weise eintreten lassen, dass

Unverheirathete noch	0,75 Fr.
Verheirathete und Wittwer	1,00 »

monatlich zu entrichten haben.

Wenn es später die Verhältnisse gestatten, so können nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes auch die Beiträge der Verheiratheten und Wittwer auf 0,75 Fr. monatlich reduziert werden.

Avis. — Justice.

Par arrêté grand-ducal en date du 19 décembre ct., M. Thomas-Michel *Leidenbach*, greffier près la justice de paix du canton de Wiltz, a été nommé aux mêmes fonctions près la justice de paix du canton de Redange.

Luxembourg, le 21 décembre 1899.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Bekanntmachung. — Justiz.

Durch Großh. Beschluß vom 19. Dezember ct. ist Hr. Thomas Michel *Leidenbach*, Gerichtsschreiber beim Friedensgerichte des Kantons Wiltz, zu denselben Functionen beim Friedensgerichte des Kantons Redingen ernannt worden.

Luxemburg, den 21. Dezember 1899.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.*

Avis. — Jury d'examen.

Le jury d'examen pour l'art dentaire se réunira du 28 au 30 décembre 1899, dans la salle des séances du Collège médical, à l'effet de procéder à l'examen de M. François Wirion de Luxembourg, récipiendaire pour le grade de dentiste.

L'ordre des examens est fixé comme suit : jeudi, 28 décembre, de 2½ à 6½ heures de relevée, examen écrit ; vendredi, 29 décembre, confection d'une pièce par le candidat ; samedi, 30 décembre, à 2½ heures de relevée, examen oral.

Luxembourg, le 18 décembre 1899.

Le Directeur général des travaux publics,
Ch. RICHARD.

Avis. — Règlement communal.

Dans sa séance du 15 novembre dernier, le conseil communal de Bourscheid a arrêté un règlement de police concernant l'usage de la conduite d'eau et des réservoirs publics à Bourscheid. — Ce règlement a été dûment publié.

Luxembourg, le 20 décembre 1899.

Le Directeur général de l'intérieur,
H. KIRPACH.

Arrêté du 18 décembre 1899, relatif à la répartition des subsides alloués aux communes dans l'intérêt de la bienfaisance publique.

LE DIRECTEUR GÉNÉRAL DES TRAVAUX
PUBLICS ;

Vu l'art. 224 du budget des dépenses de l'exercice 1899 ;

Arrête :

Art. 1^{er}. Les subsides suivants, au montant total de 46,200 fr., sont accordés aux communes ci-après désignées dans l'intérêt de la bienfaisance publique.

Ces subsides seront liquidés au profit des collèges des bourgmestre et échevins des communes intéressées.

Bekanntmachung — Prüfungsjury.

Die Prüfungsjury für Zahnbeifunde wird vom 28. bis zum 30. Dezember 1899 in dem Sitzungssaal des Medizinalkollegiums behufs Prüfung des Hrn. Fran; Wirion aus Luxemburg, Zahnarzaspirant, zusammentreten.

Die Sitzungen finden statt wie folgt ; Donnerstaa, den 28. Dezember, von 2½ bis 6½ Uhr, schriftliches Examen ; Freitag, den 29. Dezember, Herstellung durch den Kandidaten eines zahntechnischen Präparates ; Samstag, um 2½ Uhr, mündliches Examen.

Luxemburg, den 18. Dezember 1899.

Der General-Director der öffentlichen Arbeiten,
K. R i s c h a r d.

Bekanntmachung. — Gemeindefreglement.

In seiner Sitzung vom 15. November leztthin hat der Gemeinderath von Bourscheid ein Polizeireglement über die Benutzung der Wasserleitung und der öffentlichen Behälter zu Bourscheid erlassen. — Besagtes Reglement ist vorschriftsmäßig veröffentlicht worden.

Luxemburg, den 20. Dezember 1899.

Der General Director des Innern,
H. K i r p a c h.

Bechtuß vom 18. Dezember 1899, betreffend die Vertheilung der den Gemeinden im Interesse der öffentlichen Wohlthätigkeit bewilligten Subsidien.

Der General-Director der öffentlichen Arbeiten ;

Nach Einsicht des Art. 224 des Ausgabenbudgets für 1899 :

Beschließt :

Art. 1. Nachstehende Subsidien, im Gesamtbetrage von 46,200 Fr., sind den nachbezeichneten Gemeinden im Interesse der öffentlichen Wohlthätigkeit bewilligt.

Diese Subsidien werden zu Gunsten der Schöffen collegien der betreffenden Gemeinden liquidirt.

N° d'ordre.	COMMUNES.	Montant du subside.	N° d'ordre.	COMMUNES.	Montant du subside.
1	Luxembourg-ville	1500	43	Roevange	152
	<i>District de Luxembourg.</i>		44	Fischbach	42
2	Bascharage	98	45	Heffingen	150
3	Clemency	150	46	Larochette	250
4	Dippach	100	47	Lintgen	95
5	Garnich	80	48	Lorentzweiler	115
6	Hobscheid	200	49	Mersch	538
7	Kehlen	252	50	Nommeru	205
8	Kœrich	120	51	Tuntingen	149
9	Kopstal	91		<i>District de Diekirch.</i>	
10	Mamer	100	52	Asselborn	504
11	Septfontaines	67	53	Basbellain	448
12	Steinfort	200	54	Bœvange	501
13	Bettembourg	359	55	Clervaux	1157
14	Differdange	390	56	Consthum	276
15	Dudelange	528	57	Hachiville	121
16	Esch-sur-Alzette	2540	58	Heinerscheid	402
17	Frisange	227	59	Hosingen	356
18	Kayl	886	60	Munshausen	358
19	Leudelange	75	61	Weiswampach	316
20	Mondercange	212	62	Bastendorf	594
21	Petange	530	63	Bettendorf	526
22	Reckange	127	64	Bourscheid	655
23	Roeser	200	65	Diekirch	1579
24	Rumelange	695	66	Ermsdorf	286
25	Sanem	286	67	Erpeldange	157
26	Schifflange	214	68	Ettelbruck	1276
27	Bertrange	120	69	Feulen	370
28	Cantern	134	70	Hoscheid	198
29	Eich	1520	71	Medernach	260
30	Hamm	408	72	Mertzig	167
31	Hesperange	164	73	Reisdorf	169
32	Hollerich	1224	74	Schieren	160
33	Niederauven	442	75	Arsdorf	155
34	Rollingergrund	352	76	Beckerich	535
35	Sandweiler	166	77	Bettborn	161
36	Schuttrange	51	78	Bigonville	105
37	Steinsel	200	79	Ell	163
38	Strassen	155	80	Folschett e	274
39	Walferdange	50	81	Grosbous	254
40	Weiler-la-Tour	79	82	Perlé	249
41	Berg	94	83	Redange	667
42	Bissen	195	84	Saül	50

85	Ueldange	190	107	Consdorf	530
86	Vichten	142	108	Echternach	125
87	Wahl	298	109	Mompach	175
88	Alscheid	198	110	Rospport	370
89	Boulaide	423	111	Waldhulig	270
90	Esch sur-Sûre	207	112	Betzdorf	385
91	Eschweiler	265	113	Biver	215
92	Gäsdorf	376	114	Flaxweiler	390
93	Halange	346	115	Grevenmacher	780
94	Haiderscheid	480	116	Junglinster	765
95	Mecher	434	117	Manternach	375
96	Neunhausen	77	118	Mertert	620
97	Oberwampach	415	119	Rodenbourg	395
98	Wiltz	1942	120	Wormeldange	750
99	Wilwerwiltz	276	121	Bous	125
100	Winseler	462	122	Burmerange	185
101	Foubren	104	123	Dalheim	200
102	Putscheid	303	124	Lenningen	125
103	Vlanden	410	125	Mondorf-les-Bains	350
	<i>District de Grevenmacher.</i>		126	Remerschen	140
			127	Remich	345
104	Beaufort	400	128	Stadbredimus	140
105	Bech	350	129	Waldbredimus	85
106	Berdorf	190	130	Wellenstein	290

Art. 2. Des subsides ci-dessus accordés, les sommes ci-après renseignées sont attribuées aux sections de commune, à raison de l'imposition communale dont elles sont grevées.

Ces sommes seront portées en recette au profit des sections, mais comprises dans le mandat à émettre à charge de la commune en général au profit du bureau de bienfaisance.

Art. 2. Von den vorbenannten Subsidien werden die nachbezeichneten Summen den Gemeindefunctionen nach Maßgabe ihrer Gemeindebesteuerung zuerkannt.

Diese Beträge werden als Einnahmen zu Gunsten der Sektionen gebracht, sind jedoch in den Zahlungsanweisungen einbegriffen, welche auf Befehl der Gemeinde überhaupt zu Gunsten des Wohlfühlbüreaus ausgestellt werden müssen.

No d'ordre.	COMMUNES.	SECTIONS.	Montant des subsides.	No d'ordre	COMMUNES.	SECTIONS.	Montant des subsides.
	<i>District de Luxembourg.</i>			4	Kopstal.	Fermes	5
1	Bascharage.	Linger	5	5	Septfontaines.	Greisch	9
2	Garnich.	Garnich	21		id	Septfontaines	2
	id.	Hivange	19	6	Steinfort.	Klein-Bettlingen	4
3	Kehlen.	Kehlen	25		id.	Gras	4
	id.	Nospelt	15		id.	Hagen	15
	id.	Olm	14		id	Steinfort	30
				7	Bettembourg.	Abweiler	8

7	Bettembourg.	Fennange	10	25	Berg.	Carlishof	1
	id.	Huucherauge . . .	11	26	Boevange.	Boevange	16
	id.	Noertzange	10		id.	Brouch	26
8	Differdange.	Lasauvage	7	27	Fischbach.	Angelsberg	22
	id.	Obercorn	83		id.	Schoos	5
9	Esch-sur-l'Alzette.	Esch	1501	28	Heffingen.	Heffingen	28
	id.	Lallange	6		id.	Reuland	11
10	Frisange	Aspelt	39		id.	Steinborn	6
	id.	Frisange	34		id.	Scherfenhof	2
	id.	Hellange	29		id.	Scherbach	3
11	Kayl.	Kayl	116	29	Larochette.	Larochette	76
	id.	Tetange	70		id.	Erutzen	8
12	Mondercange.	Bergem	25		id.	Meysembourg . . .	4
	id.	Pontpierre	7		id.	Leidenbach	1
13	Petange.	Petange	58		id.	Weydert	1
	id.	Rodange	52	30	Lorentzweiler.	Hunsdorf	19
14	Reckange.	Ehtange	9		id.	Lorentzweiler . . .	19
	id.	Limpach	5	31	Mersch.	Petungen	19
	id.	Pissange	4		id.	Schönfels	19
	id.	Reckange	26	32	Nommern.	Cruchten	11
	id.	Rodgen	5		id.	Niederglabach . . .	2
15	Sanem.	Beivaux	46	33	Tuntingen.	Ansembourg	15
	id.	Ehlerange	12		id.	Bour	4
	id.	Sanem	24		id.	Hollenfels	18
	id.	Soleuvre	24		id.	Marienthal	4
16	Contern.	Brücherhof	9		<i>District de Diekirch.</i>		
	id.	Brüchermühl . . .	6	34	Asselborn.	Asselborn	30
	id.	Contern	15		id.	Bivisch	11
	id.	Milbach	9		id.	Boxhorn	28
	id.	Oetrange	15		id.	Rumlange	9
17	Hamm.	Hamm	78		id.	Sassel	11
	id.	Pulfermühl	40		id.	Stockem	18
18	Hesperange.	Alzingen	25		id.	Basbellain	27
	id.	Hesperange	21	35	Basbellain.	Drincklange	3
19	Hollerich.	Cessingen	5		id.	Hautbellain	18
	id.	Gasperich	19		id.	Huldange	19
	id.	Hollerich	610		id.	Troisvierges	144
	id.	Merl	77		id.	Wilwerdange	50
20	Niederanven.	Ernster	12		id.	Boevange	28
	id.	Oberanven	60	36	Boevange.	Donnange	19
21	Sandweiler.	Fermes	6		id.	Hamville	23
22	Schuttrange.	Schrassig	6		id.	Lullange	23
23	Steinsel.	Heisdorf	25		id.	Troine-Crendal . . .	38
24	Weiler-la-Tour.	Syren	9		id.	Clervaux	135
	id.	Weiler-la-Tour . . .	30	37	Clervaux.	Eselborn	34
25	Berg.	Berg	13		id.	Reuler	11
	id.	Colmat	13				
	id.	Fermes	2				

37	Clervaux.	Urspelt	9	50	Feulen.	Oberfeulen	65
	id.	Weicherdange	38	51	Medernach.	Pletschette	4
38	Consthum.	Consthum	48		id.	Savelborn	6
	id.	Holzbum	38	52	Reisdorf.	Bigelbach	19
39	Hachville.	Hachville	19	53	Arsdorf.	Arsdorf	48
	id.	Hoffelt	17		id.	Bulsdorf	17
40	Heinerscheid.	Fischbach	34	54	Beckerich.	Beckerich	46
	id.	Grindhausen	9		id.	Huttange	9
	id.	Heinerscheid	28		id.	Levelange	9
	id.	Hupperdange	15		id.	Norddange	15
	id.	Kalhorn	25		id.	Oberpallen	36
	id.	Lieler	25	55	Bettborn.	Bettborn-Platen	28
41	Hosingen.	Hosingen	96		id.	Reimberg	28
	id.	Bockholtz	19	56	Ell.	Ell	42
	id.	Dorscheid	15		id.	Niedercolpach	11
	id.	Eisenbach	25		id.	Obercolpach	9
	id.	Neidhausen	9		id.	Petit-Nobressart	15
	id.	Rodershausen	9	57	Folschette.	Eschette	4
	id.	Walhausen	27		id.	Folschette	23
42	Munshausen.	Drauffelt	23		id.	Hostert	14
	id.	Marnach	46		id.	Rambrouch	48
	id.	Munshausen	19	58	Grosbous.	Dellen	33
	id.	Roder	19		id.	Grosbous	46
	id.	Siebenaler	11	59	Perlé.	Wolwelage	57
43	Weiswampach.	Weiswampach	57		id.	Martelange-Rombach	7
	id.	Beiler	11	60	Redange.	Lannen	19
	id.	Leitum	9		id.	Nagem	28
	id.	Holler	27		id.	Niederpallen	28
	id.	Binstfeld	42		id.	Redange	86
44	Bastendorf.	Brandenbourg	46		id.	Ospern	58
	id.	Landscheid	48		id.	Reichlange	3
45	Bettendorf.	Bettendorf	63	61	Useldange.	Everlange	27
	id.	Gilsdorf	67		id.	Ripweiler	19
	id.	Mœstroff	16		id.	Schandel	42
46	Bourscheid.	Bourscheid	51		id.	Useldange	42
	id.	Kehmen	48	62	Vichten.	Michelbuch	25
	id.	Lippercheid	28		id.	Vichten	49
	id.	Michelau	52	63	Wahl.	Buschrodt	7
	id.	Schlindermanderscheid	54		id.	Rindschleiden	58
	id.	Welscheid	52		id.	Wahl	28
47	Ermsdorf.	Eppeldorf	48	64	Alscheid.	Alscheid	15
	id.	Ermsdorf	58		id.	Kautenbach	48
48	Erpeldange.	Erpeldange	57		id.	Merkoiz	15
49	Ettelbruck.	Ettelbruck	586	65	Boulaide.	Baschleiden	23
	id.	Burden	28		id.	Boulaide	48
	id.	Grenzingen	14		id.	Sorré	54
	id.	Warfen	48	66	Eschweiler.	Erpeldange	17
50	Feulen.	Niederfeulen	115		id.	Eschweiler	50

66	Eschweiler.	Kuaphoscheid . . .	11	77	Bech.	Rippig	28
	id.	Selscheid	17	78	Berdorf.	Bollendorf	53
67	Goesdorf.	Bockolz	25	79	Consdorf.	Colbette	30
	id.	Buderscheid	19	80	Mompach.	Born	48
	id.	Dahl	58		id.	Givenich	13
	id.	Goesdorf	48	81	Rosport.	Dickweiler	22
	id.	Nocher	28		id.	Girst	4
68	Harlange.	Tarchamps-Waistrange	56		id.	Hinkel	9
69	Heiderscheid.	Eschdorf	81		id.	Oweiler	44
	id.	Heiderscheid	88		id.	Rosport	66
	id.	Merscheid	50		id.	Steinheim	17
	id.	Tadler	17	82	Waldbillig.	Haller	55
	id.	Rungel	9		id.	Waldbillig	92
70	Mecher.	Bavigne	34	83	Betzdorf.	Betzdorf	35
	id.	Kaundorf	54		id.	Roodt	52
	id.	Liefrange	15	84	Biver.	Biver	65
	id.	Mecher	25		id.	Boudler	8
	id.	Nothum	50		id.	Brouch	17
71	Oberwampach.	Allerborn	19		id.	Wecker	28
	id.	Brachtenbach	58	85	Flaxweiler.	Beyern	28
	id.	Derenbach	50		id.	Buchholz	14
	id.	Niederwampach	65		id.	Gostingen	28
	id.	Oberwampach	58		id.	Niederdonven . . .	48
72	Wilwerwiltz.	Euscherange	27	86	Junglinster.	Altlinster	35
	id.	Lellingen	27		id.	Bourglinster	69
	id.	Pintsch	15		id.	Godbrange	50
	id.	Wilwerwiltz	27		id.	Junglinster	156
73	Winseler.	Berle	58	87	Manternach.	Berbourg	165
	id.	Doncols-Soulez	50		id.	Lellig	28
	id.	Grünelscheid	28		id.	Manternach	56
	id.	Noertrange	54		id.	Munschecker	35
	id.	Winseler	52	88	Mertert.	Wasserbillig	220
74	Foubren.	Bettel	19		id.	Mertert	59
	id.	Longsdorf	28	89	Rodenbourg.	Beidweiler	70
	id.	Walsdorf	7		id.	Eschweiler	17
75	Putscheid.	Bivels	11		id.	Gonderange	52
	id.	Gralingen	19		id.	Rodenbourg	55
	id.	Merscheid	25	90	Wormeldange.	Ahn	152
	id.	Nachtmanderscheid . . .	17		id.	Machthum	28
	id.	Putscheid	15		id.	Wormeldange	210
	id.	Stolzembourg	25	91	Burmerange.	Burmerange	87
	id.	Weiler	21		id.	Emerange	17
<i>District de Grevenmacher.</i>				92	Mondorf-les-Bains.	Ellange	35
76	Beaufort.	Beaufort	56		id.	Altwies	28
77	Bech.	Geiershof	21		id.	Mondorf-les-Bains .	35
	id.	H-msthal-Zittig	56	93	Remerschen.	Schengen	17
	id.	Altrier-Hersberg	26	94	Stadtbredimus.	Greiveldange	66
	id.	Marscherwald	10		id.	Stadtbredimus . . .	21
				95	Waldbredimus.	Waldbredimus	35

Art. 3. Le présent arrêté sera inséré au *Mémorial*

Luxembourg, le 18 décembre 1899.

Le Directeur général des travaux publics,
Ch. RICHARD.

Arrête du 20 décembre 1899, portant renouvellement partiel de la Commission du phylloxéra.

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT ;

Vu la loi du 14 avril 1886, concernant la surveillance des vignes et la destruction du phylloxéra ;

Vu l'arrêté du 7 juillet 1886, portant institution d'une commission centrale contre l'invasion et la propagation du phylloxéra ;

Arrête :

Art. 1^{er}. Sont nommés membres de la commission susdite, deuxième série de sortie, pour un terme de deux ans, à partir du 1^{er} janvier 1900 : MM. Eug. Fischer, président de la Commission d'agriculture à Luxembourg ; J.-P.-J. Koltz, ancien inspecteur des eaux et forêts à Luxembourg ; J.-A. Neyen, vétérinaire du Gouvernement à Remich, et Mathias Thill, professeur à l'école industrielle et commerciale à Luxembourg.

M. Eug. Fischer continuera à remplir les fonctions de président de la Commission.

Art. 2. Le présent arrêté sera inséré au *Mémorial* et un exemplaire en sera transmis à chacun des intéressés pour lui servir de titre.

Luxembourg, le 20 décembre 1899.

Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Avis. — Chambre de commerce.

Par arrêté grand-ducal du 20 décembre et., ont été nommés membres de la Chambre de commerce pour un terme de six ans, à partir du 1^{er} janvier 1900 :

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß soll in's „*Mémorial*“ eingerückt werden.

Luzemburg, den 7. Dezember 1899.

Der General-Director der öffentlichen Arbeiten,
R. RICHARD.

Beschluß vom 20. November 1899, die theilweise Erneuerung der Neblauscommission betreffend.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. April 1886, die Beaufsichtigung der Reben und die Ausrottung der Neblaus betreffend ;

Nach Einsicht des Beschlusses vom 7. Juli 1886, die Einsetzung einer Centralcommission gegen Einschleppung und Verbreitung der Neblaus betreffend ;

Beschließt :

Art. 1. Zu Mitgliedern obengenannter Commission (zweite Austrittsserie) sind, auf eine Dauer von zwei Jahren, vom 1. Januar 1900 ab, ernannt worden, die H. H. Eug. Fischer, Präsident der Ackerbaucommission zu Luxemburg ; F. P. J. Koltz, ehemaliger Inspector der Gewässer und Forsten zu Luxemburg ; J. A. Neyen, Staatschirurg zu Remich, und Mathias Thill, Professor an der Industrie- und Handelsschule zu Luxemburg.

Hr. Eug. Fischer wird fortfahren, als Präsident der Commission zu fungiren.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß soll im „*Mémorial*“ veröffentlicht und ein Exemplar desselben einem jeden der Interessenten als Ernennungsurkunde übermittelt werden.

Luzemburg, den 20. Dezember 1899.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

Bekanntmachung. — Handelskammer.

Durch Großh. Beschluß vom 20. d. Mts. sind zu Mitgliedern der Handelskammer auf die Dauer von sechs Jahren vom 1. Januar 1900 ab, ernannt worden :

Pour le commerce en général : M. Jean Soupert, rosieriste à Limpertsberg.

Pour les filatures : M. Jean Knaff, industriel à Larochette.

Pour la tannerie : MM. Georges Faber, tanneur à Wiltz, et Jules Mongenast, tanneur à Ettelbruck.

Pour la papeterie : M. Léon Buck, imprimeur-libraire à Luxembourg.

Pour la ganterie : M. Albert Reinhard, fabricant de gants à Luxembourg.

Pour la draperie : M. Victor Conrot, directeur de fabrique à Pulvermühl.

Par arrêté grand-ducal dn 23 décembre et, MM. Emile Metz, maître de forges à Beggen, et Emile Berchem, négociant à Luxembourg, ont été confirmés pour un nouveau terme de deux ans, à partir du 1^{er} janvier 1900, dans les fonctions de président et vice-président de la Chambre de commerce.

Luxembourg, le 23 décembre 1899.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,*
EYSCHEN.

Avis. — Reboisement de terres vaines.

Je suis informé que la réussite des travaux de boisement, entrepris par les particuliers, laisse, dans bien des cas, à désirer par suite de l'ignorance dans laquelle ils se trouvent quant au choix des essences, à l'âge et à la qualité des plants, ainsi qu'aux bonnes méthodes culturales.

Pour remédier à cette situation fâcheuse, les gardes-généraux, ainsi que l'accessiste forestier qui réside à Wiltz, ont été engagés à se tenir à la disposition du public pour prêter leur concours dans les opérations de mise en valeur des terrains incultes.

Pour que ces mesures portent tout leur fruit, je recommande à MM. les propriétaires qui voudraient exécuter des travaux de boisement, de profiter aussi largement que possible des avantages qu'ils pourront retirer des conseils d'hommes spéciaux.

Für den Handel im Allgemeinen: Hr. Joh. Soupert, Rosenzüchter zu Limpertsberg.

Für die Weberei: Hr. Joh. Knaff, Industriell zu Fels.

Für die Gerberei: H. G. Georg Faber, Gerber zu Wiltz, und Jul. Mongenast, Gerber zu Ettelbrück.

Für die Papierfabrikation: Hr. Leon Buck, Buchdrucker u. Buchhändler zu Luxemburg.

Für die Handschuhfabrikation: Hr. A. Reinhard, Handschuhfabrikant zu Luxemburg.

Für die Tuchfabrikation: Hr. Viktor Conrot, Fabrikdirektor zu Pulvermühl.

Durch Großh. Beschluß vom 23. d. Mts. sind die H. G. Emil Metz, Hüttenherr zu Beggen, und Emil Berchem, Kaufmann zu Luxemburg, neuerdings auf die Dauer von zwei Jahren, vom 1. Januar 1900 ab, zum Präsidenten bezw. Vize-Präsidenten der Handelskammer ernannt worden.

Luxemburg, den 23. Dezember 1899.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

**Bekanntmachung. — Wiederaufforstung von
Dedland**

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß die von den Privatleuten unternommenen Aufforstungen in vielen Fällen wegen Unkenntnis in der Wahl der Holzarten, des Alters und der Qualität der Pflänzlinge, sowie guter Kulturmethoden, sehr zu wünschen übrig lassen.

Um diesem Mißstande abzuhelpfen, sind die Oberförster und der zu Wiltz residirende Forstaccessist angewiesen worden, dem Publikum bei der Nutzbarmachung der Dedländereien behilflich zu sein.

Zu diesem Behufe rathe ich den Eigenthümern, welche Aufforstungen vornehmen wollen, sich die Rathschläge von Sachleuten so viel wie möglich zu Nutzen zu machen.

Je tiens encore à les informer que, pour pouvoir participer aux crédits votés par la Chambre dans l'intérêt des reboisements et de la transformation des haies à écorces, ils auront à l'avenir à donner connaissance préalable et par écrit au garde-général de leur cantonnement des travaux auxquels ils auraient l'intention de se livrer, en ajoutant les renseignements voulus sur la situation et l'étendue des parcelles et le nombre des plants exigés.

Cette mesure est jugée nécessaire pour que les intéressés reçoivent, en temps opportun, et, le cas échéant, sur les lieux mêmes, par les agents forestiers toutes les indications désirables sur le choix de l'essence et les opérations culturales appropriées aux conditions spéciales du lieu de situation.

L'information préalable est encore nécessaire pour pouvoir juger, à l'ouverture de chaque campagne, de l'importance des besoins en vue de la répartition des plants disponibles dans les pépinières de l'État, suivant l'ordre d'arrivée des commandes et le nombre des plants réclamés.

Luxembourg, le 21 décembre 1899.

Le Directeur général de l'intérieur,
H. KIRPACH.

Ich theile denselben ferner mit, daß, um auf die von der Kammer, im Interesse der Aufzucht und Umwandlung von Lohhecken votirten Credite subsidirt werden zu können, sie dem Bezirksoberförster vorher schriftlich über die vorzunehmenden Arbeiten alle Aufschlüsse in Betreff der Lage, Ausdehnung der Ländereien, sowie der erforderlichen Zahl Pflänzlinge zu geben haben.

Diese Maßnahme ist bedingt, damit die Interessenten zur richtigen Zeit und gegebenenfalls an Ort und Stelle selbst durch die Forstagenten alle wünschenswerthen Angaben über die Wahl der Holzart und die der jeweiligen Bodenbeschaffenheit entsprechenden Kulturarbeiten erhalten.

Auch ist die vorherige Benachrichtigung nothwendig, um bei Jahresbeginn die Höhe des Bedarfs zu ermessen; und zwar im Interesse der Verfehlung, in der Reihenfolge der Gesuche und im Verhältnis zu der Höhe der Bestellungen, der in den Staatsbaumschulen verfügbaren Pflänzlingen.

Luxemburg, den 21. Dezember 1899.

Der General-Director des Innern,
H. Kirpach.

Chemins de fer Guillaume-Luxembourg. — Recettes des lignes du Grand-Duché: 170 kilom.)*

RECETTES.	Voyageurs.	Marchandises.	Recettes diverses.	Recettes totales.
Du 1 ^{er} au 30 juin	fr. 132,300 00	fr. 962,300 00	fr. 110,000 00	fr. 1,205,000 00
Du 1 ^{er} janvier au 31 mai	652,300 00	4,971,250 00	407,500 00	6,011,250 00
Du 1 ^{er} janvier au 30 juin	fr. 785,000 00	fr. 5,933,750 00	fr. 517,500 00	fr. 7,216,250 00
Du 1 ^{er} janvier au 30 juin	732,300 00	5,728,750 00	441,875 00	6,905,125 00
Différence en faveur de	1899 } 32,500 00	1898 } 205,000 00	75,625 00	315,125 00

Produit kilométrique correspondant à { 1899 fr. 84,897 06.
1898 fr. 81,213 25.

*) Les produits des embranchements de Bettembourg-Dudelange et du bassin de Rumelange, ainsi que ceux des lignes d'Esch-Redange et de Trois-Vierges-St.-Vith, pour les sections de ces lignes qui sont situées dans le Grand-Duché, ne sont pas compris dans les recettes.

Chemins de fer Prince Henri. — Recettes des lignes. (1^{er} et 2^e réseau.)

Longueur en exploitation : 167 kilomètres.

RECETTES.	Voyageurs.	Marchandises.	Recettes diverses.	Recettes totales.
Du 1 ^{er} au 30 juin.....	fr. 33,949 71	fr. 538,049 17	fr. 2,242 28	fr. 371,241 13
Du 1 ^{er} janvier au 31 mai*)...	1899 498,120 21	1,490,008 14	12,520 68	1,697,649 03
Du 1 ^{er} janvier au 30 juin....	1899 fr. 229,069 92	fr. 1,825,057 31	fr. 14,762 93	fr. 2,088,890 16
	1898 211,682 04	1,684,893 03	18,321 85	1,914,896 90
Différence en faveur de ..	1899 17,387 88	140,164 28	155,993 26
	1898	3,558 90
Produit kilométrique correspondant à { 1899 fr. 24,982 43, soit par jour-kilomètre fr. 68,45				
1898 » 23,122 95, » » fr. 63,58.				

*) Recettes arrêtées au 31 mars.

Chemins de fer secondaires. — Lignes de Luxembourg-Mondorf-Remich et de Cruchten-Larochette.

Longueur en exploitation : 41 kilomètres.

RECETTES.	Voyageurs.	Marchandises.	Recettes diverses.	Recettes totales.
Du 1 ^{er} au 30 juin.....	fr. 10,173 55	fr. 12,600 95	fr. 569 00	fr. 23,143 50
Du 1 ^{er} janvier au 31 mai....	1899 46,608 15	35,358 95	1,857 50	83,824 40
Du 1 ^{er} janvier au 30 juin ...	1899 fr. 56,781 70	fr. 47,959 90	fr. 2,226 50	fr. 106,967 90
	1898 55,715 70	28,177 55	2,226 50	86,119 55
Différence en faveur de	1899 fr. 1,066 00	fr. 19,782 35	fr. 20,848 35
	1898
Produit kilométrique correspondant à { 1899 fr. 5,217 94.				
1898 fr. 4,200 95.				

Chemins de fer cantonaux. — Lignes de Nœrdange-Martelange et Diekirch-Vianden: 44 kilom.

RECETTES.	Voyageurs.	Marchandises.	Recettes diverses.	Recettes totales.
Du 1 ^{er} au 30 juin.....	fr. 4,544 10	fr. 8,568 50	fr. 428 95	fr. 13,541 55
Du 1 ^{er} janvier au 31 mai.....	1899 22,704 75	32,687 12	3,775 26	59,167 13
Du 1 ^{er} janvier au 30 juin....	1899 fr. 27,248 85	fr. 41,055 62	fr. 4,204 21	fr. 72,508 68
	1898 23,719 90	36,631 72	2,584 27	62,935 89
Différence en faveur de	1899 fr. 3,528 95	fr. 4,423 90	fr. 1,619 94	fr. 9,572 79
	1898
Produit kilométrique correspondant à { 1899 fr. 5,295 83.				
1898 fr. 2,860 72.				

MEMORIAL



Memorial

DU

DES

Grand-Duché de Luxembourg.

Großherzogthums Luxemburg

Samedi, 23 décembre 1899.

(ANNEXE AU N° 64.)

Samstag, 23. Dezember 1899.

Verkehrs-Ordnung für die im Grossherzogthum Luxemburg gelegenen Strecken
der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.

I. Eingangs-Bestimmungen

II. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. — *Pflichten der Eisenbahnbediensteten.* — 1) Die Bediensteten der Eisenbahnen haben im Verkehr mit dem Publikum ein entschiedenes, aber höfliches Benehmen einzubalten und sich innerhalb der Grenzen ihrer Dienstpflichten gefällig zu bezeigen.

2) Die Annahme von Vergütungen oder Geschenken für dienstliche Verrichtungen ist ihnen untersagt.

3) Den Bediensteten ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§ 2. — *Anordnungen der Bediensteten.* — Den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen oder mit einer Legitimation versehenen Bediensteten ist das Publikum Folge zu leisten verpflichtet.

§ 3. — *Entscheidung der Streitigkeiten.* — Streitigkeiten zwischen dem Publikum und den Bediensteten entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§ 4. — *Beschwerdeführung.* — 1) Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht, auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

2) Die Verwaltung hat baldmöglichst auf alle Beschwerden zu antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erhoben werden. Beschwerden über einen Bediensteten müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen oder der Nummer oder einem Uniform-Merkmal enthalten.

§ 5. — *Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.* — Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn ausserhalb der bestimmungsmässig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu nach den bahnpolizeilichen Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§ 6. — *Verpflichtung zum Transporte.* — 1) Die Beförderung von Personen und Sachen einschliesslich lebender Thiere kann nicht verweigert werden, sofern

1. den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Eisenbahn entsprochen wird,

2. die Beförderung mit den regelmässigen Transportmitteln möglich ist,

3. nicht Umstände, welche als höhere Gewalt zu betrachten sind, die Beförderung verhindern.

2) Gegenstände, deren Ein- und Ausladen besondere Vorrichtungen nöthig macht, ist die Eisenbahn nur auf und nach solchen Stationen anzunehmen verpflichtet, wo derartige Vorrichtungen bestehen.

§ 7. — *Transportpreise. Tarife.* — 1) Die Berechnung der Transportpreise erfolgt nach Massgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife. Diese sind bei Erfüllung der gleichen Bedingungen für Jedermann in derselben Weise anzuwenden.

2) Tarifierhöhungen oder sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht der Tarif nur für eine bestimmte Zeit in Geltung gesetzt war.

3) Jede Preisermassigung oder sonstige Begünstigung gegenüber den Tarifen ist verboten und nichtig.

4) Begünstigungen bei Transporten für milde und für öffentliche Zwecke sowie solche im dienstlichen Interesse der Eisenbahnen sind mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. — *Zahlungsmittel.* — Ausser den gesetzlichen Zahlungsmitteln ist, wo das Bedürfniss vorhanden, auch das auf den ausländischen Nachbarbahnen gesetzlichen Kurs besitzende Gold- und Silbergeld — jedoch mit Ausschluss der Scheidemünze — zu dem von der Verwaltung festzusetzenden und bei der betreffenden Abfertigungsstelle durch Anschlag zu veröffentlichenden Kurse anzunehmen, insoweit nicht der Annahme ein gesetzliches Verbot entgegensteht.

§ 9. — *Haftung der Eisenbahn für ihre Leute.* — Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen deren sie sich bei Ausführung der Beförderung bedient.

III. Beförderung von Personen.

§ 10. — *Fahrpläne. Sonderfahrten. Abfahrtszeit.* — 1) Die regelmässige Personenbeförderung findet nach Massgabe der Fahrpläne statt, welche vor dem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen und rechtzeitig auf den Stationen auszuhängen sind. Aus ihnen müssen die Wagenklassen, mit denen die einzelnen Züge fahren, sowie die Gattung des Zuges zu ersehen sein. Die Fahrpläne der eigenen Bahn, welche zum Aushang auf den Stationen des eigenen Bahngebiets bestimmt sind, sind auf hellgelbem, diejenigen, welche zum Aushang auf anderen Bahnen bestimmt sind, auf weissem Papiere zu drucken. Ausser Kraft getretene Fahrpläne sind sofort zu entfernen.

2) Sonderfahrten werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

3) Für den Abgang der Züge sind die Stationsuhren massgebend.

§ 11. — *Fahrpreise. Ermässigung für Kinder.* — 1) Die Fahrpreise werden durch die Tarife bestimmt (§ 7). Auf jeder Station ist an geeigneter Stelle ein Tarif-Auszug auszuhängen oder auszulegen, aus dem die Fahrpreise nach solchen Stationen, für welche direkte Fahrkarten verkauft werden, ersichtlich sind.

2) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre, für welche ein besonderer Platz nicht beansprucht wird, sind frei zu befördern. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre sowie jüngere Kinder, falls für letztere ein Platz beansprucht wird, werden zu ermässigten Fahrpreisen befördert. Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet einstweilen der dienstlich anwesende höchste Beamte.

§ 12. — *Inhalt der Fahrkarten.* — Die Fahrkarte muss die Strecke, für welche sie Geltung hat, die Gattung des Zuges, die Wagenklasse sowie den Fahrpreis, sofern derselbe nicht Valutaschwankungen unterliegt, enthalten.

§ 13. — *Lösung der Fahrkarten.* — 1) Der Verkauf der Fahrkarten kann auf Stationen mit geringerem Verkehre nur innerhalb der letzten halben Stunde, auf Stationen mit grösserem Verkehre innerhalb einer Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit welchem der Reisende befördert sein will, verlangt werden. Liegt jedoch zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine kürzere Zwischenzeit, so kann die Ausgabe der Fahrkarten für den später abgehenden Zug frühestens eine halbe Stunde vor dessen Abfahrtszeit gefordert werden. Fünf Minuten vor Abgang des Zuges erlischt der Anspruch auf Verabfolgung einer Fahrkarte.

2) Es kann verlangt werden, dass das zu entrichtende Fahrgeld abgezählt bereitgehalten wird.

3) Auf der Abgangsstation ist bis spätestens 30 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Wagenabtheilungen gegen Bezahlung höchstens so vieler Fahrkarten der betreffenden Klasse, als die Wagenabtheilung Plätze enthält, zulässig. Der Bestellung ist unter Ausfertigung eines Scheines stattzugeben, soweit die Zugbelastung es erlaubt. Auf Zwischenstationen können ganze Abtheilungen nur dann beansprucht

werden, wenn solche unbesetzt in dem ankommenden Zuge vorhanden sind. In die Abtheilung dürfen nicht mehr Personen aufgenommen werden, als Fahrkarten bezahlt sind. Bestellte Abtheilungen müssen als solche mittelst einer Aufschrift erkennbar gemacht werden.

§ 14. — *Zurücknahme und Umtausch gelöster Fahrkarten.* — 1) Die Fahrkarten geben Anspruch auf Plätze in der entsprechenden Wagenklasse, soweit solche vorhanden sind. Wenn einem Reisenden ein seiner Fahrkarte entsprechender Platz nicht angewiesen werden kann, ihm auch nicht ein Platz in einer höheren Klasse zeitweilig eingeräumt wird, so steht ihm frei, die Fahrkarte gegen eine solche der niedrigeren Klasse, in welcher noch Plätze vorhanden sind, unter Erstattung des Preisunterschieds unzuwechseln, oder die Fahrt zu unterlassen und das bezahlte Fahrgeld zurückzuverlangen.

2) Ein Umtausch gelöster Fahrkarten gegen solche höherer oder niedrigerer Klassen oder nach einer anderen Station ist den Reisenden auf der Abgangsstation bis 5 Minuten vor Abfahrt des Zuges, soweit noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleich des Preisunterschieds gestattet, sofern die Fahrkarte noch nicht durchlocht ist oder nachweislich nur zum Betreten des Bahnsteigs benutzt wurde.

3) Für Theilstrecken kann ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse gegen Entrichtung eines im Tarife festzusetzenden Preiszuschlags sowohl auf der Abgangsstation als auf Zwischenstationen erfolgen.

§ 15. — *Warteräume.* — Die Warteräume sind spätestens 1 Stunde vor Abgang eines jeden Zuges zu öffnen. Dem auf einer Uebergangsstation mit durchgehender Fahrkarte ankommenden Reisenden ist gestattet, sich in dem Warteraum derjenigen Bahn, auf welcher er die Reise fortsetzt, bis zum Abgange des von ihm zu benutzenden nächsten Zuges aufzuhalten, in der Zeit von 14 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens jedoch nur, soweit der Warteraum während dieser Zeit ohnedies geöffnet sein muss.

§ 16. — *Ein- und Aussteigen.* — 1) Die Aufforderung zum Einsteigen in die Wagen erfolgt durch Abrufen oder Abläuten in den Warteräumen oder auf den Bahnsteigen.

2) Solange der Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu sowie das eigenmächtige Öffnen der Wagenthüren verboten.

3) Gleise dürfen vom Publikum nur an den hierfür bestimmten Stellen betreten oder überschritten werden. Bei dem Verlassen der Station ist der dazu bestimmte Ausgang zu benutzen.

§ 17. — *Anweisung der Plätze. Frauen-Abtheilungen.* — 1) Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft. Eine Ausnahme ist nur für bestimmte Züge mit besonderen Einrichtungen und für besonders ausgestattete Wagen zulässig. Beim Einsteigen ist es dem Reisenden gestattet, für sich und mitreisende Angehörige je einen Platz zu belegen.

2) Die Bediensteten sind berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen.

3) Die mit durchgehenden Fahrkarten ankommenden Reisenden haben den Vorzug vor neu hinzutretenden.

4) Allein reisende Frauen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Frauen zusammen in eine Abtheilung gesetzt werden. In jedem Zuge muss mindestens je eine Frauen-Abtheilung für die Reisenden der zweiten und der dritten Wagenklasse vorhanden sein, sofern in dem Zuge wenigstens 3 Abtheilungen der betreffenden Wagenklassen sich befinden. Auch in Zügen, in welchen sich Wagen mit geschlossenen Abtheilungen nicht befinden, ist thunlichst eine besondere Abtheilung für Frauen einzurichten.

§ 18. — *Tabakrauchen in den Wagen.* — 1) In der ersten Wagenklasse darf nur mit Zustimmung aller in derselben Abtheilung mitreisenden Personen geraucht werden. Die Eisenbahn kann jedoch Abtheilungen erster Klasse für Raucher und für Nichtraucher einstellen, welche als solche zu bezeichnen sind.

2) In den übrigen Wagenklassen ist das Rauchen gestattet. In jedem Personenzuge müssen jedoch Abtheilungen zweiter und, vorausgesetzt dass die Beschaffenheit der Wagen es gestattet, auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein.

3) In den Nichtraucher- und in den Frauen-Abtheilungen ist das Rauchen selbst mit Zustimmung der Mitreisenden nicht gestattet. Auch dürfen solche Abtheilungen nicht mit brennenden Cigarren oder Pfeifen betreten werden.

4) Brennende Tabackspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

§ 19. — *Versäumung der Abfahrt.* — 1) Nachdem das vorgeschriebene Abfahrtszeichen durch die Dampfpeife der Lokomotive oder die Mundpeife des Zugführers gegeben ist, wird Niemand mehr zur Mitreise zugelassen.

2) Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

3) Lautet die Fahrkarte auf einen bestimmten Zug, so kann sich der Reisende auch eines anderen, am nämlichen oder am folgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden Zuges bedienen, sofern er seine Fahrkarte ohne Verzug dem Stationsvorsteher vorlegt und mit einem Vermerk über die Gültigkeit versehen lässt. Der gleiche Vermerk ist erforderlich, wenn die Fahrkarte auf einen bestimmten Tag lautet und der Reisende erst am folgenden Tage die Fahrt antreten will. Bei Benutzung eines höher tarifirten Zuges ist die Fahrkarte gegen Entrichtung des Preisunterschieds umzutauschen. Bei Benutzung eines niedriger tarifirten Zuges ist der Preisunterschied zu erstatten.

4) Eine Verlängerung der für Rückfahrten, Rundreisen und dergleichen festgesetzten Frist wird hierdurch nicht herbeigeführt.

§ 20. — *Ausschluss von der Fahrt.* — 1) Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen die Mitreisenden voraussichtlich belästigen würden, sind von der Mitfahrt auszuschliessen, wenn nicht für sie eine besondere Abtheilung bezahlt wird und bereitgestellt werden kann. Wird die Mitfahrt nicht gestattet, so ist das etwa bezahlte Fahrgeld einschliesslich der Gepäckfracht zurückzugeben. Wird erst unterwegs wahrgenommen, dass ein Reisender zu den vorherzeichneten Personen gehört, so erfolgt der Ausschluss auf der nächsten Station. Das Fahrgeld sowie die Gepäckfracht sind für die nicht durchfahrene Strecke zu ersetzen.

2) Personen, die an Pocken, Flecktyphus, Diphtherie, Scharlach, Cholera oder Lepra leiden, sind in besonderen Wagen, solche, die an Ruhr, Masern oder Keuchhusten leiden, in abgeschlossenen Wagenabtheilungen mit getrenntem Abort zu befördern. Die Beförderung von Pestkranken ist ausgeschlossen. Bei Personen, die einer der vorgenannten Krankheiten verdächtig sind, kann die Beförderung von der Beibringung eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden, aus dem die Art ihrer Krankheit hervorgeht. Für die Beförderung in besonderen Wagen und Wagenabtheilungen sind die tarifmässigen Gebühren zu bezahlen.

3) Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bediensteten nicht fügt oder den Anstand verletzt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mitfahrt ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunke Personen zur Mitfahrt und zum Aufenthalt in den Warteräumen nicht zugelassen werden und sind, falls die Zulassung dennoch stattgefunden hat, auszuweisen.

4) Erfolgt die Ausweisung unterwegs oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits zur Abfertigung übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, dass ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es abgefertigt worden, wieder verabfolgt wird.

§ 21. — *Kontrolle der Fahrkarten. Bahnsteigkarten.* — 1) Die Fahrkarte ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Warteraum, beim Betreten und beim Verlassen des Bahnsteigs, beim Einsteigen in den Wagen sowie jederzeit während der Fahrt vorzuzeigen und je nach den für die letzte Fahrstrecke bestehenden Einrichtungen kurz vor oder nach der Beendigung der Fahrt auf Erfordern abzugeben.

2) Wer ohne gültige Fahrkarte im Zuge Platz nimmt, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten. Der letztere Betrag ist auch für den Fall zu bezahlen, dass der Zug sich noch nicht in Bewegung gesetzt hat. Derjenige Reisende jedoch, welcher unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, dass er wegen Verspätung keine Fahrkarte habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlage von 1 Mark, keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen. In allen Fällen ist dem Reisenden eine Zuschlagskarte oder sonstige Bescheinigung zu verabfolgen.

3) Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

4) Den Eisenbahnverwaltungen bleibt überlassen, die Fälle, in denen von einem Zuschlag aus Billigkeitsgründen abzusehen ist oder andere Zuschläge als die im Abs. 2 erwähnten erhoben werden sollen, mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes durch den Tarif einheitlich zu regeln.

5) Auf Stationen mit Bahnsteigsperrre ist die Bahnsteigkarte beim Betreten des Bahnsteigs vorzuzeigen und bei dessen Verlassen abzugeben. Wer unbefugter Weise die abgesperrten Theile eines Bahnhofs betritt, hat den Betrag von 1 Mark und wenn festgestellt wird, dass er ohne gültige Fahrkarte einen Zug benutzt hat, die im Abs. 2 vorgesehenen Beträge zu bezahlen.

§ 22. — *Verhalten während der Fahrt.* — 1) Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen beugen oder gegen die Thür anlehnen. Auch ist der Aufenthalt auf den etwa an den Wagen befindlichen Plattformen nicht gestattet.

2) Die Fenster dürfen nur mit Zustimmung aller in derselben Abtheilung mitreisenden Personen auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein. Im Uebrigen entscheidet, soweit die Reisenden sich über das Öffnen und Schliessen der Fenster nicht verständigen, der Schaffner.

3) Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, aus dem Wagen zu werfen.

§ 23. — *Beschädigung der Wagen.* — Der durch Beschädigung oder Verunreinigung der Wagen oder ihrer Ausrüstung verursachte Schaden ist zu ersetzen. Die Eisenbahn ist berechtigt, sofortige Zahlung oder Sicherstellung zu verlangen. Die Entschädigung erfolgt, soweit hierfür ein Tarif besteht, nach Massgabe desselben. Der Tarif ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 24. — *Verfahren auf Zwischenstationen. Anhalten auf freier Bahn.* — 1) Bei Ankunft auf einer Station ist der Name derselben, die Dauer des Aufenthalts sowie der etwa stattfindende Wagenwechsel auszurufen. Sobald der Zug stillsteht, haben die Bahnbediensteten nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen zu öffnen, aus denen Reisende auszusteigen verlangen.

2) Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verlässt, ohne ihn zu belegen, geht seines Anspruchs auf diesen Platz verlustig.

3) Wird ausnahmsweise ausserhalb einer Station längere Zeit angehalten, so ist den Reisenden das Aussteigen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Zugführers gestattet. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngelände entfernen, auch auf das erste mit der Dampfpeife oder auf andere Weise gegebene Zeichen ihre Plätze wieder einnehmen.

4) Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

§ 25. — *Freiwillige Unterbrechung der Fahrt.* — 1) Den Reisenden ist, unbeschadet etwaiger weitergehender, von der Eisenbahn bewilligter Vergünstigungen, gestattet, die Fahrt einmal, bei Rückfahrkarten auf dem Hin- und Rückwege je einmal zu unterbrechen, um mit einem am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden Zuge weiter zu reisen. Solche Reisende haben auf der Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihre Fahrkarte vorzulegen und dieselbe mit dem Vermerke der Gültigkeit versehen zu lassen; Ausnahmen können in den Tarifen zugelassen werden. Falls der Zug, welchen sie zur Weiterfahrt benutzen wollen, höher tarifiert ist als derjenige, für welchen sie eine Fahrkarte gelöst haben, so ist eine den Preisunterschied mindestens deckende Zuschlagskarte zu lösen.

2) Eine Verlängerung der für Rückfahrten, Rundreisen und dergleichen festgesetzten Frist wird durch die Unterbrechung der Fahrt nicht herbeigeführt. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Unterbrechung der Fahrt von besonderen, in die Tarife aufzunehmenden Bedingungen abhängig gemacht oder für gewisse Fahrkarten ganz ausgeschlossen werden.

§ 26. — *Verspätung oder Ausfall von Zügen. Betriebsstörungen.* — 1) Verspätete Abfahrt oder Ankunft sowie der Ausfall eines Zuges begründen keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Eisenbahn.

2) Wird in Folge einer Zugverspätung der Anschluss an einen anderen Zug versäumt, so ist dem mit durchgehender Fahrkarte versehenen Reisenden, sofern er mit dem nächsten zurückführenden Zuge ununterbrochen zur Abgangsstation zurückgekehrt ist, der bezahlte Preis für die Hin- und Rückreise in der auf der Hinreise benutzten Wagenklasse zu erstatten.

3) Dieser Anspruch ist bei Vermeidung des Verlustes vom Reisenden unter Vorlegung seiner Fahrkarte sogleich

nach Anknuff des verspäteten Zuges dem Stationsvorsteher sowie nach Rückkehr zur Abgangsstation dem Vorsteher der letzteren anzumelden. Ueber diese Meldungen haben beide Stationsvorsteher Bescheinigung zu erteilen.

4) Bei gänzlichem oder theilweisem Ausfall einer Fahrt sind die Reisenden berechtigt, entweder das Fahrgeld für die nicht durchgeführte Strecke zurückzufordern oder die Beförderung mit dem nächsten, auf der gleichen oder auf einer um nicht mehr als ein Viertel weiteren Strecke derselben Bahnen nach dem Bestimmungsorte führenden Zuge ohne Preiszuschlag zu verlangen, sofern dies ohne Ueberlastung des Zuges und nach den Betriebseinrichtungen möglich ist und der Zug auf der betreffenden Unterwegsstation fahrplanmässig hält.

5) Wenn Naturereignisse oder andere Umstände die Fahrt auf einer Strecke der Bahn verhindern, so muss für die Weiterbeförderung bis zur fahrbaren Strecke mittelst anderer Fahrgelegenheiten thunlichst gesorgt werden. Die hierdurch entstandenen Kosten sind der Eisenbahn, abzüglich des Fahrgeldes für die nicht durchgeführte Eisenbahnstrecke, zu erstatten.

6) Den Eisenbahnverwaltungen bleibt überlassen, weitere Erleichterungen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes durch den Tarif einheitlich festzusetzen.

7) Betriebsstörungen und Zugverspätungen sind durch Anschlag an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle in deutlich erkennbarer Weise sofort bekannt zu machen.

§ 27. — *Mitnahme von Hunden.* — 1) Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

2) Ausgenommen sind kleine Hunde, welche auf dem Schosse getragen werden, sofern gegen deren Mitnahme von den Mitreisenden derselben Abtheilung Einspruch nicht erhoben wird. Die Mitnahme von grosseren Hunden, insbesondere Jagdhunden, in die dritte Wagenklasse darf ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Beförderung der Hunde mit den begleitenden Personen in abgesonderten Abtheilungen erfolgt. Die Verpflichtung zur Zahlung der tarifmässigen Gebühr für Beförderung von Hunden wird hierdurch nicht berührt.

3) Die Beförderung anderer von Reisenden mitgenommener Hunde erfolgt in abgesonderten Behältnissen. Soweit solche in den Personenzügen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind, kann die Mitnahme nicht verlangt werden. Bei Aufgabe des Hundes muss ein Beförderungsschein (Hundekarte) gelöst werden. Gegen Rückgabe dieses Scheines wird der Hund nach beendeter Fahrt verabfolgt. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Hunde, welche nach Anknuff auf der Bestimmungsstation nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren.

4) Wer einen Hund ohne Beförderungsschein (Hundekarte) mitführt, hat die nachstehenden Beträge zu bezahlen: a) bei rechtzeitiger Meldung (vergleiche § 21 Abs. 2) den Zuschlag von 1 Mark zu dem tarifmässigen Preise, jedoch nicht über das Doppelte des letzteren, b) ohne solche Meldung das Doppelte des Preises, jedoch mindestens 6 Mark. In anderen als den im Abs. 2 erwähnten Fällen ist der Hund ausserdem aus dem Personenwagen zu entfernen. Die Bestimmung unter § 21 (4) findet sinngemässe Anwendung.

5) Wegen sonstiger Beförderung von Hunden siehe § 50 Abs. 3 und §§ 44 ff.

§ 28. — *Mitnahme von Handgepäck in die Personenwagen.* — 1) Kleine, leicht tragbare Gegenstände können, sofern sie die Mitreisenden nicht durch ihren Geruch oder auf andere Weise belästigen und nicht Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften entgegenstehen, in den Personenwagen mitgeführt werden. Für solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

2) Unter denselben Voraussetzungen ist Reisenden vierter Klasse auch die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken und Kiepen sowie von ähnlichen Gegenständen, welche Fussgänger mit sich führen, gestattet.

3) In der ersten, zweiten und dritten Wagenklasse steht dem Reisenden nur der über und unter seinem Sitzplatze befindliche Raum zur Unterbringung von Handgepäck zur Verfügung. Die Sitzplätze dürfen hierzu nicht verwendet werden.

§ 29. — *Von der Mitnahme ausgeschlossene Gegenstände.* — 1) Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schiesspulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

2) Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

3) Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots entstehenden Schaden und verfällt ausserdem in die durch die bahnpolizeilichen Vorschriften bestimmte Strafe.

4) Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet. Auch ist Begleitern von Gefangenentransporten die Mitführung geladener Schusswaffen unter der Voraussetzung gestattet, dass die Beförderung in besonderen Wagen oder Wagenabteilungen erfolgt.

5) Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muss nach oben gerichtet sein.

IV. Beförderung von Reisegepäck.

§ 50. — *Begriff des Reisegepäcks.* — 1) Als Reisegepäck kann in der Regel nur das, was der Reisende zu seiner Reise bedarf, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen aufgegeben werden.

2) Doch können auch grössere kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen sowie Fahrzeuge und andere nicht zum Reisebedarf zu rechnende Gegenstände, sofern sie zur Beförderung mit Personenzügen geeignet sind, ausnahmsweise als Reisegepäck zugelassen werden. Wegen der Fahrzeuge vergleiche auch § 6 Abs. 2.

3) Ebenso können kleine Thiere sowie Jagdhunde in Käfigen, Kisten, Säcken und dergleichen zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden.

4) Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut, sowie solche, welche nach § 29 von der Mitnahme in die Personenwagen ausgeschlossen sind, dürfen, bei Vermeidung der im § 53 Abs. 8 festgesetzten Folgen, auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

5) Ob und unter welchen Bedingungen die im § 50 B 2 bezeichneten Gegenstände zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, bestimmen die Tarife. Wegen Beschränkung der Höhe des Schadensersatzes finden § 81 Abs. 2 und 3 und § 84 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 51. — *Art der Verpackung. Entfernung älterer Beförderungszeichen.* — 1) Das Reisegepäck muss sicher und dauerhaft verpackt sein. Bei mangelhafter oder ungenügender Verpackung kann es zurückgewiesen werden. Wird derartiges Gepäck zur Beförderung angenommen, so ist die Eisenbahn berechtigt, auf dem Gepäckschein einen entsprechenden Vermerk zu machen. Die Annahme des Gepäckscheins mit dem Vermerke gilt als Anerkennung dieses Zustandes durch den Reisenden.

2) Auf den Gepäckstücken dürfen ältere Eisenbahn-, Post und andere Beförderungszeichen nicht befinden. Wird in Folge der Nichtbeachtung dieser Vorschrift das Gepäck verschleppt, so haftet die Eisenbahn nicht für den daraus erwachsenen Schaden.

§ 52. — *Auflieferung des Gepäcks. Gepäckscheine.* — 1) Die Abfertigung des Reisegepäcks erfolgt innerhalb der im § 15 Absatz 1 für den Verkauf der Fahrkarten festgesetzten Zeit.

2) Die Abfertigung von Gepäck, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges bei der Gepäckabfertigungsstelle aufgegeben ist, kann nicht beansprucht werden. Fahrzeuge, welche zur Beförderung als Reisegepäck zugelassen werden (§ 50 Abs. 2), müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher zur Abfertigung aufgegeben werden; auf Zwischenstationen kann auf eine Beförderung derselben mit dem vom Absender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden sind.

3) Bei Abfertigung des Gepäcks ist dem Reisenden ein Gepäckschein auszuhändigen.

4) Die Gepäckfracht ist bei der Abfertigung zu entrichten.

5) Wird in dringenden Fällen Gepäck ausnahmsweise unter Vorbehalt späterer Abfertigung unabgefertigt zur Beförderung zugelassen, so wird es bis zum Zeitpunkte der Abfertigung als zum Transport aufgegeben nicht angesehen.

6) Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen ohne Gepäckabfertigung.

7) Für die Abfertigung von Fahrrädern können durch die Tarife besondere Vorschriften gegeben werden.

§ 55. — *Auslieferung des Gepäcks.* — 1) Das Gepäck wird nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins ausgeliefert. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen.

3) Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks an der Ausgabestelle zu verlangen, sobald nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck aufgegeben wurde, die zur ordnungsmässigen Ausladung und Ausgabe sowie zur etwaigen zoll- oder steueramtlichen Abfertigung erforderliche Zeit abgelaufen ist.

5) Werden Gepäckstücke innerhalb 24 Stunden, Fahrzeuge innerhalb zwei Stunden nach Ankunft des Zuges nicht abgeholt, so ist das tarifmässige Lagergeld oder Standgeld zu entrichten. Kommt das Fahrzeug nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet.

4) Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so ist die Eisenbahn zur Auslieferung des Gepäcks nur nach vollständiger Nachweise der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

5) In der Regel ist das Gepäck nur auf der Station auszuliefern, wohin es abgefertigt ist. Das Gepäck kann jedoch auf Verlangen des Reisenden, sofern Zeit und Umstände sowie Zoll- und Steuervorschriften es gestatten, auch auf einer vorliegenden Station zurückgegeben werden. In einem solchen Falle hat der Reisende bei der Auslieferung des Gepäcks den Gepäckschein zurückzugeben und die Fahrkarte vorzuzeigen.

6) Fahrzeuge, welche unterwegs in einen anderen Zug übergehen müssen, brauchen erst mit dem nächstfolgenden Personenzug am Bestimmungsort einzutreffen.

§ 54. — *Haftung der Eisenbahn für Reisegepäck.* — 1) Für das zur Beförderung aufgegebenes Reisegepäck haftet die Eisenbahn nach den für die Beförderung von Gütern (Abschnitt VIII) geltenden Bestimmungen, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck sinngemässe Anwendung finden können und sich nicht Abweichungen aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts ergeben.

2) Die etwaige Angabe des Interesses an der Lieferung ist spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bei der Gepäck-Abfertigungsstelle unter Zahlung des tarifmässigen Frachtzuschlags (§ 84 Abs. 3) zu bewirken; sie hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von der Abfertigungsstelle im Gepäckscheine vermerkt ist.

3) Für den Verlust von Reisegepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, haftet die Eisenbahn nur, wenn das Gepäck binnen 8 Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem es aufgegeben ist (§ 35 Abs. 2), auf der Bestimmungstation abgefordert wird.

4) Der Ersatz für den Verlust, die Minderung oder die Beschädigung von Reisegepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, kann mit Rücksicht auf besondere Betriebsverhältnisse mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes im Tarif auf einen Höchstbetrag beschränkt werden. Die Vorschrift des § 88 findet entsprechende Anwendung.

5) Der Reisende, welchem das Gepäck nicht ausgeliefert wird, kann verlangen, dass ihm auf dem Gepäckscheine Tag und Stunde der geschehenen Abforderung bescheinigt werde.

6) Für den Verlust, die Minderung und die Beschädigung von Reisegepäck, das nicht zur Beförderung aufgegeben ist (§§ 28 und 52), sowie von Gegenständen, die in beförderten Fahrzeugen belassen sind (§ 30 Abs. 2), haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr ein Verschulden zur Last fällt.

§ 55. — *In Verlust gerathene Gepäckstücke.* — 1) Fehlende Gepäckstücke werden nach Ablauf von drei Tagen nach Ankunft des Zuges, zu welchem sie aufgegeben sind, als in Verlust gerathen betrachtet.

2) Falls das Gepäckstück später gefunden wird, ist hiervon der Reisende, sofern sein Aufenthalt sich ermitteln lässt, auch wenn er bereits Entschädigung erhalten hat, zu benachrichtigen. Derselbe kann innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Nachricht verlangen, dass ihm das Gepäckstück gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadensersatzes, und zwar nach seiner Wahl entweder kostenfrei am Bestimmungsort oder kosten- und frachtfrei am Aufgabsort, verabfolgt wird.

§ 56. — *Haftung der Eisenbahn für verspätete Ankunft des Reisegepäcks.* — 1) Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch verspätete Auslieferung des Reisegepäcks (§ 33 Abs. 2) entsteht, es sei denn, dass die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat noch abzuwenden vermochte.

2) Ist auf Grund der vorstehenden Bestimmung für Versäumung der Lieferzeit Ersatz zu leisten, so ist der nachweislich entstandene Schaden zu vergüten und zwar :

a) bei stattgehabter Angabe des Interesses an der Lieferung : bis zur Höhe des angegebenen Betrags ;

b) in Ermangelung einer solchen Angabe für je angefangene 24 Stunden der Versäumung : höchstens 20 Pfennig für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks, bei Fahrzeugen (§ 30) höchstens 30 Mark für jedes ausgebliebene Fahrzeug

3) Der § 88 findet entsprechende Anwendung.

§ 37. — *Gepäckträger.* — Auf den Stationen sind, soweit ein Bedürfniss besteht, Gepäckträger zu bestellen, die unter Verantwortlichkeit der Eisenbahverwaltung im Sinne von § 34 Abs. 1 und 4 dieser Ordnung auf Verlangen der Reisenden deren Reise- und Handgepäck in Stationsbereiche nach und von den Wagen, Abfertigungsstellen u. s. w. zu schaffen haben. Die Gepäckträger müssen durch Dienstabzeichen erkennbar und mit einer gedruckten Dienstanweisung nebst Gebührentarif versehen sein. Sie haben auf Verlangen den Tarif vorzuzeigen, auch eine mit ihrer Nummer versehene Marke zu verabfolgen. Der Tarif ist auch an einem geeigneten Orte der Abfertigungsstelle und der Ausgabestelle auszuhängen.

§ 38. — *Aufbewahrung des Gepäcks.* — Auf grösseren Stationen müssen Einrichtungen bestehen, welche es dem Reisenden ermöglichen, sein Gepäck gegen eine festgesetzte Gebühr zur vorübergehenden Aufbewahrung niederzulegen. Die Verwaltung haftet in diesem Falle als Verwahrer.

V. Beförderung von Expressgut.

§ 39. — *Begriff des Expressguts.* — Die Eisenbahnen können in den Tarifen bestimmen, dass der Transport von Gütern, welche sich zur Beförderung in Packwagen eignen, auch wenn sie nicht als Reisegepäck (§ 30) zur Aufgabe gelangen, auf Gepäckschein oder auf besonderen Beförderungsschein zulässig ist (Expressgut).

§ 40. — *Aufgabe und Auslieferung des Expressguts.* — 1) Bei Abfertigung des Expressguts mit Gepäckschein ist solcher in der Regel dem Absender auszuhändigen. In diesem Falle erfolgt die Auslieferung des Gutes am Bestimmungsorte gegen Rückgabe des Gepäckscheins. Jedoch kann auf Verlangen des Absenders der Gepäckschein auch der Sendung beigegeben werden, wenn diese mit der vollen Adresse des Empfängers versehen ist. In diesem Falle erfolgt die Auslieferung nach den besonderen Vorschriften jeder Verwaltung.

2) Bei Abfertigung des Expressguts mit Beförderungsschein muss dieser die Sendung stets begleiten und das Gut mit der vollen Adresse des Empfängers versehen sein. Die Auslieferung erfolgt am Bestimmungsorte nach den in den Tarifen enthaltenen Vorschriften.

§ 41. — *Anwendbarkeit der Bestimmungen für Reisegepäck.* — Im Uebrigen finden auf die Beförderung von Expressgut die Bestimmungen des Abschnitts IV sinngemässe Anwendung, soweit nicht durch die Tarife die Anwendung des Abschnitts VIII vorgesehen ist.

VI. Beförderung von Leichen.

§ 42. — *Beförderungs-Bedingungen.* — 1) Der Transport einer Leiche muss, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn er von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden

2) Die Leiche muss in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung umgestalt umgeben sein, dass jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

3) Die Leiche muss von einer Person begleitet sein, welche eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

4) Bei der Aufgabe muss der vorschriftsmässige, nach anliegendem Formular¹ ausgefertigte Leichenpass beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde ausgefertigte Leichenpass hat für den ganzen darin bezeichneten Transportweg Geltung. Die tarifmässigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden. Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

5) Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsorte nach dem nämlichen Bestimmungsort aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsum-schlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransport ein offener Güterwagen benutzt werden.

6) Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muss möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Lässt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien gelegenes Gleise zu schieben.

7) Wer unter unrichtiger Bezeichnung Leichen zur Beförderung bringt, hat ausser der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort einen Frachtzuschlag im vierfachen Betrage der Fracht zu entrichten.

8) Bei dem Transporte von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dicht verschlossenen Kisten aufgegeben werden. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, in den Wagen solche Güter mitzuladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umbüllungen (Kisten, Fässern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- oder Genussmittel, einschliesslich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genussmittel hergestellt werden, sowie die in der Anlage B zu § 50 der Verkehrsordnung aufgeführten Gegenstände. Ob von der Beibringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen dieserhalb ergehenden Bestimmungen.

9) Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatze des Sterbeorts finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

§ 43. — *Art der Abfertigung und der Auslieferung.* — 1) Die Abfertigung der Leichen erfolgt nach der Vorschrift des Tarifs auf Grund von Beförderungsscheinen, welche die Eisenbahn auszufertigen und dem Absender anzuhändigen hat, oder auf Grund von Frachtbriefen (§ 51).

2) Die Auslieferung von Leichen, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der für Gepäck bestimmten Frist (§ 35 Abs. 2) verlangt werden. Die Auslieferung der Leichen erfolgt, sofern die Beförderung auf Beförderungsschein stattgefunden hat, gegen Rückgabe des letzteren.

3) Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungstation muss die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigelegt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr abgerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

VII. Beförderung von lebenden Thieren.

§ 44. — *Besondere Beförderungsbedingungen.* — 1) Lebende Thiere werden nur unter der im § 6 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzung zur Beförderung angenommen.

2) Die Beförderung kranker Thiere kann abgelehnt werden, inwiefern der Transport von Thieren wegen der Gefahr einer Verschleppung von Seuchen ausgeschlossen ist, richtet sich nach den bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften.

3) Zum Transporte wilder Thiere ist die Eisenbahn nur bei Beachtung der von ihr im Interesse der Sicherheit vorzuschreibenden Bedingungen verpflichtet.

4) Bei der Beförderung lebender Thiere ist die Eisenbahnverwaltung Begleitung zu fordern berechtigt. Die Begleiter haben, sofern nicht der Stationsvorsteher Ausnahmen zulässt, ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen und das Vieh während des Transports zu beaufsichtigen. Wenn sich Stroh, Heu oder andere leicht brennbare Stoffe in den Wagen befinden, so ist das Rauchen darin verboten, auch dürfen brennende Cigarren oder Tabackspfeifen beim Einsteigen nicht mitgenommen werden. Bei kleinen Thieren, insbesondere Geflügel, bedarf es der Begleitung nicht, wenn sie in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen aufgegeben werden. Die Käfige müssen luftig und geräumig sein.

5) Der Absender muss das Einladen der Thiere in die Wagen sowie deren sichere Befestigung selbst besorgen und die erforderlichen Befestigungsmittel beschaffen. Das Ausladen hegt dem Empfänger ob.

6) Vorausbezahlung des Transportpreises kann gefordert werden.

§ 45. — *Art der Abfertigung.* — Die Abfertigung der Thiere erfolgt — abgesehen von den Bestimmungen der §§ 27 und 30 Abs. 3 — nach der Vorschrift des Tarifs auf Grund von Beförderungsscheinen, welche von der Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen sind, oder auf Grund von Frachtbriefen (§ 51).

§ 46. — *An- und Abnahme.* — 1) Die Eisenbahn hat bekannt zu machen, mit welchen Zügen die Beförderung von Thieren erfolgt. Die Annahme einzelner Stücke zur Beförderung hängt davon ab, ob geeigneter Raum vorhanden ist.

2) Die Eisenbahn kann durch den Tarif festsetzen, dass die Annahme von lebenden Thieren mit Ausnahme von Hunden an Sonn- und Festtagen ausgeschlossen oder auf bestimmte Stunden beschränkt wird.

3) Die Thiere müssen rechtzeitig, einzelne Stücke mindestens 1 Stunde vor Abgang des Zuges, auf den Bahnhof gebracht werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe des Beförderungsscheins oder nach Aushändigung des Frachtbriefs an den Empfänger gegen dessen Bescheinigung ausgeliefert. Das Ausladen und Abtreiben muss spätestens 2 Stunden nach der Bereitstellung und dem Ablaufe der zur etwaigen zoll- oder steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Eisenbahn berechtigt, die Thiere auf Gefahr und Kosten des Absenders in Verpflegung zu geben oder, falls sie deren ferneren Aufenthalt im Wagen oder auf dem Bahnhofs gestattet, ein im Tarife festzusetzendes Standgeld zu erheben.

§ 47. — *Lieferfrist für Thiere.* — 1) Die Lieferfrist setzt sich aus Expeditions- und Transportfrist zusammen und darf nicht mehr betragen als :

- | | |
|--|--------|
| 1. an Expeditionsfrist..... | 1 Tag. |
| 2. an Transportfrist für je auch nur angefangene 300 Kilometer | 1 Tag. |

2) Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefs oder Aushändigung des Beförderungsscheins folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Vieh auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereitgestellt ist.

3) Der Lauf der Lieferfristen ruht ausser den Fällen des § 63 Abs. 6 auch für die Dauer des Aufenthalts des Viehes auf den Tränkestationen sowie für die Dauer der ärztlichen Viehbeschauung.

4) Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der im § 53 Abs. 2 und 6 bestimmten Frist verlangt werden.

§ 48. — *Anwendbarkeit der Bestimmungen für Güter.* — 1) Im Uebrigen finden auf die Beförderung von Thieren die Bestimmungen des Abschnitts VIII sinngemässe Anwendung.

2) Die Angabe des Interesses an der Lieferung hat bei den auf Beförderungsschein abgefertigten Thieren nur dann eine rechtliche Wirkung, wenn sie von der Abfertigungsstelle der Abgangsstation im Beförderungsscheine vermerkt ist.

VIII. Beförderung von Gütern.

§ 49. — *Direkte Beförderung.* — Die Eisenbahn ist verpflichtet, Güter zur Beförderung von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen anzunehmen, ohne dass es für den Uebergang von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungsadresse bedarf.

§ 50. — *Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.* — A. Von der Beförderung sind ausgeschlossen :

- 1) diejenigen Gegenstände, welche dem Postzwang unterworfen sind ;
- 2) diejenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfanges, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nach der Anlage und dem Betrieb auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transports Theil zu nehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen ;
- 3) diejenigen Gegenstände, deren Beförderung aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist ;

4) alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht die Bestimmungen in Anlage B Anwendung finden, insbesondere :

- a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen ;
- b) nicht abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit pulverförmigen an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse ;
- c) pikrinsaure Salze sowie explosive Gemische, die pikrinsaure oder chloresaurer Salze enthalten ;
- d) Knallquecksilber, Knallsilber und Knallgold sowie die damit dargestellten Präparate ;
- e) solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten ;
- f) geladene Schusswaffen.

B. Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen :

1. Die in Anlage B verzeichneten Gegenstände.

Für deren Annahme und Beförderung sind die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen massgebend.

2. Gold- und Silberbarren, Platten, Geld, geldwerthe Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguss, Antiquitäten.

Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die Tarife. Wegen Beschränkung der Höhe des Schadensersatzes siehe § 81 Abs. 2.

Als geldwerthe Papiere sind nicht anzusehen: gestempelte Postkarten, Postanweisungs-Formulare, Briefumschläge und Streifenblätter, Postfreimarken, Stempelbogen und Stempelmarken sowie ähnliche amtliche Werthezeichen.

3. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Beförderung nach der Anlage und dem Betrieb einer der beteiligten Bahnen aussergewöhnliche Schwierigkeit verursacht.

Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

4. Eisenbahnfahrzeuge, sofern sie auf eigenen Rädern laufen. Sie müssen sich in lauffähigem Zustande befinden. Lokomotiven, Tender und Dampfmaschinen müssen von einem sachverständigen Beauftragten des Absenders begleitet sein.

G. Die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände dürfen nicht bahnlagernd gestellt werden.

§ 51. — *Inhalt des Frachtbriefs.* — 1) Jede Sendung muss von einem Frachtbriefe begleitet sein, welcher folgende Angaben enthält :

- a) Ort und Tag der Ausstellung.
- b) Die Bezeichnung der Versandstation.
- c) Die Bezeichnung der Bestimmungsstation und der Bestimmungsbahn, den Namen und den Wohnort des Empfängers sowie die etwaige Angabe, dass das Gut bahnlagernd gestellt ist. Bei Versendung von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen oder nach Eisenbahnstationen, welche für den Güterverkehr nicht eingerichtet sind, ist vom Absender die Eisenbahnstation zu bezeichnen, bis zu welcher das Gut befördert werden soll ; der Empfänger hat den Weitertransport zu besorgen, sofern nicht für diesen von der Eisenbahn Einrichtungen getroffen sind (§ 68 Abs. 3).
- d) Die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalte, die Angabe des Gewichts oder statt dessen eine den besonderen Vorschriften der Versandbahn entsprechende Angabe ; ferner bei Stückgut die Anzahl, Art der Verpackung, Zeichen und Nummer der Frachtstücke. Die Eisenbahn ist jedoch berechtigt, die letzteren Angaben auch bei Gütern in Wagenladungen zu verlangen, sofern die diese bildenden Frachtstücke derartige Bezeichnungen zulassen (§ 58 Absatz 4). Die in Anlage B aufgeführten Gegenstände sind unter der daselbst gebrauchten Bezeichnung in den Frachtbrief aufzunehmen.

e) Das Verlangen des Absenders, Ausnahmetarife unter den im § 81 für zulässig erklärten Bedingungen zur Anwendung zu bringen.

f) Die etwaige Angabe des Interesses an der Lieferung (§ 84 ff.).

g) Die Angabe, ob die Sendung als Eilgut oder als Frachtgut zu befordern ist (§ 56).

h) Das genaue Verzeichniss der für die zoll- oder steueramtliche Behandlung oder die polizeiliche Prüfung nöthigen Begleitpapiere (§ 59).

i) Den Frankaturvermerk im Falle der Vorausbezahlung der Fracht oder der Hinterlegung eines Frankaturvorschusses (§ 61).

k) Die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, und zwar sowohl die erst nach Eingang auszahlenden, als auch die von der Eisenbahn geleisteten Baarvorschüsse (§ 62).

l) Bei Sendungen, welche einer zoll- oder steueramtlichen Abfertigung unterliegen, die zu berührende Abfertigungsstelle, falls der Absender eine solche zu bezeichnen wünscht. Die Eisenbahn hat eine derartige Vorschrift zu befolgen.

Im Uebrigen bleibt die Wahl des Transportwegs ausschliesslich dem Ermessen der Eisenbahn überlassen. Letztere ist jedoch verpflichtet, das Gut auf demjenigen Wege zu befördern, welcher nach den Tarifen den billigsten Frachtsatz und die günstigsten Transportbedingungen darbietet.

m) Die Unterschrift des Absenders mit seinem Namen oder seiner Firma sowie Angabe seiner Wohnung. Die Unterschrift kann durch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung ersetzt werden.

n) Den etwaigen Antrag auf Ausstellung eines Frachtbrief Duplikats oder eines Aufnahmescheins (§ 54).

2) Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief, die Ausstellung anderer Urkunden anstatt des Frachtbriefs sowie die Beifügung anderer Schriftstücke zum Frachtbrief ist unzulässig, sofern dieselben nicht durch die Verkehrsordnung für statthaft erklärt sind.

§ 52. — *Form des Frachtbriefs.* — Zur Ausstellung des Frachtbriefs sind Formulare nach Massgabe der Anlage C und D zu verwenden, welche auf allen Stationen zu den im Tarife festzusetzenden Preisen käuflich zu haben sind. Dieselben müssen für gewöhnliche Fracht auf weisses Papier, für Eilfracht gleichfalls auf weisses Papier, jedoch mit einem auf der Vorder- und Rückseite oben und unten am Rande anzubringenden karminrothen Streifen, gedruckt sein. Für die Frachtbriefe ist Schreibpapier zu verwenden, welches die von dem Reichs-Eisenbahn-Amt festzusetzende Beschaffenheit besitzt.

2) Es können jedoch durch die Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts für regelmässig wiederkehrende Transporte zwischen bestimmten Orten sowie für Sendungen, welche zur Weiterbeförderung über See bestimmt sind, Abweichungen von den Vorschriften des ersten Absatzes zugelassen werden.

3) Die Frachtbriefe müssen zur Beurkundung ihrer Uebereinstimmung mit den desfallsigen Vorschriften den Kontrollstempel einer inländischen Eisenbahn tragen. Die Stempelung erfolgt bei den nicht für Rechnung der Eisenbahn gedruckten Frachtbriefen gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr und kann verweigert werden, sofern nicht gleichzeitig mindestens 100 Frachtbriefe vorgelegt werden.

4) Sofern der auf dem Frachtbriefformulare für die Beschreibung der Güter vorgesehene Raum sich als unzureichend erweist, hat dieselbe auf der Rückseite der für die Adresse bestimmten Hälfte des Formulars nach Massgabe der Spalten des Frachtbriefs zu erfolgen. Reicht auch dieser Raum nicht aus, so sind dem Frachtbriefe besondere, die Beschreibung enthaltende und vom Absender zu unterzeichnende Blätter im Formate des Frachtbriefs fest anzuhäften, auf welche in diesem besonders hinzuweisen ist. In den erwähnten Fällen ist in den vorgedruckten Spalten des Frachtbriefs das Gesamtgewicht der Sendung unter Angabe der für die Tarifierung massgebenden Bezeichnung der Transportgegenstände, nöthigenfalls unter Scheidung derselben nach den Tarifklassen, anzugeben. Den beigegebenen Blättern ist der Abfertigungsstempel der Versandstation aufzudrücken.

5) Es ist gestattet, auf der Rückseite der für die Adresse bestimmten Hälfte des Frachtbriefs die Firma des Ausstellers aufzudrücken. Ebendasselbst können auch — jedoch ohne Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit für die Eisenbahn — die folgenden nachrichtlichen Vermerke angebracht werden: « von Sendung des N. N. », « im Auftrage des N. N. », « zur Verfügung des N. N. », « zur Weiterbeförderung an N. N. », « versichert bei N. N. ». Diese Vermerke können sich nur auf die ganze Sendung beziehen.

6) Die stark umrahmten Theile des Formulars sind durch die Eisenbahn, die übrigen durch den Absender auszufüllen. Bei Aufgabe von Gütern, welche der Absender zu verladen hat, sind von diesem auch die Nummer und die Eigenthumsmerkmale des Wagens an der vorgeschriebenen Stelle einzutragen.

7) Mehrere Gegenstände dürfen nur dann in einen und denselben Frachtbrief aufgenommen werden, wenn das Zusammenladen derselben nach ihrer Beschaffenheit ohne Nachtheil erfolgen kann und Zoll-, Steuer oder Polizeivorschriften nicht entgegenstehen. Dem laut § 50 B bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenständen sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben. Werden bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände, für welche die Vereinigung mit anderen Gegenständen in ein

Frachtstück nach Anlage B Nr. XXXV gestattet ist, mit anderen Gütern zusammen zur Beförderung in Wagenladungen aufgegeben, so bedarf es der Beigabe eines besonderen Frachtbriefs für diese Gegenstände nicht. Für derartige Wagenladungen genügt ein Frachtbrief, in welchem jedoch die nur bedingungsweise zugelassenen Güter als solche durch Hinzufügung des Wortes « (bedingungsweise) » ausdrücklich bezeichnet werden müssen. Den nach den Vorschriften dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung vom Absender aufzuladenden oder vom Empfänger abzuladenden Gütern sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben

8) Die Versandstation kann verlangen, dass für jeden Wagen ein besonderer Frachtbrief beigegeben wird.

§ 53. — *Haftung für die Angaben im Frachtbriefe. Bahnseitige Ermittlungen. Frachtzuschläge.* — 1) Der Absender haftet für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in dem Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen.

2) Die Eisenbahn ist jederzeit berechtigt, die Uebereinstimmung des Inhalts der Sendungen mit den Angaben des Frachtbriefs zu prüfen und das Ergebniss festzustellen. Der Berechtigte ist einzuladen, bei der Prüfung zugegen zu sein, vorbehaltlich des Falles, wenn die letztere auf Grund polizeilicher Massregeln, die der Staat im Interesse der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist, stattfindet. Erscheint der Berechtigte nicht, so sind zwei Zeugen beizuziehen.

3) Zur Ermittlung des Gewichts und der Stückzahl einer Sendung ist die Eisenbahn jederzeit berechtigt. Die Eisenbahn ist verpflichtet, das Gewicht der Stückgüter bei der Aufgabe festzustellen. Ausdrücklichen Anträgen des Absenders auf Feststellung der Stückzahl oder des Gewichts der Wagenladungsgüter ist die Eisenbahn gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr statuzugeben verpflichtet, sofern die Güter vermöge ihrer Beschaffenheit eine derartige Feststellung ohne erheblichen Aufenthalt gestatten und die vorhandenen Wägevorrichtungen ausreichen. Einem Antrag auf bahnseitige Gewichtsfeststellung ist es in allen Fällen, wo die Fracht tarifmässig nach dem Gewichte berechnet wird, gleichzuachten, wenn der Absender im Frachtbriefe kein Gewicht angegeben hat.

4) Dem Absender steht frei, bei der Ermittlung des Gewichts und der Stückzahl zugegen zu sein. Verlangt der Absender, nachdem die Feststellung seitens der Eisenbahn bereits erfolgt ist, vor der Verladung der Güter eine nochmalige Ermittlung der Stückzahl oder des Gewichts in seiner Gegenwart, so ist die Eisenbahn berechtigt, auch dafür die tarifmässige Gebühr zu erheben.

5) Die Feststellung des Gewichts wird von der Versandstation durch den Wägestempel auf dem Frachtbriefe bescheinigt.

6) Für die Beladung der Wagen ist das daran vermerkte Ladegewicht massgebend. Eine stärkere Belastung ist bis zu der an den Wagen angeschriebenen Tragfähigkeit insoweit zulässig, als nach der natürlichen Beschaffenheit des Gutes nicht zu befürchten ist, dass in Folge von Witterungseinflüssen während des Transports die Belastung über die Grenze der Tragfähigkeit hinausgehen werde. Eine die Tragfähigkeit überschreitende Belastung — Ueberlastung — ist in keinem Falle gestattet. Bei solchen ausserdeutschen Wagen, die nur eine, die zulässige Belastung kennzeichnende, dem Ladegewichte der deutschen Wagen entsprechende Aufschrift tragen, darf das angeschriebene « Ladegewicht » oder die angeschriebene « Tragfähigkeit » bei der Beladung keinesfalls um mehr als 5 Prozent überschritten werden.

7) Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung oder bei zu niedriger Angabe des Gewichts einer Wagenladung sowie bei Ueberlastung eines vom Absender selbst beladenen Wagens ist — abgesehen von der Nachzahlung des etwaigen Frachtunterschiedes und dem Ersatze des entstandenen Schadens sowie den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag an die am Transporte beteiligten Eisenbahnen zu zahlen, dessen Höhe wie folgt festgesetzt wird :

8) Wenn die im § 50 A Ziffer 4 und in der Anlage B aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Inhaltsangabe zur Beförderung aufgegeben oder die in Anlage B gegebenen Sicherheitsvorschriften bei der Aufgabe ausser Acht gelassen werden, so beträgt der Frachtzuschlag 12 Mark für jedes Brutto-Kilogramm des ganzen Versandstücks.

9) In allen anderen Fällen unrichtiger Inhaltsangabe beträgt der Frachtzuschlag, sofern die unrichtige Inhaltsangabe eine Frachtverkürzung herbeizuführen nicht geeignet ist, 1 Mark für den Frachtbrief, sonst das Doppelte des Unterschieds zwischen der Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation für den angegebenen und der für den ermittelten Inhalt, mindestens aber 1 Mark.

10) Im Falle zu niedriger Angabe des Gewichts einer Wagenladung beträgt der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschieds zwischen der Fracht, welche für das angegebene und für das ermittelte Gewicht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation zu entrichten ist.

11) Im Falle der Ueberlastung (Abs. 6) eines vom Absender selbst beladenen Wagens beträgt der Frachtzuschlag das Sechsfache der Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation für das die zulässige Belastung übersteigende Gewicht. Diese Bestimmung ist auch auf solche Gegenstände, deren Fracht tarifmässig nicht nach dem Gewichte berechnet wird, sinngemäss anzuwenden. Ist insbesondere die Fracht nach der Ladefläche zu berechnen, so erfolgt die Ermittlung des Frachtzuschlags in der Weise, dass zunächst die nach der Ladefläche des verwendeten Wagens berechnete Fracht als Fracht für das im einzelnen Falle zulässige höchste Belastungsgewicht angesehen, der sich hiernach für das höchste Belastungsgewicht ergebende Frachtbetrag sodann verhältnissmässig auf das Uebergewicht übertragen und der für das Uebergewicht gefundene Frachtbetrag sechsfach genommen wird.

12) Wenn gleichzeitig eine zu niedrige Gewichtsangabe und eine Ueberlastung vorliegt, so wird sowohl der Frachtzuschlag für zu niedrige Gewichtsangabe (Abs. 10), als auch der Frachtzuschlag für Ueberlastung (Abs. 11) erhoben.

13) Ein Frachtzuschlag wird nicht erhoben :

- a) bei unrichtiger Gewichtsangabe und bei Ueberlastung, wenn der Absender im Frachtbriefe die Verwiegung verlangt hat,
- b) bei einer während des Transports in Folge von Witterungseinflüssen eingetretenen Ueberlastung, wenn der Absender nachweist, dass er bei der Beladung des Wagens das daran vermerkte Ladegewicht nicht überschritten hat.

§ 54. — *Abschluss des Frachtvertrags.* — 1) Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das Gut mit dem Frachtbriefe von der Versandstation zur Beförderung angenommen ist. Als Zeichen der Annahme wird dem Frachtbriefe der Tagesstempel der Abfertigungsstelle aufgedrückt.

2) Die Abstempelung hat ohne Verzug nach vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe verzeichneten Gutes und auf Verlangen des Absenders in dessen Gegenwart zu erfolgen.

3) Der mit dem Stempel versehene Frachtbrief dient als Beweis über den Frachtvertrag.

4) Jedoch machen bezüglich derjenigen Güter, deren Aufladen nach den Vorschriften dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung von dem Absender besorgt wird, die Angaben des Frachtbriefs über das Gewicht und die Anzahl der Stücke gegen die Eisenbahn keinen Beweis, sofern nicht die Nachwägung oder Nachzählung seitens der Eisenbahn erfolgt und dies auf dem Frachtbriefe beurkundet ist.

5) Die Eisenbahn ist verpflichtet, auf Verlangen des Absenders den Empfang des Frachtguts, unter Angabe des Tages der Annahme zur Beförderung, auf einem ihr mit dem Frachtbriefe vorzulegenden, als solches zu bezeichnenden Duplikat des Frachtbriefs zu bescheinigen. Der Antrag auf Ertheilung des Duplikats ist vom Absender auf dem Frachtbriefe zu vermerken. Die Eisenbahn hat durch Aufdrückung eines Stempels zu bestätigen, dass dem Antrag entsprochen ist.

6) Das Duplikat hat nicht die Bedeutung des Original-Frachtbriefs und ebensowenig diejenige eines Konnossements (Ladescheins).

7) Bei solchen Gütern, welche nicht in ganzen Wagenladungen aufgegeben werden, kann mit Zustimmung des Absenders an Stelle des Duplikats ein als solcher zu bezeichnender Aufnahmeschein ausgestellt werden, welcher dieselbe rechtliche Bedeutung wie das Duplikat hat.

8) Auf Wunsch des Absenders kann der Empfang des Gutes auch in anderer Form, insbesondere mittelst Eintrags in ein Quittungsbuch u. s. w. bescheinigt werden. Eine derartige Bescheinigung hat nicht die Bedeutung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins.

§ 55. — *Vorläufige Einlagerung des Gutes.* — 1) Die Eisenbahn ist nur verpflichtet, die Güter zum Transport anzunehmen, soweit die Beförderung derselben sofort erfolgen kann.

2) Die Eisenbahn ist jedoch verpflichtet, die ihr zugeführten Güter, deren Beförderung nicht sofort erfolgen kann, soweit die Räumlichkeiten es gestatten, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Vorbehalt in einstweilige Verwahrung zu nehmen, dass die Annahme zur Beförderung und die Aufdrückung des Abfertigungsstempels auf den

Frachtbrief (§ 54 Abs. 1) erst dann erfolgt, wenn die Beförderung möglich ist. Der Absender hat im Frachtbriefe sein Einverständnis mit diesem Verfahren zu erklären. In diesem Falle haftet die Eisenbahn bis zum Abschlusse des Frachtvertrags als Verwahrer.

3) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist die Eisenbahn berechtigt, im Falle sie Wagenladungsgüter, deren sofortige Beförderung nicht möglich ist, gleichwohl zum Transport annimmt, mit dem Absender zu vereinbaren, dass für die Sendung die Lieferfrist von dem Tage an zu rechnen ist, an welchem die Absendung thatsächlich erfolgt. Der Absender hat sein Einverständnis auf dem Frachtbriefe zu erklären und auf dem Frachtbrief-Duplikate zu wiederholen. Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Zeitpunkt der Absendung auf dem Frachtbriefe durch Aufdrückung eines besonderen Stempels ersichtlich zu machen und diesen Zeitpunkt dem Absender ohne Verzug mitzutheilen.

§ 56. — *Auflieferung und Beförderung des Gutes.* — 1) Das Gut muss in den von der Eisenbahn festzusetzenden Dienststunden auf- und abgeladet und, falls die Verladung nach den Vorschriften dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung dem Absender obliegt, innerhalb derselben verladen werden. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der mit demselben Frachtbrief aufgegebenen, von der Eisenbahn zu verladenden Sendung ist, sofern die Auflieferung durch den Absender über 24 Stunden verzögert wird, die Eisenbahn berechtigt, ein im Tarife festzusetzendes Lagergeld zu erheben. Dasselbe gilt in dem Falle, wenn von der Eisenbahn zu verladende Güter mit unvollständigem oder unrichtigem Frachtbrief aufgeliefert sind und die Berichtigung nicht binnen 24 Stunden nach der Beauftragung erfolgt. Wegen der Anfuhr der Güter durch Rollfahrunternehmer der Eisenbahn siehe § 68.

2) Die Beförderung erfolgt, je nach der Bestimmung im Frachtbrief, als Eilgut oder als Frachtgut.

3) An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Empfänger nicht verabfolgt. Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den ein für allemal bestimmten, durch Aushang an den Abfertigungsstellen sowie in einem Lokalblatte bekannt zu machenden Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

4) Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zur Beförderung angenommen worden sind, sofern nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebs oder das öffentliche Interesse eine Ausnahme rechtfertigen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften begründet den Anspruch auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens.

5) Die Eisenbahnen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen, durch welche die Reihenfolge der Güterabfertigung festgestellt werden kann.

6) Die Bereitstellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst zu besorgen hat (siehe Abs. 1), muss für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Auflieferung und Verladung in der von der Eisenbahn zu bestimmenden Frist vollendet werden. Diese Frist ist durch Anschlag an den Abfertigungsstellen sowie in einem Lokalblatte bekannt zu machen.

7) Erfolgt die Auflieferung und Verladung nicht innerhalb dieser Frist, so hat der Absender nach deren Ablauf das im Tarife festzusetzende Wagenstandgeld zu bezahlen. Dasselbe gilt in dem Falle, wenn Güter, die von dem Absender zu verladen sind (siehe Abs. 1), mit unrichtigem oder unvollständigem Frachtbrief aufgeliefert werden und die Berichtigung nicht innerhalb der festgesetzten Ladefrist erfolgt. Auch ist die Eisenbahn berechtigt, den Wagen auf Kosten des Bestellers zu entladen und das Gut auf dessen Gefahr und Kosten auf Lager zu nehmen. Bei Bestellung des Wagens ist auf Verlangen der Eisenbahn eine den Betrag einer Tagesversäumniss deckende Sicherheit zu bestellen. Wenn die Eisenbahn fest zugesagte Wagen nicht rechtzeitig stellt, so hat sie dem Besteller eine dem Wagenstandgeld entsprechende Entschädigung zu zahlen.

8) Der Lauf der in den Abs. 4 und 7 vorgesehenen Fristen ruht an Sonn- und Festtagen sowie für die Dauer einer zoll- oder steueramtlichen Abfertigung, sofern diese nicht durch den Absender verzögert wird. Der Absender hat die Dauer der Abfertigung nachzuweisen.

§ 57. — *Beförderung in gedeckten oder in offenen Wagen.* — 1) Der Absender ist, sofern nicht eine Bestimmung der Verkehrsordnung, oder Zoll-, Steuer- und polizeiliche Vorschriften oder zwingende Gründe des Betriebs entgegenstehen, berechtigt, durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe zu verlangen:

1. dass bei denjenigen Gütern, welche nach dem Tarif in offen gebauten Wagen befördert werden, die Beförderung in gedeckten gebauten Wagen erfolge,

2. dass bei denjenigen Gütern, welche nach dem Tarife in gedeckt gebauten Wagen befördert werden, die Beförderung in offen gebauten Wagen stattfindet.

2) Im ersteren Falle kann die Eisenbahn einen im Tarife festzusetzenden Zuschlag zur Fracht erheben.

3) Der Tarife bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen auf den im Frachtbriefe zu stellenden Antrag des Absenders Decken für offen gebaute Wagen miethweise überlassen werden.

§ 58. — *Verpackung und Bezeichnung des Gutes.* — 1) Soweit die Natur des Frachtguts zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung auf dem Transport eine Verpackung nöthig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob.

2) Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme des Gutes verweigert, berechtigt zu verlangen, dass der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller Bezeichnung anerkennt und der Versandstation hierüber ausserdem eine besondere Erklärung nach Massgabe des vorgeschriebenen Formulars (Anlage E) ausstellt. Sofern ein Absender gleichartige der Verpackung bedürftige Güter unverpackt oder mit denselben Mängeln der Verpackung auf der gleichen Station aufzugeben pflegt, kann er an Stelle der besonderen Erklärung für jede Sendung ein für allemal eine allgemeine Erklärung nach dem in der Anlage F vorgeschriebenen Formular abgeben. In diesem Falle muss der Frachtbrief ausser der oben vorgesehenen Anerkennung einen Hinweis auf die der Versandstation abgegebene allgemeine Erklärung enthalten. Solche Formulare sind von der Abfertigungsstelle bereit zu halten.

3) Für derartig bescheinigte sowie für solche Mängel der Verpackung, welche äusserlich nicht erkennbar sind, hat der Absender zu haften und jeden daraus entstehenden Schaden zu tragen beziehungsweise der Bahnverwaltung zu ersetzen. Ist die Ausstellung der gedachten Erklärung nicht erfolgt, so haftet der Absender für äusserlich erkennbare Mängel der Verpackung nur, wenn ihm ein arglistiges Verfahren zur Last fällt.

4) Die Stückgüter sind in haltbarer, deutlicher und Verwechselungen ausschliessender Weise, genau übereinstimmend mit den Angaben im Frachtbrief, äusserlich zu bezeichnen (signiren).

5) Die Eisenbahn ist berechtigt zu verlangen, dass Stückgüter vom Absender mit der Bezeichnung der Bestimmungsstation in dauerhafter Weise versehen werden, sofern deren Beschaffenheit dies ohne besondere Schwierigkeit gestattet.

§ 59. — *Zoll-, Steuer-, Polizei- und statistische Vorschriften.* — 1) Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung der etwa bestehenden Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen.

2) Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob.

3) Die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften werden, solange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einem Spediteur übertragen oder gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr selbst übernehmen. In beiden Fällen hat sie die Verpflichtungen eines Spediteurs.

4) Falls der Absender eine Art der Abfertigung beantragt hat, welche im gegebenen Falle nicht zulässig ist, so hat die Eisenbahn diejenige Abfertigung zu veranlassen, welche sie für das Interesse des Absenders am vorteilhaftesten erachtet. Der Absender ist hiervon zu benachrichtigen.

5) Der Verfügungsberechtigte kann der Zollbehandlung entweder selbst oder durch einen im Frachtbriefe bezeichneten Bevollmächtigten beiwohnen, um die nöthigen Aufklärungen über die Tarifirung des Gutes zu ertheilen und seine Bemerkungen beizufügen. Diese Befugnis begründet nicht das Recht, das Gut in Besitz zu nehmen oder die Zollbehandlung selbst vorzunehmen.

6) Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls nicht im Frachtbrief etwas Anderes festgesetzt ist.

7) Bezüglich der Güter, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchgeführt werden, sind die reichsgesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zu beachten. Die Beschaffung der nach diesem Gesetz erforderlichen Anmeldebescheinigung in Betreff der Ein-, Aus- und Durchfuhr liegt dem Absender beziehungsweise Empfänger ob.

fern solche eisenbahnseitig bewirkt wird, kommen dafür die im Tarife festzusetzenden Gebühren zur Erhebung. Anmeldescheine, welche mit dem Stempel des Kaiserlichen Statistischen Amtes nicht versehen sind, unterliegen behufs Feststellung ihrer Uebereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Formulare der zuvorigen Abstempelung seitens der Eisenbahn gegen die im Tarife festzusetzende Gebühr.

§ 60. — *Berechnung der Fracht.* — 1) Die Grundsätze für die Frachtberechnung sind im Tarif (§ 7) anzugeben.

2) Ausser den im Tarif angegebenen Frachtsätzen und Vergütungen für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen dürfen nur baare Auslagen erhoben werden, insbesondere Aus-, Ein- und Durchgangsabgaben, nicht in den Tarif aufgenommene Kosten für Ueberführung und Auslagen für Ausbesserungen an den Gütern, welche in Folge ihrer äusseren oder inneren Beschaffenheit zu ihrer Erhaltung nothwendig werden. Diese Auslagen sind gehörig festzustellen und in dem Frachtbrief ersichtlich zu machen, welchem die Beweisstücke beizugeben sind.

3) Wenn die Eisenbahn die Güter von der Behausung des Absenders abholen oder aus Schiffen löschen lässt, oder an die Behausung des Empfängers oder an einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen lässt, so sind die durch die Tarife oder durch Aushang an den Abfertigungsstellen bekannt zu machenden Gebühren hierfür zu entrichten. Der Rollfuhrmann hat seinen Gebührentarif bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 61. — *Zahlung der Fracht. Ansprüche wegen unrichtiger Frachtberechnung; Verjährung solcher Ansprüche.* —

1) Werden die Frachtgelder nicht bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt, so gelten sie als auf den Empfänger angewiesen. Die Versandstation hat im Falle der Ausstellung eines Frachtbrief-Duplikats auch in diesem die frankirten Gebühren, welche von ihr in den Frachtbrief eingetragen wurden, zu spezifizieren.

2) Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Bahn schnellem Verderben unterliegen oder wegen ihres geringen Werthes die Fracht nicht sicher decken, kann die Vorausbezahlung der Frachtgelder gefordert werden.

3) Wenn im Falle der Frankirung der Betrag der Gesamtfracht beim Versand nicht genau bestimmt werden kann, so kann die Versandbahn die Hinterlegung des ungefähren Frachtbetrags fordern.

4) Wurde der Tarif unrichtig angewendet oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Fracht und der Gebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten und zu diesem Zwecke dem Berechtigten thunlichst bald Nachricht zu geben. Zur Geltendmachung von Frachterstattungsansprüchen ist der Absender oder Empfänger berechtigt, je nachdem der eine oder der andere die Mehrzahlung an die Eisenbahn geleistet hat. Zur Nachbezahlung zu wenig erhobener Frachtbeträge ist nach Auslieferung des Gutes derjenige verpflichtet, welcher die Fracht bezahlt oder nach Abs. 3 hinterlegt hat. § 90 Abs. 1 findet auf die in diesem Absatz erwähnten Ansprüche keine Anwendung.

5) Ansprüche der Eisenbahn auf Nachzahlung zu wenig erhobener Fracht oder Gebühren sowie Ansprüche gegen die Eisenbahn auf Rückerstattung zu viel erhobener Fracht oder Gebühren (Abs. 4) verjähren in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Zahlung erfolgt ist.

6) Die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung zu viel erhobener Fracht oder Gebühren wird durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der Eisenbahn gehemmt. Ergibt auf die Anmeldung ein abschlägiger Bescheid, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist wieder mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Eisenbahn ihre Entscheidung dem Anmeldenden schriftlich bekannt macht und ihm die der Anmeldung etwa angeschlossenen Beweisstücke zurückstellt. Weitere Gesuche, die an die Eisenbahn oder an die vorgesetzten Behörden gerichtet werden, bewirken keine Hemmung der Verjährung.

7) Hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung bewendet es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 62. — *Nachnahme.* — 1) Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Werthes desselben mit Nachnahme zu belasten. Bei denjenigen Gütern, für welche die Eisenbahn Vorausbezahlung der Fracht zu verlangen berechtigt ist (§ 61 Abs. 2), kann die Belastung mit Nachnahme verweigert werden.

2) Für die aufgebene Nachnahme wird die tarifmässige Provision berechnet. Die Berechnung von Provision ist auch für baare Auslagen der Eisenbahn gestattet. Provisionsfrei sind die von den Eisenbahnen nachgenommenen Frachtgelder, die tarifmässigen Nebengebühren, als: Frachtbrief-, Wäge-, Signir-, Lade-, Krahngelder, Zollabfertigungsgebühren u. s. w., ferner die statistische Gebühr des Waarenverkehrs sowie Portoauslagen und die Rollgelder der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer.

3) Als Bescheinigung über die Auflegung von Nachnahmen dient der abgestempelte Frachtbrief, das Frachtbrief-Duplikat oder die anderweit gestattete Bescheinigung über Aufgabe von Gütern. Auf Verlangen werden ausserdem besondere Nachnahmescheine, und zwar gebührenfrei ertheilt.

4) Die Eisenbahn ist verpflichtet, sobald der Betrag der Nachnahme von dem Empfänger bezahlt ist, den Absender hiervon zu benachrichtigen und demselben die Nachnahme auszuführen. Dies findet auch Anwendung auf Auslagen, welche vor der Aufgabe für das Frachtgut gemacht worden sind. Ist im Tarife die Auszahlung der Nachnahme vom Ablauf einer bestimmten Frist abhängig gemacht, so entfällt die Nothwendigkeit einer besonderen Benachrichtigung.

5) Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme abgeliefert worden, so haftet die Eisenbahn für den Schaden bis zum Betrage der Nachnahme und hat denselben dem Absender sofort zu ersetzen, vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen den Empfänger.

6) Baarvorschüsse können zugelassen werden, wenn dieselben nach dem Ermessen des abfertigenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt sind.

§ 63. — *Lieferfrist.* — 1) Die Lieferfristen sind durch die Tarife zu veröffentlichen und dürfen die nachstehenden Maximalfristen nicht überschreiten :

- | | |
|--|---------|
| a) für Eilgüter : 1. Expeditionsfrist | 1 Tag, |
| 2. Transportfrist für je auch nur angefangene 300 Kilometer | 1 Tag; |
| b) für Frachtgüter : 1. Expeditionsfrist | 2 Tage, |
| 2. Transportfrist bei einer Entfernung bis zu 100 Kilometer | 1 Tag, |
| bei grösseren Entfernungen für je auch nur angefangene weitere 200 Kilometer | 1 Tag, |

2) Wenn der Transport aus dem Bereich einer Eisenbahnverwaltung in den Bereich einer anderen anschliessenden Verwaltung übergeht, so berechnen sich die Transportfristen aus der Gesamtentfernung zwischen der Aufgabe- und Bestimmungsstation, während die Expeditionsfristen ohne Rücksicht auf die Zahl der durch den Transport berührten Verwaltungsgebiete nur einmal zur Berechnung kommen.

3) Den Eisenbahnverwaltungen ist gestattet, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Zuschlagsfristen für folgende Fälle festzusetzen :

1. Für solche Güter, deren Beförderung von und nach abseits von der Bahn gelegenen Orten (Güternebenstellen) die Eisenbahn übernommen hat.
2. Für aussergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, wobei es zulässig ist, die Zuschlagsfristen ausnahmsweise vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde festzusetzen.
3. Für den Uebergang auf Bahnen mit anderer Spurweite.

Die Zuschlagsfristen sind gehörig zu veröffentlichen. Aus der Bekanntmachung muss zu ersehen sein, ob und durch welche Behörde die Genehmigung ertheilt, oder ob eine solche vorbehalten ist. Im letzteren Falle muss die nachträglich erfolgte Genehmigung innerhalb 8 Tagen durch eine besondere Bekanntmachung veröffentlicht werden. Die Festsetzung von Zuschlagsfristen ist wirkungslos, wenn die nachträgliche Genehmigung von der Aufsichtsbehörde versagt, oder die ertheilte Genehmigung nicht rechtzeitig veröffentlicht wird.

4) Die Lieferfrist beginnt, abgesehen von dem Falle des § 55 Abs. 3, mit der auf die Annahme des Gutes nebst Frachtbrief (§ 54 Abs. 1) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger oder derjenigen Person, an welche die Ablieferung gültig geschehen kann, an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist oder, falls eine solche Zuführung nicht zugesagt oder ausdrücklich verboten ist (§ 58 Abs. 5), wenn innerhalb der gedachten Frist schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder solche ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

5) Für Güter, welche bahnlagernd gestellt sind, sowie für solche Güter, deren Empfänger sich die Benachrichtigung schriftlich vorbehalten haben, ist die Lieferzeit gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereitgestellt ist.

6) Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer der zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung sowie für die Dauer einer ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung, durch welche der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransports zeitweilig verhindert wird.

7) Ist der auf die Anlieferung des Gutes zur Beförderung folgende Tag ein Sonntag oder Festtag, so beginnt bei gewöhnlichem Frachtgute die Lieferfrist 24 Stunden später.

3) Falls der letzte Tag der Lieferfrist ein Sonntag oder Festtag ist, so läuft bei gewöhnlichem Frachtgute die Lieferfrist erst an dem darauf folgenden Werktag ab.

§ 64. — *Verfügungsrecht des Absenders.* — 1) Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, dass das Gut auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen, als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsort oder auf einer Zwischenstation oder auf einer über die Bestimmungsstation hinaus oder seitwärts gelegenen Station abgeliefert werde. Anweisungen des Absenders wegen nachträglicher Auflage, Erhöhung, Minderung oder Zurückziehung von Nachnahmen sowie wegen nachträglicher Frankirung können nach dem Ermessen der Eisenbahn zugelassen werden. Nachträgliche Verfügungen oder Anweisungen anderen als des angegebenen Inhalts sind unzulässig.

2) Dieses Recht steht indess im Falle der Ausstellung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins (§ 54 Abs. 5 und 7) dem Absender nur dann zu, wenn er das Duplikat oder den Aufnahmeschein vorlegt. Befolgt die Eisenbahn die Anweisungen des Absenders, ohne die Vorlegung zu verlangen, so ist sie für den daraus entstehenden Schaden dem Empfänger, welchem der Absender die Urkunde übergeben hat, haftbar.

3) Derartige Verfügungen des Absenders ist die Eisenbahn zu beachten nur verpflichtet, wenn sie ihr durch Vermittelung der Versandstation zugekommen sind.

4) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, auch wenn er das Frachtbrief-Duplikat oder den Aufnahmeschein besitzt, sobald nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder die von dem letzteren nach Massgabe des § 66 erhobene Klage der Eisenbahn zugestellt worden ist. Ist dies geschehen, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für das Gut haftbar wird.

5) Die Eisenbahn darf, unbeschadet des ihr bei Nachnahmen und Frankaturen zustehenden Ermessens, die Ausführung der im Abs. 1 vorgesehenen Anweisungen nur dann verweigern oder verzögern, oder solche Anweisungen in veränderter Weise ausführen, wenn durch die Befolgung derselben der regelmässige Transportverkehr gestört würde.

6) Die im ersten Absatze dieses Paragraphen vorgesehenen Verfügungen müssen mittelst schriftlicher und vom Absender unterzeichneter Erklärung nach dem Formular (Anlage G) erfolgen. Die Erklärung ist im Falle der Ausstellung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins auf der betreffenden Urkunde zu wiederholen, welche gleichzeitig der Eisenbahn vorzulegen und von dieser dem Absender zurückzugeben ist.

7) Jede in anderer Form gegebene Verfügung des Absenders ist nichtig.

8) Die Eisenbahn kann den Ersatz der Kosten verlangen, welche durch die Ausführung der im Abs. 1 vorgesehenen Verfügungen entstanden sind, insoweit diese Verfügungen nicht durch ihr eigenes Verschulden veranlasst worden sind. Diese Kosten sind im Tarif ein für allemal festzusetzen.

§ 65. — *Transporthindernisse.* — 1) Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Eisenbahntransports ohne Verschulden des Absenders zeitweilig verhindert, so hat — abgesehen von dem Falle des Abs. 3 dieses Paragraphen — die Eisenbahn den Absender um anderweitige Verfügung über das Gut anzugehen.

2) Der Absender kann vom Vertrage zurücktreten, muss aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, für die Kosten der Vorbereitung des Transports, die Kosten der Wiederausladung und die Ansprüche in Beziehung auf den etwa bereits zurückgelegten Transportweg durch Zahlung der in den Tarifen festzusetzenden Gebühren entschädigen.

3) Wenn die Fortsetzung des Transports auf einem anderen Wege stattfinden kann, so ist, unbeschadet der aus Rücksichten des allgemeinen Verkehrs ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde, der Eisenbahn die Entscheidung überlassen, ob es dem Interesse des Absenders entspricht, das Gut auf einem anderen Wege dem Bestimmungsorte zuzuführen oder es anzuhalten und den Absender um anderweitige Anweisung anzugehen.

4) Ist ein Frachtbrief-Duplikat oder Aufnahmeschein ausgestellt worden und befindet sich der Absender nicht im Besitze der ausgestellten Urkunde, so dürfen die in diesem Paragraphen vorgesehenen Verfügungen weder die Person des Empfängers, noch den Bestimmungsort abändern.

§ 66. — *Ablieferung des Gutes.* — 1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem bezeichneten Empfänger gegen Bezahlung ihrer durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen und gegen Bescheinigung des Empfanges (§ 68 Abs. 7) den Frachtbrief und das Gut auszuhändigen.

2) Der Empfänger ist nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen im eigenen Namen gegen die Eisenbahn geltend zu machen, sei es, dass er hierbei im eigenen oder im fremden Interesse handle. Er ist insbesondere berechtigt, von der Eisenbahn die Uebergabe des Frachtbriefs und die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Dieses Recht erlischt, wenn der Absender der Eisenbahn eine nach Massgabe des § 64 zulässige entgegenstehende Anweisung erteilt hat.

3) Als Ort der Ablieferung gilt, vorbehaltlich der Festsetzungen im § 68, Abs. 1 bis 3, die vom Absender bezeichnete Bestimmungsstation. Soll nach der Vorschrift des Frachtbriefs das Gut an einem an der Eisenbahn gelegenen Orte abgegeben werden oder liegen bleiben, so gilt, auch wenn im Frachtbrief ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersten, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Ablieferung hat an diesem zu erfolgen.

4) Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere Fracht und Nebengebühren, Zollgelder und andere zum Zwecke der Ausführung des Transports gehabte Auslagen sowie die auf dem Gute haftenden Nachnahmen und sonstigen Beträge einzuziehen, und zwar sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen und sonstiger Berechtigter. Die Empfangsbahn hat gegebenenfalls das Pfandrecht der Eisenbahn an dem Gute (H. G. B. §§ 440 ff.) geltend zu machen.

§ 67. — *Verpflichtung des Empfängers durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefs.* — Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefs wird der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn nach Massgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten. Vergleiche jedoch § 61 Abs. 4 wegen Berichtigung der Frachtsätze.

§ 68. — *Verfahren bei Ablieferung des Gutes.* — 1) Soweit das Abladen der Güter nach den Vorschriften dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung der Eisenbahn obliegt, hat diese zu bestimmen, ob die Güter dem Empfänger an seine Behausung zuzuführen sind oder ob ihm über die Ankunft Nachricht zu geben ist. Auf den Stationen, wo hiernach die Güter dem Empfänger zugeführt werden sollen, ist dies durch Aushang an den Abfertigungsstellen bekannt zu machen. Ueber die Ankunft der vom Empfänger abzuladenden Güter ist diesem auf seine Kosten, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen, stets Nachricht zu geben. Sie erfolgt nach Wahl der Eisenbahn schriftlich durch die Post oder besonderen Boten, unter Angabe der Frist, innerhalb welcher nach § 69 Abs. 2 das Gut abzunehmen ist, soweit nicht eine andere Art der Benachrichtigung zwischen dem Empfänger und der Eisenbahn schriftlich vereinbart worden ist. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn der Empfänger sich dieselbe verboten hat, sowie bei bahnlagernd gestellten Gütern. Für die Ausfertigung der Benachrichtigung darf eine Gebühr nicht berechnet werden.

2) Die Benachrichtigung hat bei gewöhnlichem Gute spätestens nach Ankunft und Bereitstellung des Gutes zu erfolgen. Bei Eilgut muss, sofern nicht aussergewöhnliche Verhältnisse eine längere Frist unvermeidlich machen, die Benachrichtigung binnen 2 Stunden, die Zuführung an die Behausung des Empfängers binnen 6 Stunden nach Ankunft erfolgen. Diese Fristen ruhen an Sonn- und Festtagen von 12 Uhr Mittags, an Werktagen von 6 Uhr Abends bis zum Anfange der Dienststunden des folgenden Tages. Die Festsetzungen über die Lieferfrist (§ 65) werden hierdurch nicht berührt.

3) Die Eisenbahn kann, wo sie es für angemessen erachtet, Rollfuhrunternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsorts oder von und nach seitwärts gelegenen Ortschaften bestellen, auch an letzteren Gütern nebenstellen einrichten. Die Rollfuhrunternehmer gelten als Leute der Eisenbahn im Sinne des § 9 der Verkehrsordnung. Vergleiche § 60 Abs. 3.

4) Sind für Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen oder eine nicht für den Güterverkehr eingerichtete Station ist, seitens der Verwaltungen Einrichtungen zum Weitertransporte nicht getroffen, so hat die Eisenbahn, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist, entweder den Empfänger nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen zu benachrichtigen oder die Güter mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsort auf Gefahr und Kosten des Absenders weiter befördern zu lassen.

5) Diejenigen Empfänger, welche ihre Güter selbst abholen oder sich anderer als der von der Eisenbahn bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen, haben dies der Güter-Abfertigungsstelle rechtzeitig vorher, jedenfalls

noch vor Ankunft des Gutes, auf Erfordern der Abfertigungsstelle unter glaubhafter Bescheinigung ihrer Unterschrift, schriftlich anzuzeigen. Die Befugniss der Empfänger, ihre Güter selbst abzuholen oder durch andere als von der Eisenbahn bestellte Fuhrunternehmer abholen zu lassen, kann von der Eisenbahn im allgemeinen Verkehrsinteresse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschränkt oder aufgehoben werden.

6) Müssen Güter den bestehenden Vorschriften zufolge nach den Abfertigungsräumen oder nach Niederlagen der Zoll- oder Steuerverwaltung oder nach sonstigen in den Vorschriften bezeichneten Räumen verbracht werden, so geschieht dies durch die Eisenbahn, auch wenn der Empfänger sich die Selbstabholung vorbehalten hat, es sei denn, dass die Eisenbahn ihm die Vorführung überlässt.

7) Die Auslieferung des Gutes erfolgt gegen Zahlung der etwa darauf haftenden Fracht- und sonstigen Beträge und gegen Ausstellung der Empfangsbescheinigung. Letztere hat sich auf die einfache Anerkennung des Empfanges zu beschränken; weitere Erklärungen, namentlich über tadellosen oder rechtzeitigen Empfang, dürfen nicht gefordert werden. Güter, welche nicht durch die Eisenbahn zuzuführen sind, werden dem Empfänger auf Vorzeigung des seitens der Eisenbahn quittierten Frachtbriefs zur Verfügung gestellt, und zwar die vom Empfänger auszuladenden auf den Entladeplätzen, die übrigen Güter in den Abfertigungsräumen (auf den Güterböden).

8) Der Empfänger ist berechtigt, bei der Auslieferung von Gütern deren Nachwägung in seiner Gegenwart auf dem Bahnhofe zu verlangen. Diesem Verlangen muss die Eisenbahn bei Stückgütern stets, bei Wagenladungsgütern insoweit, als die vorhandenen Wägevorrichtungen dazu ausreichen, nachkommen. Gestatten die Wägevorrichtungen der Eisenbahn eine Verwiegung von Wagenladungsgütern auf dem Bahnhofe nicht, so bleibt dem Empfänger überlassen, die Verwiegung da, wo derartige Wägevorrichtungen am nächsten zur Verfügung stehen, in Gegenwart eines von der Eisenbahn zu bestellenden Bevollmächtigten vornehmen zu lassen. Ergiebt die Nachwägung kein von der Eisenbahn zu vertretendes Mindergewicht, so hat der Empfänger die durch die Verwiegung entstandenen Kosten oder die tarifmässigen Gebühren sowie die Entschädigung für den etwa bestellten Bevollmächtigten zu tragen. Dagegen hat die Eisenbahn, falls ein von ihr zu vertretendes und nicht bereits anerkanntes Mindergewicht festgestellt wird, dem Empfänger die ihm durch die Nachwägung verursachten Kosten zu erstatten.

§ 69. — *Fristen für die Abnahme der nicht zugerollten Güter.* — 1) Die nach den Vorschriften dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung durch die Eisenbahn auszuladenden Güter sind binnen der im Tarife festzustellenden lagerzinsfreien Zeit, welche nicht weniger als 24 Stunden nach Absendung beziehungsweise Empfang (vergleiche § 68 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 4) der Benachrichtigung betragen darf, während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

2) Die Fristen, binnen welcher die von dem Empfänger abzuladenden Güter durch denselben auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt und sind, sofern sie für deren ganzes Gebiet gleichmässig erlassen werden, durch den Tarif, anderenfalls auf jeder Station durch Aushang an den Abfertigungsstellen sowie durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Erfolgt die Benachrichtigung über die Ankunft des Gutes durch die Post, so beginnen diese Fristen frühestens 3 Stunden nach der Aufgabe des Benachrichtigungsschreibens zur Post.

3) Für bahnlagernd gestellte sowie für solche Güter, deren Empfänger sich die Benachrichtigung schriftlich verbeten haben, beginnt der Lauf der im Abs. 1 und 2 erwähnten Fristen mit Ankunft des Gutes.

4) Der Lauf der Entlade- und Abholungsfristen (Abs. 2) ruht während der Sonn- und Festtage sowie für die Dauer einer zoll- oder steueramtlichen Abfertigung, sofern diese nicht durch den Absender oder den Empfänger verzögert wird. Seitens der letzteren ist die Dauer der Abfertigung nachzuweisen.

5) Wer das Gut nicht innerhalb der in diesem Paragraphen erwähnten Fristen abnimmt, hat ein in den Tarifen festzusetzendes Lagergeld oder Wagenstandgeld zu bezahlen. Auch ist die Eisenbahn berechtigt, die Ausladung der nach den Vorschriften dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung vom Empfänger auszuladenden Güter auf dessen Gefahr und Kosten zu besorgen.

6) Dagegen ist die Eisenbahn zum Ersatze der nachgewiesenen Kosten der zwar rechtzeitig, aber vergeblich versuchten Abholung eines Gutes in dem Falle verpflichtet, wenn das Gut auf Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft nicht spätestens innerhalb 1 Stunde nach dem Eintreffen des Abholers zur Entladung oder Abgabe bereitgestellt ist.

7) Wenn der geregelte Verkehr durch grosse Güteranhäufungen gefährdet wird, so ist die Eisenbahn zur Erhöhung der Lagergelder und der Wagenstandgelder und, wenn diese Massregel nicht ausreichen sollte, auch zur

Verkürzung der Ladefristen und zur Beschränkung der lagerzinsfreien Zeit für die Dauer der Anhäufung der Güter, und zwar alles dieses unter Beachtung der für die Festsetzung von Zuschlagslieferfristen im § 63 Abs. 3 Ziffer 2 gegebenen Vorschriften berechtigt.

§ 70. — *Ablieferungshindernisse.* — 1) Ist der Empfänger des Gutes nicht zu ermitteln, verweigert oder verzögert er die Annahme oder die Abnahme oder ergibt sich ein sonstiges Ablieferungshinderniss, so hat die Empfangsstation den Absender durch Vermittelung der Versandstation von der Ursache des Hindernisses unverzüglich in Kenntniss zu setzen und dessen Anweisung einzuholen. In keinem Falle darf das Gut ohne ausdrückliches Einverständnis des Absenders zurückgesendet werden.

2) Ist die Benachrichtigung des Absenders den Umständen nach nicht thunlich oder ist der Absender mit der Ertheilung der Anweisung saunig oder die Anweisung nicht ausführbar, so hat die Eisenbahn das Gut auf Gefahr und Kosten des Absenders auf Lager zu nehmen und dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Sie ist jedoch nach ihrem Ermessen auch berechtigt, solche Güter unter Nachnahme der darauf haftenden Kosten und Auslagen bei einem öffentlichen Lagerhaus oder einem Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, zu hinterlegen.

3) Die Eisenbahn ist ferner befugt :

a) Güter der im ersten Absatz erwähnten Art, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen weder eingelagert noch einem Spediteur übergeben werden können, sofort,

b) Güter, welche weder vom Empfänger abgenommen noch vom Absender zurückgenommen werden, frühestens 4 Wochen nach Ablauf der lagerzinsfreien Zeit, falls aber deren Werth durch längere Lagerung oder durch die daraus entstehenden Kosten unverhältnissmässig vermindert würde, auch schon früher, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich zu verkaufen. Von dem bevorstehenden Verkauf ist der Absender womöglich zu benachrichtigen, auch ist ihm der Erlös nach Abzug der Kosten zur Verfügung zu stellen.

4) Von der Hinterlegung und dem vollzogenen Verkaufe des Gutes ist der Absender und der Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen, es sei denn, dass dies unthunlich ist. Im Falle der Unterlassung ist die Eisenbahn zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 71. — *Feststellung von Verlust und Beschädigung des Gutes seitens der Eisenbahn.* — 1) In allen Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen sofort eine eingehende Untersuchung vorzunehmen, das Ergebniss schriftlich festzustellen und dasselbe den Betheiligten auf ihr Verlangen mitzuthellen.

2) Wird insbesondere eine Minderung oder Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermuthet oder seitens des Verlungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und, soweit dies möglich, die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug protokollarisch festzustellen. Eine protokollarische Feststellung hat auch im Falle des Verlustes stattzufinden.

3) Zur Feststellung in Minderungs- und Beschädigungsfällen sind unbetheiligte Zeugen oder, soweit dies die Umstände des Falles erfordern, Sachverständige, auch womöglich der Verfügungsberechtigte beizuziehen.

§ 72. — *Feststellung von Mängeln des Gutes durch amtlich bestellte Sachverständige oder durch die Gerichte.* — Jedem Betheiligten steht, unbeschadet des in dem § 71 vorgesehenen Verfahrens, das Recht zu, die Feststellung einer Beschädigung oder Minderung des Gutes durch Sachverständige, welche von dem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde ernannt sind, vornehmen zu lassen. Bei diesem Verfahren ist auch dann, wenn die Sachverständigen nicht durch das Gericht ernannt sind, die Eisenbahn zuzuziehen.

§ 73. — *Aktivlegitimation. Reklamationen.* — 1) Zur Geltendmachung der aus dem Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte ist nur derjenige befugt, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht. Bezüglich der Berechtigung zur Erhebung von Frachterstattungsanträgen vergleiche § 61 Abs. 4.

2) Vermag der Absender das Duplikat des Frachtbrieffs, den Aufnahmeschein oder eine Bescheinigung der Versandstation, dass eine solche Urkunde nicht ausgestellt ist, nicht beizubringen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen, es wäre denn, dass er den Nachweis beibringt, dass der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert hat.

3) Aussergerichtliche Ansprüche (Reklamationen) sind mit einer Bescheinigung über den Werth des Gutes und, wenn dem Empfänger der Frachtbrief übergeben ist, mit diesem schriftlich anzubringen. Die Eisenbahnen haben derartige Ansprüche mit thunlichster Bechleunigung zu untersuchen und, sofern nicht eine gütliche Verstandigung erfolgt, mittelst schriftlichen Bescheids zu erledigen.

§ 74. — *Haftpflicht mehrerer an der Beförderung beteiligter Eisenbahnen.* — 1) Diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat, haftet für die Ausführung der Beförderung auch auf den folgenden Bahnen bis zur Ablieferung des Gutes an den Empfänger.

2) Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, dass sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, diesem gemäss in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, die Beförderung nach dem Inhalte des Frachtbriefs auszuführen.

3) Die Ansprüche aus dem Frachtvertrage können jedoch, — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen unter einander — im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbrief übernommen hat oder gegen diejenige, auf deren Betriebsstrecke sich der Schaden ereignet hat, gerichtet werden. Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu. Das Wahlrecht erlischt mit Erhebung der Klage.

4) Im Wege der Widerklage oder mittelst Aufrechnung können Ansprüche aus dem Frachtvertrag auch gegen eine andere als die bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden, wenn die Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet.

5) Hat auf Grund dieser Vorschriften eine der beteiligten Bahnen Schadensersatz geleistet, so steht ihr der Rückgriff gegen diejenige Bahn zu, welche den Schaden verschuldet hat. Kann diese nicht ermittelt werden, so haben die beteiligten Bahnen den Schaden nach dem Verhältniss ihrer Antheile an der Fracht gemeinsam zu tragen, soweit nicht festgestellt wird, dass der Schaden nicht auf ihrer Beförderungsstrecke entstanden ist. Die Befugniss der Eisenbahnen, über den Rückgriff im voraus oder im einzelnen Falle andere Vereinbarungen zu treffen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 75. — *Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes im Allgemeinen.* —

1) Die Eisenbahn haftet, vorbehaltlich der Bestimmungen in den folgenden Paragraphen, für den Schaden, welcher durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, dass der Schaden durch ein Verschulden oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch höhere Gewalt, durch äusserlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch innere Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage, verursacht ist.

2) Der Ablieferung an den Empfänger steht die Ablieferung an Zoll- und Revisionschuppen nach Ankunft des Gutes auf der Bestimmungsstation sowie die nach Massgabe der Verkehrsordnung stattfindende Ablieferung des Gutes an Lagerhäuser oder an einen Spediteur gleich.

§ 76. — *Beschränkung der Haftung bezüglich des Bestimmungsorts.* — 1) Ist auf dem Frachtbrief als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer nur bis zur letzten Eisenbahnstation. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

2) Für Sendungen nach solchen seitwärts gelegenen Orten jedoch, nach welchen die Eisenbahn Einrichtungen für die Weiterbeförderung getroffen hat (§ 68 Abs. 3), erstreckt sich die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer auf den ganzen Transport.

§ 77. — *Beschränkung der Haftpflicht bei besonderen Gefahren.* — 1) Die Eisenbahn haftet nicht :

1. in Ansehung der Güter, die nach der Bestimmung dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen befördert werden, für den Schaden, welcher aus der mit dieser Beförderungsart verbundenen Gefahr entsteht ; hierunter ist auffallender Gewichtsabgang oder der Verlust ganzer Stücke nicht zu verstehen ;

2. in Ansehung der Güter, die, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung während der Beförderung erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe (§ 38) unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung zur Beförderung aufgegeben sind,

für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entsteht ;

3. in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach der Bestimmung dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder von dem Empfänger besorgt wird, für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit einer mangelhaften Verladung verbundenen Gefahr entsteht ;

4. in Ansehung der Güter, die vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, aussergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuerung zu erleiden, für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entsteht ;

5. in Ansehung lebender Thiere, für den Schaden, welcher aus der für sie mit der Beförderung verbundenen besonderen Gefahr entsteht ;

6. in Ansehung derjenigen Güter, einschliesslich der Thiere, welchen nach dieser Ordnung, dem Tarif oder einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugehen ist, für den Schaden, welcher aus der Gefahr entsteht, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

2) Konnte ein eingetretener Schaden den Umständen nach aus einer der im Abs. 1 bezeichneten Gefahren entstehen, so wird vermuthet, dass er aus dieser Gefahr entstanden sei.

3) Eine Befreiung von der Haftpflicht kann auf Grund dieser Vorschriften nicht geltend gemacht werden, wenn der Schaden durch Verschulden der Eisenbahn entstanden ist.

§ 78. — *Beschränkung der Haftung bei Gewichtsverlusten.* — 1) Bei Gütern, die nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei der Beförderung regelmässig einen Gewichtsverlust erleiden, ist die Haftpflicht der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu nachstehenden Normalsätzen ausgeschlossen.

2) Der Normalsatz beträgt 2 Prozent bei flüssigen und feuchten sowie bei nachstehenden trockenen Gütern : geraspelte und gemahlene Farbhölzer, Rinden, Wurzeln, Süssholz, geschnittener Tabak, Fettwaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabacksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst, Thierfleischen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitten.

3) Bei allen übrigen trockenen Gütern der im Abs. 1 bezeichneten Art beträgt der Normalsatz 1 Prozent.

4) Der Normalsatz wird, falls mehrere Stücke auf denselben Frachtbrief befördert werden, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet ist oder sonst festgestellt werden kann.

5) Die Beschränkung der Haftpflicht tritt nicht ein, soweit der Verlust den Umständen nach nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder soweit der angenommene Satz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

6) Bei gänzlichem Verluste des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverlust nicht statt.

§ 79. — *Vermuthung für den Verlust des Gutes.* — Der zur Klage Berechtigte kann das Gut ohne weiteren Nachweis als in Verlust gerathen betrachten, wenn sich dessen Ablieferung um mehr als 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist (§ 65) verzögert.

§ 80. — *Höhe des Schadensersatzes bei Verlust oder Minderung des Gutes.* — Muss auf Grund des Frachtvertrags von der Eisenbahn für gänzlichen oder theilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden, so ist der gemeine Handelswerth und in dessen Ermangelung der gemeine Werth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung in dem Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung hatte, unter Hinzurechnung dessen, was an Zölten und sonstigen Kosten sowie an Fracht bereits bezahlt ist. Vergleiche jedoch § 88.

§ 81. — *Beschränkung der Höhe des Schadensersatzes durch die Tarife.* — 1) Die Eisenbahnen können in besonderen Bedingungen (Ausnahmetarifen) einen im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung zu erstattenden Höchstbetrag festsetzen, sofern diese Ausnahmetarife eine Preismässigung für die ganze Beförderung gegenüber den gewöhnlichen Tarifen der Eisenbahn enthalten und der gleiche Höchstbetrag auf die ganze Beförderungsstrecke Anwendung findet.

2) Den Eisenbahnen ist ferner gestattet, die im Falle des ganzlichen oder theilweisen Verlustes oder der Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Werthpapieren zu leistende Entschädigung in den Tarifen auf einen Höchstbetrag zu beschränken.

3) Wegen der Fälle, in denen voller Ersatz zu leisten ist, vergleiche § 88.

§ 82. — *Wiederruffinden des Gutes.* — 1) Der Entschädigungsberechtigte kann, wenn er die Entschädigung für das in Verlust gerathene Gut in Empfang nimmt, in der Quittung den Vorbehalt machen, dass er, für den Fall, als das Gut binnen 4 Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, hiervon seitens der Eisenbahnverwaltung sofort benachrichtigt werde. Ueber den Vorbehalt ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

2) In diesem Falle kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb 50 Tagen nach erhaltener Nachricht verlangen, dass ihm das Gut nach seiner Wahl an dem Versand- oder an dem im Frachtbrief angegebenen Bestimmungsorte kostenfrei gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Entschädigung ausgeliefert werde.

3) Wenn der im ersten Absatz erwähnte Vorbehalt nicht gemacht worden ist, oder wenn der Entschädigungsberechtigte in der im zweiten Absatz bezeichneten dreissigtägigen Frist das dort vorgesehene Begehren nicht gestellt hat, oder endlich, wenn das Gut erst nach 4 Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, so kann die Eisenbahn über das wieder aufgefundene Gut frei verfügen.

§ 83. — *Höhe des Schadensersatzes bei Beschädigung des Gutes.* — Im Falle der Beschädigung des Gutes ist für die Minderung des im § 80 bezeichneten Werthes Ersatz zu leisten. Ist für den zu ersetzenden Werth des Gutes auf Grund der Bestimmungen des § 81 im Tarif ein Höchstbetrag festgesetzt, so wird der für die Beschädigung zu leistende Ersatz verhältnissmässig gekürzt. Vergleiche jedoch § 88.

§ 84. — *Angabe des Interesses an der Lieferung. Ihre Voraussetzungen.* — 1) Der Absender kann das Interesse an der Lieferung mit den in den §§ 85 und 87 vorgesehenen Rechtswirkungen im Frachtbrief angeben; in diesem Falle ist ein im Tarife festzusetzender Frachtzuschlag zu entrichten.

2) Die Summe, zu welcher das Interesse an der Lieferung angegeben wird, muss im Frachtbrief an der dafür vorgesehenen Stelle mit Buchstaben eingetragen werden.

3) Der Frachtzuschlag ist für untheilbare Einheiten von je 10 Mark und 10 Kilometer zu berechnen und darf 2,5 Pfennig für 1 Kilometer und für je 1000 Mark des als Interesse angegebenen Betrags nicht übersteigen. Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt für den ganzen Durchlauf 40 Pfennig. Ueberschliessende Beträge werden auf 10 Pfennig abgerundet.

4) Ist die Ersatzpflicht nach den Vorschriften des § 81 auf einen Höchstbetrag beschränkt, so findet eine Angabe des Interesses an der Lieferung über diesen Betrag hinaus nicht statt.

§ 85. — *Höhe des Schadensersatzes für Verlust, Minderung oder Beschädigung bei Angabe des Interesses an der Lieferung.* — Hat eine Angabe des Interesses an der Lieferung stattgefunden (§ 84), so kann im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung des Gutes ausser der in den §§ 80 und 83 bezeichneten Entschädigung der Ersatz des weiter entstandenen Schadens bis zu dem angegebenen Betrage beansprucht werden.

§ 86. — *Haftung für Versäumung der Lieferfrist.* — Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist (§ 63) entstanden ist, es sei denn, dass die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat noch abzuwenden vermochte.

§ 87. — *Höhe des Schadensersatzes bei Versäumung der Lieferfrist.* — 1) Wenn auf Grund des vorhergehenden Paragraphen für Versäumung der Lieferfrist Ersatz zu leisten ist, so können folgende Vergütungen beansprucht werden :

- I. Wenn eine Angabe des Interesses an der Lieferung nicht stattgefunden hat :
1. ohne Nachweis eines Schadens, falls die Verspätung 12 Stunden übersteigt :

bei einer Verspätung bis einschliesslich 1 Tag	1/10	der Fracht,
» » » » »	2 Tage	2/10 » »
» » » » »	3 »	3/10 » »
» » » » »	4 »	4/10 » »
» » » » »	von längerer Dauer	5/10 » »

2. Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens bis zur Höhe der ganzen Fracht beansprucht werden.

II. Wenn eine Angabe des Interesses an der Lieferung stattgefunden hat :

1. ohne Nachweis eines Schadens, falls die Verspätung 12 Stunden übersteigt :

bei einer Verspätung bis einschliesslich 1 Tag	2/10	der Fracht,
» » » » » 2 Tage	4/10	» »
» » » » » 3 »	6/10	» »
» » » » » 4 »	8/10	» »
» » » » » von längerer Dauer		die ganze Fracht.

2. Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens beansprucht werden.

In beiden Fällen darf die Vergütung den angegebenen Betrag des Interesses nicht übersteigen.

2) Beweist die Eisenbahn, dass kein Schaden entstanden ist, so ist keine Vergütung zu leisten.

3) Wegen der Fälle, in denen voller Ersatz zu leisten ist, vergleiche § 88.

§ 88. — *Schadensersatz bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn.* — Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann in allen Fällen Ersatz des vollen Schadens gefordert werden.

§ 89. — *Verwirkung der Ersatzansprüche.* -- Werden Gegenstände, die von der Beförderung ausgeschlossen oder zur Beförderung nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Bezeichnung aufgegeben, oder werden die für diese Gegenstände vorgesehenen Sicherheitsmassregeln von dem Absender unterlassen, so ist die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrags ausgeschlossen.

§ 90. — *Erlöschen der Ansprüche nach Bezahlung der Fracht und Annahme des Gutes.* — 1) Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrag erloschen.

2) Hiervon sind jedoch ausgenommen :

1. Entschädigungsansprüche für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden sind ;

2. Entschädigungsansprüche wegen Verspätung, wenn sie spätestens am vierzehnten Tage, den Tag der Annahme nicht mitgerechnet, bei einer der nach § 74 in Anspruch zu nehmenden Eisenbahnen schriftlich angebracht werden ;

3. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, die gemäss § 71 oder 72 festgestellt worden sind, bevor der Empfänger das Gut angenommen hat, oder deren Feststellung nach § 71 hätte erfolgen sollen und durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist ;

4. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, die bei der Annahme äusserlich nicht erkennbar waren, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen :

a) es muss unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels und spätestens binnen einer Woche nach der Annahme zu dessen Feststellung entweder bei Gericht die Besichtigung des Gutes durch Sachverständige oder schriftlich bei der Eisenbahn eine gemäss § 71 vorzunehmende Untersuchung des Gutes beantragt werden ;

b) der Berechtigte muss beweisen, dass der Mangel während der Zeit zwischen der Annahme zur Beförderung und der Ablieferung entstanden ist.

3) Es steht dem Empfänger frei, die Annahme des Gutes, auch nach Annahme des Frachtbriefs und Bezahlung der Fracht, insoweit zu verweigern, als nicht seinem Antrag auf Feststellung der von ihm behaupteten Mängel stattgegeben ist. Vorbehalte bei der Annahme des Gutes sind wirkungslos, sofern sie nicht unter Zustimmung der Eisenbahn erfolgt sind.

4) Wenn von mehreren auf dem Frachtbriefe verzeichneten Gegenständen einzelne bei der Ablieferung fehlen, so kann der Empfänger in der Empfangsbescheinigung die nicht abgelieferten Gegenstände unter spezieller Bezeichnung derselben ausschliessen.

§ 91. — *Verjährung der Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Verspätung des Gutes.* — 1) Die Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren in einem Jahre.

2) Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle des gänzlichen Verlustes oder der verspäteten Ablieferung mit dem Ablaufe der Lieferfrist.

3) Die Verjährung wird durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der Eisenbahn gehemmt. Ergeht auf die Anmeldung ein abschlägiger Bescheid, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist wieder mit dem Tage, an welchem die Eisenbahn ihre Entscheidung dem Anmeldenden schriftlich bekannt macht und ihm die der Anmeldung etwa angeschlossenen Beweisstücke zurückstellt. Weitere Gesuche, die an die Eisenbahn oder an die vorgesetzten Behörden gerichtet werden, bewirken keine Hemmung der Verjährung.

4) Für die Unterbrechung der Verjährung bewendet es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

5) Die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche können nach der Vollendung der Verjährung nur aufgerechnet werden, wenn vorher der Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung der Eisenbahn angezeigt oder die Anzeige an sie abgesendet worden ist. Der Anzeige an die Eisenbahn steht es gleich, wenn gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen dem Absender und dem Empfänger oder einem späteren Erwerber des Gutes wegen des Verlustes, der Minderung, der Beschädigung oder der verspäteten Ablieferung anhängigen Rechtsstreite der Eisenbahn der Streit verkündet wird.

6) Die Vorschriften dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn die Eisenbahn den Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung des Gutes vorsätzlich herbeigeführt hat. Sie finden ferner keine Anwendung auf Rückgriffsansprüche der Eisenbahnen unter einander.

ANLAGE A.

Leichen-Pass.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de am ten 19 zu (Ort). an (Todesursache) verstorbenen (Alter) jährigen (Stand, Vor- und Zuname des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) soll mittelst Eisenbahn von über nach zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Ueberführung dem Begleiter der Leiche (Stand und Name) die Genehmigung erteilt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

., den ten 19

(Siegel.)

(Unterschrift.)

ANLAGE B.

Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände¹⁾. (§ 50, B 1.)

1. — 1) Petarden für Knall-Halterignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gips verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegen sein, dass die Blechkapseln sich weder selbst unter einander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 26 Millimeter starken, gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein; dabei darf die äussere Kiste keinen grösseren Raum als 0,06 Kubikmeter haben.

2) Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmässig ausgeführte Verpackung versehen sind.

1) *Anmerkung.* Die nachstehenden Vorschriften sind, soweit sie mit der Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr — in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 (Memorial 1895, n° 56, S. 651) und des Zusatzübereinkommens vom 16. Juni 1898 — übereinstimmen, in lateinischer Schrift gedruckt.

II. — Zündhütchen für Schusswaffen und für Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronehülsen mit Zündvorrichtungen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muss mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung « Zündhütchen » oder « Zündspiegel » etc. tragenden Zettel beklebt sein. Wegen sprengkräftiger Zündungen vergleiche Nr. XXXVb.

III. — 1) Streichhölzer und andere Reib- und Streichzündler (als Zündlichtchen, Zündschwämme etc.) müssen in Behältnisse aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holze von nicht über 1,2 Kubikmeter Grösse sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Behältnisse völlig ausgefüllt ist. Die hölzernen Behältnisse sind ausserlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

2) Bei Streichhölzern, deren Zündköpfe ein Gemisch von gelbem Phosphor und chloresurem Kali enthalten, darf der Gehalt der chemisch trockenen Zündmasse an Phosphor 10 Prozent, derjenige an chloresurem Kali 10 Prozent nicht übersteigen. Jeder derartigen Sendung muss eine vom Fabrikanten ausgestellte Bescheinigung, dass diese Grenzen eingehalten sind, beigelegt werden.

IV. — Sicherheitszündler, das heisst solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnissmässig geringe Menge Schiesspulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. III (Abs. 1.) gegebenen Vorschriften. Wegen anderer Zündschnüre vergleiche Nr. XXXV a Ziffer 5.

V. — Buchersche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kisten, welche inwendig mit Papier verklebt und ausserdem in gleichfalls ausgeklebten grösseren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

VI. — 1) Gewöhnlicher (weisser oder gelber) Phosphor muss mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlötet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen ausserdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äusserlich als « gewöhnlichen gelben (weissen) Phosphor enthaltend » und mit « Oben » bezeichnet sein.

2) Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlötete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äusserlich als « rother Phosphor enthaltend » bezeichnet sein. Phosphorcalcium wird unter den gleichen Bedingungen zur Beförderung angenommen. Die Aufschrift der Kisten hat zu lauten: « Phosphorcalcium enthaltend ».

VII. — 1) Rohes, unkrystallisiertes Schwefelnatrium wird nur in dichten Blechbehältern, raffiniertes, kristallisiertes Schwefelnatrium nur in wasserdichte Fässer oder andere wasserdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

2) Gebrauchte eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse wird — sofern sie nicht in dichte Blechbehälter verpackt zur Aufgabe gelangt — nur in eisernen Wagen zur Beförderung übernommen. Falls diese Wagen nicht mit festschliessenden eisernen Deckeln versehen sind, ist die Ladung mit Wagendecken, welche so präparirt sind, dass sie durch direkte Berührung mit Flammen nicht entzündet werden, vollständig einzudecken. Der Absender und der Empfänger hat das Auf- beziehungsweise Abladen selbst zu besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Bahnverwaltung die Wagendecken selbst zu beschaffen.

3) Unter gleichen Bedingungen, wie rohes unkrystallisiertes Schwefelnatrium, werden Natronkokes (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) zur Beförderung übernommen.

VIII. — Celloidin, ein durch unvollständiges Verdunsten des im Kollodium enthaltenen Alkohols hergestelltes, seifenartig aussehendes, im Wesentlichen aus Kollodiumwolle bestehendes Präparat, wird nur zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Celloidinplatten so verpackt sind, dass das Vertrocknen derselben vollständig verhindert wird.

VIIIa. — 1) Schwefeläther wird nur befördert entweder

1. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweisstem Eisenbleche mit höchstens 300 Kilogramm Inhalt, oder

2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefässen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:

a) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

b) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Materiale besteht, mit Lehm oder Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein.

2) Bei Blech- und Metallgefässen beträgt die höchste zulässige Füllung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,55 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Metallbehälter, der 15,50 Liter Wasser fasst, nicht mehr als 10 Kilogramm Schwefeläther enthalten.

3) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

IX. — 1) Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in grösseren Quantitäten enthalten (Hoffmannstropfen und Kollodium), sowie Lösungen von Kollodiumwolle in Amylacetat dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefässen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muss:

1. Werden mehrere Gefässe mit diesen Präparaten in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Materiale besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 Kilogramm nicht übersteigen.

3) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

3) Den gleichen Bedingungen unterliegt Zinkäthyl, jedoch dürfen brennbare Stoffe zur Verpackung nicht benutzt werden.

X. — 1) Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschliesslich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur entweder

1. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenbleche bis zu 500 Kilogramm Inhalt, oder

2. in Blechgefässen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefässe müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen verpackt sein, oder

3. in Glasgefässen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen eingefüllt sind.

Bei Blechgefässen beträgt die höchste zulässige Fassung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,825 Liter Fassungsraum des Behälters.

2) Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen bedingungslos zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gegenständen zu einem Frachtstücke vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstücks in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Stoffen fest eingebettet ist. Das Frachtstück darf nur in offenen Wagen ohne Decken befördert werden, und auf dem Frachtbriefe muss besonders bemerkt sein, dass das Frachtstück Schwefelkohlenstoff enthält.

XI. — 1) Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustand und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu konstruirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glasgefässen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefässe müssen in der unter Nr. IX vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

2) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XI a. — Das allgemeine Denaturierungsmittel für Spiritus (mit Pyridin versetzter Holzgeist) wird unter folgenden Bedingungen befördert: 1. Dasselbe darf, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Kesselwagen) oder Fässer zur Verwendung kommen, nur in Metall- oder Glasgefässen aufgegeben werden, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:

a) Werden mehrere Gefäße mit diesem Stoffe in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.

b) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Materiale besteht, mit Lehm- oder Kalkmich unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 75 Kilogramm nicht übersteigen.

2. 1) Die Beförderung findet nur in offenen Wagen statt.

2) Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in denen das Denaturierungsmittel befördert worden ist. Derartige Gefäße sind im Frachtbriefe stets als solche zu bezeichnen.

3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche die Bestimmung unter Nr. XXXV.

XII. — Grünkalk, das heisst der gebrannte Kalk, welcher in den Gaswerken zur Reinigung des Leuchtgases gedient hat, wird nur in offenen Wagen befördert.

XIII. — Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte, mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.

XIV. — 1) Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem vereideten Chemiker auf dem Frachtbrief auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. (Vergleiche § 50 A 4 c.)

2) Blei darf zur Verpackung von Pikrinsäure nicht verwendet und nicht mit Pikrinsäure zusammen in demselben Wagen verladen werden. Mit Blei ausgekleidete oder mit Blei gedeckte Wagen dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

3) Deinit (ein Gemisch von Pikrinsäure mit 10 bis 30 Prozent Trinitrotoluol in Pulverform) wird nur gegen eine ebenso auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit des Gemisches befördert.

XV. — Flüssige Mineralsäuren aller Art, insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser — mit Ausnahme von rother, rauchender Salpetersäure (wegen dieser vergleiche Nr. XVII) —, sowie Chlorschwefel unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. 1) Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

2) Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXV müssen diese Stoffe stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.

3. Die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.

4. Das Auf- und Abladen von Sendungen, bei welchen sich auch nur ein Kollo im Gewichte von mehr als 75 Kilogramm befindet, ist vom Absender beziehungsweise Empfänger zu besorgen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der fraglichen Kolli desfallsigen, für andere Güter zulässigen Requisitionen Folge zu leisten.

5. Falls das Abladen und Abholen solcher Sendungen seitens der Empfänger nicht binnen 5 Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation beziehungsweise nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Sendungen unter Beachtung der Bestimmungen im § 70 Abs. 2 der Verkehrsordnung in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Sendungen ohne weitere Förmlichkeiten verkaufen.

XVa. — Abfallschwefelsäure aus Nitroglycerinfabriken wird nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn sie nach einer von dem Fabrikanten auf dem Frachtbrief ausgestellten Bescheinigung vollständig denitriert worden ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften unter XV Anwendung.

XVI. — 1) Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalaug, Aetzkalklauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) unterliegen den Vorschriften unter Nr. XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen

Bestimmung unter 2), 4 und 5. Die gleichen Vorschriften finden auch auf Brom, jedoch mit der Massgabe Anwendung, dass seine Beförderung nur in offenen Wagen zu erfolgen hat und dass die damit gefüllten Glasgefässe in festen Holz- oder Metallkisten bis zum Halse in Asche, Sand oder Kieselguhr eingebettet werden müssen.

2) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XVII. — Auf den Transport von rother, rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XV gegebenen Vorschriften mit der Massgabe Anwendung, dass die Ballons und Flaschen in den Gefässen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe umgeben sein müssen.

XVIII. — 1) Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrid, sogenanntes festes Oleum) darf nur befördert werden: entweder

1. in gut verlötheten, starken, verziunten Eisenblechbüchsen, oder
2. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Güsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

2) Die Büchsen und Flaschen müssen von einem fein zertheilten anorganischen Stoffe wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

3) Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XV, 2 und 5, 4 und 5 Anwendung.

XIX. — 1) Für Firnisse und mit Firniss versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, sowie für sammtliche Aetherarten mit Ausnahme von Schwefeläther (vergleiche Nr. VIIIa) und von Petroleumäther (vergleiche Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XI nicht genannte Spirituosen sowie für Amylacetat sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter Nr. XV, 1 Abs. 1 massgebend.

2) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XX. — 1) Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 Millimeter (auf die Meereshöhe reduziert) im Abelschen Apparate nicht unter 21 Grad Celsius entzündliche Dämpfe gibt (Testpetroleum);

2) die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, Torf- und Schieferöle, Asphaltuaphta und Destillate aus solchen, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen, etc.);

3) ferner Steinkohlentheeröle, die bei 17,5 Grad Celsius ein geringeres spezifisches Gewicht als 1,0 haben (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol, etc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol);

4) Kohlenwasserstoffe anderen Ursprunges, die bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,850 haben, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden: entweder

a) in besonders guten, dauerhaften Fässern, oder
b) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefässen, oder

c) in Gefässen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefüllten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Materiale besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf bei Verwendung von Glasgefässen 60 Kilogramm und bei Verwendung von Gefässen aus Steinzeug 75 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transports etwa schauhaft gewordene Gefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 5 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklarieren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

6. Aus dem Frachtbriefe muss zu ersehen sein, dass die im Abs. 1 und 2 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 haben oder dass das Petroleum der im Eingange angeführten Bestimmung, betreffend den Entflammungspunkt, entspricht. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther etc.) Anwendung.

XXI. — 1) Petroleum, rohes und gereinigtes, Braunkohlentheeröle, ferner Torf- und Schieferöle, Asphaltnaphta sowie Destillate aus solchen, sofern diese Stoffe nicht unter die Bestimmungen von Nr. XX fallen und bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben,

2) Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta (Benzin, Ligroin, Putzöl u. s. w.) sowie Lösungen von Kautschuck oder Guttapercha, die vorwiegend aus Petroleumnaphta bestehen, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mehr als 0,680 haben, unterliegen nachstehenden Bestimmungen :

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden : entweder

a) in besonders guten, dauerhaften Fässern, oder

b) in dichten widerstandsfähigen Metallgefässen, oder

c) in Gefässen aus Glas oder Steinzeug ; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften :

aa) Werden mehrere Gefässe in einem Frachstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig ; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Materiale besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Gefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklarieren .

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glashallons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht über einander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.

8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grunde gedruckten Aufschrift « Feuergefährlich » zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefässen aus Glas oder Steinzeug haben ausserdem noch die Aufschrift « mit der Hand zu tragen » zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift « Vorsichtig rangiren » anzubringen.

9. Aus dem Frachtbriefe muss zu ersehen sein, dass die im Abs. 1 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther etc.) Anwendung.

XXII. — Petroleumäther (Gasolin, Neolin etc.) und ähnliche aus Petroleumnaphta oder Braunkohlentheer be-

reitete, leicht entzündliche Produkte, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von 0,680 oder weniger haben, unterliegen nachstehenden Bestimmungen :

1. Diese Gegenstände dürfen nur befördert werden : entweder

a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen, oder

b) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug ; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften :

aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig ; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Materiale besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

c) in luftdicht verschlossenen Kessel-(Bassin-)Wagen.

2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombierung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht über einander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.

8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grunde gedruckten Aufschrift « Feuergefährlich » zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug haben ausserdem noch die Aufschrift « Mit der Hand zu tragen » zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift « Vorsichtig rangieren » anzubringen.

9. Ausserdem finden die Bestimmungen unter Nr. XV, 5 Anwendung.

XXIII. — 1) Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, von Blutausgift (einem Gemenge von Schmierseife, Karbolöl und Fuselöl) sowie von Formalin (einem Desinfektionsmittel, das Formaldehyd und Ameisensäure enthält) findet nur in offenen Wagen statt.

2) Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.

3) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XXIV. — Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein), etc. werden nur dann zum Transport angenommen, wenn

1. auf jedem Versandstück in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte « Arsenik (Gift) » angebracht sind, und

2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist : entweder

a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen, oder

b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind, oder

c) in verlötheten Blecheylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV. — Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter Nr. XXIV, 1 und Nr. XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter 2), 4 und 5.

XXVI. — Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze, etc.), wozu insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Kalomel, weisses und rothes Präzipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als Bleiglätte, (Masikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiss und andere Bleifarben, auch Zinkstaub sowie Zink- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Enlagereifen beziehungsweise Umfassungsbandern versehenen Fässern oder Kisten zum Transport aufgegeben werden. Die Umschliessungen müssen so beschaffen sein, dass durch die beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stösse, etc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII. — 1) Hefe, sowohl flüssige als feste, ist in Gefässen, welche nicht luftdicht geschlossen sind, zur Beförderung aufzugeben. Falls die Eisenbahnverwaltung die Aufgabe in anderen Gefässen gestattet, ist dieselbe berechtigt, von dem Absender zu verlangen, dass er sich verpflichtet:

1. keinerlei Ansprüche zu erheben, falls derartige Sendungen von den Anschlussbahnen zurückgewiesen werden;

2. für allen Schaden aufzukommen, der anderen Gütern oder dem Material in Folge dieser Transportart erwächst und zwar gegen Vorlage einer einfachen Kostenrechnung, deren Richtigkeit in jeder Beziehung ein für allemal zum voraus anerkannt wird;

3. keinerlei Ansprüche wegen der in Folge der fraglichen Transportart an den Gefässen oder an deren Inhalt entstehenden Beschädigungen oder Abgänge zu erheben.

2) Auf Presshefe finden obige Transportbeschränkungen keine Anwendung.

XXVIII. — 1) Kienruss und andere pulverförmige Arten von Russ werden nur in dichten, gegen Durchstäuben Sicherheit gewährenden Umhüllungen (Säcken, Fässern, Kisten und dergleichen) verpackt zur Beförderung zugelassen.

2) Befindet sich der Russ in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung kleine, in dauerhafte Körbe verpackte Tönnchen oder Gefässe zu verwenden, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

3) Aus dem Frachtbriefe muss ersichtlich sein, ob der Russ sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht, anderenfalls wird er als frisch geglüht behandelt.

XXIX. — 1) Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

2) Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden: entweder

a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech, oder

b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnisssten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem, abgedrehtem Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

3) Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX. — 1) Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de Soie und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transporte zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstände von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so dass man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind aussen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

3) Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI. — 1) Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute, in rohem Zustand, in Form von Abfällen vom Verspinnen und Verweben, als Lumpen oder Putzlappen; ferner Seilerwaren, Treibriemen aus Baumwolle und Hanf, Weber-, Harnisch- und Geschirrlitzen (wegen gebrauchter Putzwolle vergleiche Abs. 3) werden, wenn sie gefettet oder gefirnisst sind, nur in bedekt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckverschluss befördert. Diese Gegenstände dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen im Abs. 4, nur in trockenem Zustand aufgeliefert werden, auch dürfen die Abfälle vom Verspinnen und Verweben nicht in Ballen gepresst sein.

2) Die genannten Gegenstände werden stets als gefettet oder gefirnisst behandelt, wenn nicht das Gegentheil aus dem Frachtbriefe hervorgeht.

3) Gebrauchte Putzwolle wird nur in festen, dicht verschlossenen Fässern, Kisten oder sonstigen Gefässen zum Transporte zugelassen.

4) Gefettete oder gefirnisste Putzlappen (Putztücher) werden in der unter Abs. 3 vorgesehenen Verpackung auch in nassem oder feuchtem Zustande zur Beförderung zugelassen.

XXXII. — Fäulnisfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, nicht gekalktes frisches Leimleder sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluss der unter Nr. LII und LIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Genügend gereinigte und trockene Knochen, abgepresstes Talg, Hörner ohne Schlauch, das heisst ohne den Hornfortsatz des Stirnbeins, in trockenem Zustande, Klauen, das heisst die Hornschuhe der Wiederkäuer und Schweine ohne Knochen und Weichtheile, werden in Einzelsendungen, in gute Säcke verpackt, zugelassen.

2. Einzelsendungen der vorstehend unter Ziffer 1 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen. Einzelsendungen ungesalzener frischer Häute dürfen jedoch während der Monate November, Dezember, Januar und Februar auch in gut verschlossene, nicht schadhafte Säcke aus dichtem, starkem Gewebe verpackt aufgeliefert werden, wenn die Säcke derart mit Karbolsäure angefeuchtet sind, dass der üble Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar wird. Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln, Kisten oder Säcken verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen.

3. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder sowie die Abfälle von heiden, desgleichen ungesalzene frische Häute sowie ungereinigte, mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen unterliegen bei der Aufgabe in Wagenladungen folgenden Bestimmungen:

a) In der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober müssen diese Gegenstände in starke, nicht schadhafte Säcke verpackt sein, die derart mit verdünnter Karbolsäure angefeuchtet sind, dass der faulige Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar ist. Jede Sendung muss mit einer Decke aus starkem Gewebe (sogenanntem Hopfentuche), die mit verdünnter Karbolsäure getränkt ist, und diese wieder mit einer grossen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

b) In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar ist eine Verpackung in Säcke nicht erforderlich. Die Sendung muss jedoch ebenfalls mit einer Decke aus starkem Gewebe (Hopfentuch) und diese wieder mit einer grossen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist nöthigenfalls derart mit verdünnter Karbolsäure anzufeuchten, dass ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

c) Solche Sendungen, bei denen der faulige Geruch durch Anwendung von Karbolsäure nicht beseitigt werden kann, müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt werden, dass sich der Inhalt des Gefasses nicht durch Geruch bemerklich macht.

4. Trockene oder ausgepresste feuchte Kesselrückstände von der Lederleimfabrikation (Leimkalk, Leimkäse oder Leimdünger) müssen mit zwei über einander liegenden grossen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplanen vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist mit verdünnter Karbolsäure derart zu tränken, dass ein

fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Zwischen den beiden vom Absender zu stellenden Decken ist eine Schicht von trockenem, gepochtem Kalke, von Torfmüll oder von gebrauchter Lohe anzubringen.

Nicht ausgepresste, nasse derartige Rückstände müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt werden, dass sich der Inhalt der Gefässe nicht durch Geruch bemerklich macht.

5. Die Beförderung der vorstehend unter Ziffer 3 und 4 nicht genannten Gegenstände dieser Art in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluss statt. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

6. Die Eisenbahn kann Vorausbezahlung der Fracht verlangen.

7. Die Säcke, Gefässe und Decken, in und unter denen Gegenstände dieser Art befördert worden sind, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn sie durch entsprechende Behandlung mit Kohlensäure den fauligen Geruch verloren haben.

8. Die Eisenbahn ist verpflichtet, Eisenbahnwagen, in denen Gegenstände dieser Art nach Massgabe der Bestimmungen unter Ziffer 3b und Ziffer 5 in losem Zustande befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauch in derselben Weise, wie dies in Bezug auf die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vorgeschrieben ist, einem Reinigungsverfahren (Desinfection) zu unterwerfen, das geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungstoffe vollständig zu beseitigen.

9. Die Kosten der Desinfection der Wagen sowie etwa nöthiger Desinfection der Güter fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

10. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Beladung und Entladung wie der An- und Abfuhr, imgleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.

XXXIII. — Schwefel wird nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert.

XXXIV. — Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Mais-, Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschliesslich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Presstorfe), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspäbne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspahne etc. sowie durch Vermischung von Petroleumrückständen, Haizen und dergleichen Stoffen mit lockeren brennbaren Körpern hergestellte Waaren; desgleichen Gips, Kalkäsker und Trass werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transporte zugelassen, dass der Absender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

XXXV. — Falls die unter VIIIa, IX, XI, XIa, XV, XVI, XIX bis XXIII einschliesslich sowie unter L aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als je 10 Kilogramm zum Versand kommen, ist es gestattet, die unter VIIIa, IX, XI, XIa, XVI (mit Ausnahme von Brom), XIX bis XXIII einschliesslich sowie unter L aufgeführten Körper einerseits und die unter XV (mit Einschluss von Brom bis zum Gewichte von 100 Gramm) andererseits sowohl mit einander als mit anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransporte zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

XXXVa. — 1. Fertige (das heisst mindestens mit dem Schiessmittel geladene) Patronen für Handfeuerwaffen, jedoch mit Ausnahme der unter Nr. XXXVI aufgeführten Patronen;

2. Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach § 50 A 4 lit. a bis e (einschliesslich) von der Beförderung überhaupt ausgeschlossen sind (wegen Feuerwerkskörper aus Mehlpulver und ähnlichen Gemischen siehe Nr. XXXVIII und wegen bengalischer Schellackpräparate Nr. XLII);

3. Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (wegen dieser siehe Nr. IV);

4. Nitrocellulose, insbesondere Schiessbaumwolle (auch Cotton-Powder), Kollodiumwolle und Pyropapier, sofern diese Stoffe mit mindestens 20 Prozent Wasser angefeuchtet sind, ferner Patronen aus gepresster (gemahlener) Schiessbaumwolle mit einem Paraffinüberzuge (wegen gepresster Schiessbaumwolle mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt und wegen Schiessbaumwolle in Flockenform sowie wegen Kollodiumwolle, beide mit mindestens 35 Prozent Wassergehalt, siehe Nr. XXXIX und XL);

5. Schiess- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie Lithotrit und der sogenannte

brennbare Salpeter; Holzpulver, das heisst ein Gemenge von nitrirtem Holze, welches durch die Nitrirung eine Gewichtsvermehrung von hochstens 30 Prozent erfahren hat, und salpetersauren Salzen mit oder ohne Zusatz von schwefelsauren Salzen, unter Ausschluss der chloresauren Salze; gekörutes Pulver, das aus einem Gemenge von Dinitrocellulose und Barytsalpeter besteht; Bautzener Sicherheitspulver (ein Gemenge aus Ammoniaksalpeter und Natronseife); ferner Rottweiler Klein-Kaliber-Pulver (ein chemisches Pulver aus aufgelöster nitrirter Cellulose); Würfelpulver (Pulver aus warm abgepresster Sprenggelatine) sowie solche rauchschwache Pulver, welche aus gelatinirter Schiessbaumwolle ohne Zusatz anderer Explosivstoffe hergestellt sind, auch Plastomenit (ein aus Nitrocellulose durch Zusammenschmelzen mit festen Nitro-Verbindungen hergestelltes Pulver); sämmtlich auch in Form von Kartuschen;

6. Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen, wie insbesondere Carbonit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Kollodiumwolle in Nitroglycerin), Patronen aus Meganit und Gelatinedynamit (einem Gemische von durch Kollodiumwolle gelatinirtem Nitroglycerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, das heisst Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern, mit oder ohne Schwefel); ferner Patronen aus Kinetit (ein durch Nitrocellulose gelatinirtes Nitrobenzol, in welches unter Ausschluss anderer Substanzen ein Gemenge von salpetersaurem und chloresaurem Kali eingeknetet ist), sofern diese Patronen aus einer für die Herstellung des betreffenden Artikels konzessionirten deutschen oder aus einer zur Versendung desselben auf deutschen Bahnen ermächtigten fremden Fabrik herstammen, unterliegen nachstehenden Vorschriften:

A. Verpackung. — Zu 1. — 1) Fertige Patronen für Handfeuerwaffen, mit Ausnahme der unter Nr. XXXVI aufgeführten, sind zunächst partienweise in Kartons von steifer Pappe derart fest zu verpacken, dass ein Verschieben in den Kartons nicht eintreten kann. Die einzelnen Kartons mit Patronen sind sodann dicht neben und über einander in gut gearbeitete, dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Holzkisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, dass ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der holzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnissten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluss der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

2) Das Gewicht der in einem Behälter befindlichen Patronen darf 60 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Behälters 90 Kilogramm nicht überschreiten.

3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift « Patronen für Handfeuerwaffen » versehen sein.

Zu 2. — 1) Feuerwerkskörper sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, dass ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bandern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der holzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnissten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluss der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

2) Das Bruttogewicht eines Behälters darf 90 Kilogramm nicht übersteigen.

3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift « Feuerwerkskörper » versehen sein.

Zu 3. — 1) Zündschnüre (ausschliesslich Sicherheitszünder) sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, dass ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der holzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnissten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluss der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

2) Das Gewicht der in einem Behälter befindlichen Zündschnüre darf 60 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Behälters 90 Kilogramm nicht überschreiten.

3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift « Zündschnüre » versehen sein.

Zu 4. — 1) Nitrocellulose, insbesondere Schiessbaumwolle (auch Cotton-Powder), Kollodiumwolle und Pyropapier — soweit derlei Präparate nicht durch besondere Bestimmungen vom Eisenbahntransport ausgeschlossen sind — sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, so fest zu verpacken, dass eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnisten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluss der Behälter darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

2) Mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepresster (gemahlener) Schiessbaumwolle sind vor ihrer Einlage in die Behälter durch eine feste Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen.

3) Diese Patronen sowie Schiessbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter oder in denselben Wagen verpackt werden. Schiessbaumwolle sowie andere Nitrocellulose muss in wasserdichte Behälter verpackt sein.

4) Das Bruttogewicht eines mit Schiessbaumwolle oder anderer Nitrocellulose gefüllten Behälters darf 90 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Schiessbaumwollepatronen enthaltenden Behälters 35 Kilogramm nicht übersteigen.

5) Die Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift « Schiessbaumwolle » oder « Schiessbaumwollepatronen » u. s. w. versehen sein.

Zu 5. — 1) Schiess- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und die übrigen oben unter Ziffer 5 bezeichneten Pulverarten, auch in Form von Kartuschen, sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, dass ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnisten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) sowie metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verwendet werden. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muss loses Kornpulver in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden. Zum Verpacken von prismatischem Pulver in einzelnen Stücken sind Kisten zu verwenden, welche aus Brettern von gesundem Holze (bei Kisten zu 50 Kilogramm Pulver von mindestens 25 Millimeter Stärke) hergestellt sind. Die Seitenwände der Kisten müssen verzinkt und der Boden und Deckel durch genügend lange, verleimte Holznägel oder messingene Holzschrauben befestigt sein. Innerhalb jedes Kastens müssen sich behufs Festlegung der Pulverprismen 2 Platten von Filz oder von einem ähnlichen elastischen Stoffe, die eine an einer Kopfwand des Kastens, die andere unter dem Deckel befinden.

2) Das Bruttogewicht eines Behälters darf 90 Kilogramm nicht übersteigen.

3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift « Pulver » versehen sein.

Zu 6. — 1) Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen, zu deren Hülsen kein gefettetes oder geöltes, wohl aber paraffinirtes Papier verwendet sein darf, sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen, die Pakete sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, dass ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnisten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluss der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen. Auch werden solche Patronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransporte zugelassen.

2) Das Bruttogewicht der Behälter darf 35 Kilogramm nicht übersteigen.

3) Die Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift « Dynamitpatronen » u. s. w. sowie mit der Bezeichnung des Ursprungsorts (Fabrikmarke) versehen sein.

B. Aufgabe. — 1) Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

2) Die Annahme von Sendungen nach solchen Stationen und Bahnstrecken, auf denen die Beförderung explosiver Gegenstände ausgeschlossen ist, ist unstatthaft.

5) Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Sonderzügen bewirkt wird, von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden. Die Bestimmung der Tage und Züge unterliegt der Genehmigung, nöthigenfalls der Festsetzung der Landesaufsichtsbehörde.

4) Die Frachtbriefe dürfen keine anderen Gegenstände umfassen. Die darin enthaltene Bezeichnung des Gegenstandes ist mit rother Tinte zu unterstreichen. Die Frachtbriefe müssen nebst Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Gefasse auch das Bruttogewicht jedes einzelnen derselben enthalten und sind für Nitrocellulose abgesondert auszufertigen.

5) Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Gegenstände den bestehenden Vorschriften entspricht. Ausserdem muss jede Sendung, welche Patronen aus Dynamit und den übrigen in der Eingangsbestimmung unter Ziffer 6 aufgeführten Stoffen enthält, von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugnisse begleitet sein. Auch muss jeder derartigen Sendung die Bescheinigung eines vereideten Chemikers über die Beschaffenheit und ordnungsmässige Verpackung beigegeben werden.

6) Die Frachtgebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten. Mit Nachnahme belastete Sendungen sind vom Transport ausgeschlossen. Auch ist die Angabe des Interesses an der Lieferung nicht zulässig.

7) Jeder Transport muss — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —,

sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt, mindestens 1 Tag ;

sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist, mindestens 2 Tage ;

sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt, mindestens 4 Tage vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefs bei der Abfertigungsstelle angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

8) Transporte in Sonderzügen sind der Aufgabebahn mindestens 8 Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportwegs anzukündigen.

C. Transportmittel. — 1) Zur Beförderung dürfen nur gedeckte Güterwagen mit elastischen Stoss- und Zugapparaten, fester sicherer Bedachung, dichter Verschalung und gut schliessenden Thüren, in der Regel ohne Bremsvorrichtung verwendet werden.

2) Güterwagen, in deren Innerem eiserne Nägel, Schrauben, Muttern u. s. w. hervorstecken, dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

3) Die Wagenthüren und die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluss zu halten und zu dichten, Papier darf hierzu nicht verwendet werden.

4) Für derartige Transporte dürfen weder Wagen, deren Achslager kürzlich erneuert worden sind, noch solche, welche demnächst zur Revision in der Werkstätte bestimmt sind, zur Verwendung kommen.

5) Eine Umladung von explosiven Gütern in andere Eisenbahnwagen darf unterwegs nur im Falle unabweiser Nothwendigkeit stattfinden. Die Eisenbahnverwaltungen haben daher Vereinbarungen zu treffen, dass solche Sendungen in demselben Wagen von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation befördert werden.

6) Die mit explosiven Stoffen beladenen Wagen müssen äusserlich durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weissen «P» erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- oder Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

D. Verladen. — 1) Die Behälter (Kisten, Tonnen) sind in den Eisenbahnwagen so fest zu lagern, dass sie gegen Scheuern, Rütteln, Stossen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden.

2) Die Wagen dürfen nur bis zu zwei Drittheilen ihres Ladegewichts beladen werden. Auch dürfen nicht mehr als drei Schichten über einander gelagert werden.

3) Es dürfen nur Mengen von höchstens 1000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die explosiven Gegenstände zur Ausladung kommen sollen.

II

4) Es ist untersagt, in den mit Schiessbaumwolle oder anderer Nitrocellulose, sowie mit Patronen aus Dynamit und den übrigen in der Eingangsbestimmung unter Ziffer 6 aufgeführten Stoffen befrachteten Wagen zugleich die unter den Ziffern 1, 2, 3 und 5 aufgeführten Gegenstände sowie Zündungen (Nr. II und XXXV b) unterzubringen. (Wegen nasser, gepresster Schiessbaumwolle vergleiche Nr. XXXIX.)

5) Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Gütersteigen aus geschehen, muss vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieses hat durch den Absender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Ladegeräthe und Warnungszeichen (Decken, Flaggen und dergleichen) sind vom Absender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

6) Die Annäherung des Publikums an die Verladungsplätze ist zu verhindern. Diese sind, wenn ausnahmsweise das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

7) Bei dem Verladen, insbesondere von Patronen aus Dynamit und den übrigen in der Eingangsbestimmung unter Ziffer 6 aufgeführten Stoffen sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

E. Vorsichtsmassregeln in den Bahnhöfen und während der Fahrt. — 1) Weder bei dem Verladen noch während des Transports darf in oder an den mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen Feuer oder offenes Licht gehalten oder geraucht werden.

2) Fährt innerhalb des Bahnhofs eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen und darf das Blaserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und muss der ausserhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auch beim Begegnen der Züge auf freier Strecke thunlichst zu beachten.

3) Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation als unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestens 4 nicht mit leicht Feuer fangenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden. Als leicht Feuer fangende Gegenstände im Sinne dieser und der Bestimmung unter F Abs. 3 sind Steinkohlen, Braunkohlen, Kokes und Holz nicht zu betrachten.

4) Wagen mit explosiven Gegenständen dürfen niemals abgestossen werden und sind auch zum Verkuppeln mit grösster Vorsicht anzuschleichen.

5) Bei längerem Halten auf Unterwegsstationen sind die mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengeleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als 1 Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um sie in die Lage zu setzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmassregeln zu treffen.

F. Bestimmung der Züge und Einstellung der mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen in die Züge. —

1) Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

2) Güterzügen und gemischten Zügen dürfen nicht mehr als 8 mit den in der Eingangsbestimmung unter Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Gegenständen beladene Achsen beigegeben werden. Grössere Mengen dürfen nur in Sonderzügen befördert werden.

3) Die mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, dass ihnen noch 3 Wagen folgen, die nicht mit leicht Feuer fangenden Stoffen beladen sind. Mindestens 4 solcher Wagen müssen den mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Gegenstände in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung in besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

4) Weder an den mit explosiven Gegenständen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt, an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muss der am Schlusse des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und diese besetzt sein.

G. *Begleitung der Sendungen explosiver Gegenstände.* — Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Absender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen nehmen.

H. *Benachrichtigung der Unterwegsstationen und der am Transporte beteiligten Verwaltungen.* — 1) Die sämtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen sowie das Personal der Züge, mit denen unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind durch die Bahnverwaltung von dem Abgang und dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnötige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebs bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde.

2) Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist deren Verwaltung sobald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntniss zu setzen.

J. *Ankunft auf der Bestimmungsstation und Auslieferung der Sendungen.* — 1) Die Sendungen sind dem Adressaten durch die Empfangsstation, der von einer der nächstliegenden Vorstationen unter Bezeichnung des Zuges von dem Eintreffen der Ladung Kenntniss zu geben ist, im voraus, ausserdem aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Uebernahme hat innerhalb 3 Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer 9 Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

2) Begleitete Sendungen (vergleiche G), die der Empfänger nicht innerhalb der vorgeschriebenen 3 Stunden übernommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern zu übernehmen.

3) Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgefahren, so ist es der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben und durch diese ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Vernichtung anzuordnen.

4) Bis zur Uebernahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

5) Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Gütersteigen oder in den Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen oder in räumlich von den Güterböden getrennten, nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienenden Schuppen unter Anwendung der unter D und E gegebenen Bestimmungen erfolgen.

XXXVb. — Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, welche durch Elektrizität oder durch Reibung zur Wirkung gebracht werden, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

2. *Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).* — 1. 1) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind neben einander mit der Öffnung nach oben in starke Blechbehälter, von denen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, dergestalt zu verpacken, dass eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

2) Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen ihnen ist mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig auszufüllen. Diese Ausfüllung ist nicht erforderlich, wenn die Einrichtung der Kapseln, z. B. durch eine den Sprengsatz sicher abschliessende innere Schutzkapsel, Gewähr dafür bietet, dass der Sprengsatz bei der Beförderung nicht gelockert wird.

3) Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechbehälter sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Behälter mit Kartonpapier dergestalt zu bedecken, dass eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Bleche ausgeschlossen ist.

2. 1) Die so gefüllten Blechbehälter sind Stück für Stück mit einem haltbaren Papierstreifen derart zu umkleben, dass dadurch der Deckel so fest auf den Inhalt gepresst wird, dass sich beim Schütteln kein Geräusch von locker gelagerten Sprengkapseln wahrnehmen lässt. Je 5 solcher Blechbehälter sind in einem Umschlage aus starkem Packpapier oder in einem Karton zu einem Packete zu vereinigen.

2) Die Packete sind sodann in eine fest gearbeitete Holzkiste von wenigstens 22 Millimeter Wandstärke oder in eine starke Blechkiste derart einzuschliessen, dass Hohlräume zwischen den Schachteln sowie zwischen diesen und den Kistenwänden möglichst vermieden werden. Um das Entleeren der Kiste zu erleichtern, ist in jeder

Schicht mindestens ein Packet mit einem festen Bande derart zu umwinden, dass das betreffende Packet mittelst dieses Bandes bequem herausgezogen werden kann.

3) Hohlräume in der Kiste, die ein Schlottern der Packete zulassen könnten, sind mit Papierstückchen, Stroh, Heu, Werg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — auszustopfen, worauf der Deckel der Kiste, sofern diese aus Blech besteht, aufgelotbet, sofern sie von Holz ist, mittelst Messingschrauben oder verziunter Holzschrauben befestigt wird, für die die Führungen im Deckel und in den Kistenwänden schon vor dem Füllen der Kiste vorgebohrt werden müssen.

3. 1) Diese Kiste, deren Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, dass ein Schlottern des letzteren nicht eintreten kann, ist in eine solid gearbeitete und mittelst Messingschrauben oder verziunter Holzschrauben zu verschliessende hölzerne Ueberkiste von wenigstens 25 Millimeter Wandstärke mit dem Deckel nach aufwärts einzu-legen.

2) Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste muss mindestens 30 Millimeter betragen und mit Sagespänen, Stroh, Werg, Holzwolle oder Hobelspänen ausgefüllt sein.

4. Nach Befestigung des zweiten Deckels, der die innere Kiste unverrückbar niederzuhalten hat, wird der äussere Deckel mit einem Zettel beklebt, der die Worte « Sprengkapseln — nicht sturzen » auffällig zu tragen hat.

5. Die einzelne Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 Kilogramm enthalten; Kisten, deren Gewicht 10 Kilogramm übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten zur leichteren Handhabung versehen sein.

6. Der Frachtbrief jeder Sendung muss eine vom Absender und von einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehenden unter Ziffer 1 bis 5 getroffenen Vorschriften enthalten.

b. *Elektrische Minenzündungen.* — 1. 1) Die elektrischen Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopfe sind in starke Blechbehälter, von welchen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, aufrecht gestellt zu verpacken. Die Behälter sind mit Sägemehl oder ähnlichem Materiale vollständig auszufüllen.

2) Statt der Blechbehälter können auch Schachteln aus starkem und steifem Pappdeckel zur Verwendung kommen. Die gefüllten Behälter sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 Millimeter, die der Ueberkiste nicht unter 25 Millimeter betragen.

2. 1) Die elektrischen Zündungen an langen Guttaperchadrahten oder Bändern sind, höchstens 10 Stück zusammengebunden, in Packete zu vereinigen, von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Zündungen enthalten darf. Die Zünder müssen abwechselnd an das eine und an das andere Ende des Packets zu liegen kommen. Von diesen Packeten sind je höchstens 10 zusammengebunden, in starkes Papier gewickelt und verschnürt, in eine Holz- oder starke Blechkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Material auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 25 Millimeter betragen darf.

2) Die elektrischen Zündungen an Holzstäben sind in hölzerne Kisten von mindestens 12 Millimeter Deckel-, Boden- und Seitenwandstärke und mindestens 20 Millimeter Stirnwandstärke, deren Länge um 8 Centimeter grösser ist, als die der Zünder, derart zu verpacken, dass die Kiste höchstens 100 Zünder enthält, und dass an jeder Stirn- wand die Hälfte der Zünder mit Drähten sicher befestigt ist, so dass kein Zünder einen anderen oder die Wan- dungen berühren und ein Schlottern nicht eintreten kann. Höchstens je 10 solcher Kisten sind in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken.

3. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen unter a 5 bis 6 sinngemäss Anwendung.

c. *Friktionszünder* sind in nachstehender Weise zu verpacken :

1. Das Reiberdrahtende eines jeden Friktionszünders ist mit einer Papierverklebung derart zu versehen, dass dieselbe über die Reiberdrahtose greift.

2. Höchstens 50 Stück Friktionszünder sind in ein Bündel zu vereinigen. Diese Bündel sind am Zünderkopf- ende in Holzwolle (Wollin) und darüber in Papier zu schlagen, wogegen deren umgebogene Reiberdrahtenden zuerst in eine aufgebundene, ungefüllte und darüber in eine zweite mit Holzwolle gefüllte Papierkappe zu legen sind. Hierbei muss jedoch genau darauf gesehen werden, dass in keinem Falle die Holzwolle in direkte Be- rührung mit den Reiberdrähten kommen kann, um ein Flangenbleiben oder Herausreissen des Reiberdrahtes beim Herausnehmen der Zünder oder bei Herabnahme der Papierkappe zu verhüten.

3. Mehrere auf diese Art hergerichtete Bündel sind in eine einfache Kiste zu legen, deren Bruttogewicht 20 Kilogramm nicht übersteigen darf.

4. Die Hohlräume in den Kisten sind mit Papierabfällen oder Holzwolle mit grosser Sorgfalt dicht auszufüllen.
5. Die Kiste selbst, deren Länge sich nach der Länge der Friktionszünder richtet, muss mindestens aus 22 Millimeter starken Bretterwänden bestehen, welche weder Risse noch Astlöcher aufweisen, und welche zur Erzielung der nöthigen Haltbarkeit durch Verzinkung mit einander zu verbinden sind.
6. Ueber Deckel und Seitenwände der Kiste ist endlich ein die Schutzmarke enthaltendes Fabrikzeichen zu kleben.

XXXV c. — Patronen aus folgenden Sicherheitssprengstoffen :

- Bautzener Sicherheitspulver (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Natronseife),
 - Dahmenit (Gemenge von salpetersaurem Ammonium, salpetersaurem Kali und Naphtalin),
 - Dahmenit A (Gemenge von salpetersaurem Ammonium, doppelchromsaurem Kali und Naphtalin),
 - Dahmenit B (Gemenge von salpetersaurem Ammonium, Dinitrobenzol oder Dinitronaphtalin oder Dinitrotoluol und Essigsäure),
 - Favierschem Sprengstoffe (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Mono- oder Dinitronaphtalin),
 - Petroklastit und Haloklastit (Gemenge von Salpeter, Schwefel, Steinkohlenpech und Kaliumbichromat),
 - Progressit (Gemenge von Ammoniaksalpeter und salzsaurem Anilin, mit oder ohne Zusatz von schwefelsaurem Ammoniak),
 - Roburit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Chlordinitrobenzol und Chlordinitronaphtalin),
 - Roburit I (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Binitrobenzol und übermangansaurem Kali), mit oder ohne Ammonsulfat,
 - Roburit IT oder Gesteins-Sicherheitspulver (Gemenge von Trinitrotoluol, Chlorsalpeter, Ammoniaksalpeter und übermangansaurem Kali),
 - Ruborit (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Dinitrobenzol),
 - Sekurit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol),
 - Sicherheitssprengpulver der vereinigten Cöln-Rottweiler Pulverfabriken (Gemenge von einer neutral reagirenden Salpeterart — Ammoniumsalpeter ohne Zusatz oder mit ganz geringem Zusatze von doppeltkohlen-saurem Ammonium oder Baryum — und einem pflanzlichen oder thierischen Oele, das im Wesentlichen aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff besteht, mit oder ohne Schwefel),
 - Sicherheitssprengstoff der Güttlerschen Pulverfabriken, bestehend aus Ammonsalpeter überzogen mit Plastomenitlack, der aus Harzen, Nitrotoluolen und höchstens 0,25 Prozent Kollodiumwolle bereitet ist,
 - Voswinkelschen Sicherheitssprengstoffe (Gemenge aus Ammonsalpeter, Dinitrobenzol, Harzen, Paraffin, Fetten und Lacken),
 - Wachspulver (Gemenge von chloresurem Kali, Karnaubawachs und Hexenmehl — Lycopodium —),
 - Westfahl (Gemenge von Salpeter mit Harz, Naphtalin und rohen Theerölen, mit oder ohne Zusatz von Lacken und Firnissen, mit oder ohne Zusatz von Kaliumbichromat)
- werden unter nachstehenden Bedingungen befördert :
1. 1) Die Patronen sind in luftdicht verschlossene Blechbüchsen und letztere in starke Holzkisten zu verpacken.
 - 2) Mit Paraffin oder Ceresin getränkte Patronen können auch durch eine feste Umbüllung von Papier in Pakete vereinigt werden. Ferner dürfen Patronen, die nicht so getränkt sind, bis zum Gewichte von 2 Kilogramm in Pakete vereinigt werden, die durch einen Ueberzug von Ceresin und Harz völlig von der Luft abgeschlossen sind. Die Pakete sind in haltbare hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, dass ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, fest zu verpacken.
 - 3) Jede Kiste oder Tonne darf höchstens 50 Kilogramm Patronen enthalten.
 2. Die Kisten und Tonnen müssen mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.
 3. 1) Jeder Sendung muss eine vom Fabrikanten und von einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Art des Sprengstoffs und über die Beachtung der unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.
 - 2) Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbrief unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

XXXVI. — A. Fertige Patronen für Handfeuerwaffen und zwar : 1. Metallpatronen mit ausschliesslich aus Metall bestehenden Hülsen, 2. Patronen, deren Hülsen nur zum Theil aus Metall bestehen und 3. Patronen

mit Papierhülsen, die einzeln in gut verschlossene Blechhülsen eingelegt sind, (wegen anderer Patronen vergleiche Nr. XXXVa Ziffer 1) werden unter folgenden Bedingungen befördert :

a) Bei den Metallpatronen müssen die Geschosse mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, dass ein Ablösen der Geschosse und ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann, Patronen, deren Hülsen aus Pappe und einem metallenen äusseren oder inneren Mantel hergestellt sind, müssen derart beschaffen sein, dass die ganze Menge des Pulvers sich in dem metallenen Patronenuntertheile befindet und durch einen Piropfen oder Spiegel abgeschlossen ist. Die Pappe der Patrone muss von solcher Beschaffenheit sein, dass ein Brechen beim Transport ausgeschlossen ist.

b) Die Patronen sind zunächst in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Kartons derart fest zu verpacken, dass sie sich darin nicht verschieben können. Die einzelnen Behälter u. s. w. sind sodann dicht neben und über einander in gut gearbeitete feste Holzkisten zu verpacken, deren geringste Wandstärke nach folgenden Stufen zu bemessen ist :

		Bruttogewicht der Kiste :		geringste Wandstärke :	
		bis 5 Kilogramm einschliesslich		7 Millimeter,	
über	5 Kilogramm	»	50	»	12
»	50	»	100	»	15
»	100	»	150	»	20
»	150	»	200	»	25

Bei Kisten mit Blecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste um 5 Millimeter, jedoch niemals auf weniger als 7 Millimeter vermindert werden.

Etwa leer bleibende Räume sind mit Pappe, Papierabfällen, Werg, Holzwohle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, dass ein Schlottern in der Kiste während des Transports ausgeschlossen ist.

c) Das Gewicht einer mit Patronen gefüllten Kiste darf 200 Kilogramm nicht übersteigen.

d) Der Verschluss der Kisten darf mittelst eiserner Nägel nur dann erfolgen, wenn diese gut verzinkt sind. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. Ausserdem sind sie mit einem Plombenverschluss, oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke), oder mit einem über Deckel und Seitenwände der Kiste geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

e) Der Absender hat im Frachtbrief eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten :

« Der Unterzeichnete erklärt, dass die in diesem Frachtbrief angegebene, mit dem Zeichen verschlossene Sendung in Bezug auf Beschaffenheit und Verpackung den in der Anlage B zur Verkehrsordnung unter Nr. XXXVI lit. A getroffenen Bestimmungen entspricht. »

B. Proben von Schiessmitteln in Metallhülsen werden unter folgenden Bedingungen befördert :

a) Die Proben von Schiessmitteln sind in seidene Beutel zu füllen, so dass kein Ausstreuen stattfinden kann. Diese Beutel sind in Metallhülsen zu bringen, die durch Holzpfropfen vollständig verschlossen werden. Die Menge des Schiessmittels in jeder Hülse darf nicht mehr als 1 Kilogramm, die damit beschickte Hülse nicht mehr als 1,5 Kilogramm wiegen.

b) Die Metallhülsen mit Proben sind in gut gearbeitete Holzkisten zu verpacken, deren geringste Wandstärke nach folgenden Stufen zu bemessen ist :

		Bruttogewicht der Kiste :		geringste Wandstärke :	
		bis 5 Kilogramm einschliesslich		7 Millimeter,	
über	5 Kilogramm	»	50	»	12
»	50	»	100	»	15
»	100	»	150	»	20
»	150	»	200	»	25

Bei Kisten mit Blecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste um 5 Millimeter, jedoch niemals auf weniger als 7 Millimeter vermindert werden.

Etwa leer bleibende Räume sind mit Pappe, Papierabfällen, Werg, Holzwohle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, dass ein Schlottern in der Kiste während des Transports ausgeschlossen ist.

c) Das Gewicht einer mit Proben von Schiessmitteln in Metallhülsen gefüllten Kiste darf 200 Kilogramm nicht übersteigen.

d) Der Verschluss der Kisten darf mittelst eiserner Nägel nur dann erfolgen, wenn diese gut verzinkt sind. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. Ausserdem sind sie mit einem Plombenverschluss, oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke), oder mit einem über Deckel und Seitenwände der Kiste geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

e) Der Absender hat im Frachtbrief eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten :

« Der Unterzeichnete erklärt, dass die in diesem Frachtbrief angegebene, mit dem Zeichen verschlossene Sendung in Bezug auf Beschaffenheit und Verpackung den in der Anlage B zur Verkehrsordnung unter Nr. XXXVI lit. B getroffenen Bestimmungen entspricht. »

XXXVII. Kugelzündhütchen und Schrotzündhütchen (Flobert-Munition) :

1. Kugelzündhütchen sind in Pappschachteln, Blechschachteln, Holzkästchen oder starke Leinensackchen zu verpacken.

2. Schrotzündhütchen sind in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Kartons derartig fest zu verpacken, dass sie sich darin nicht verschieben können.

Die einzelnen Behälter für Kugelzündhütchen und für Schrotzündhütchen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muss mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung « Kugelzündhütchen » oder « Schrotzündhütchen » tragenden Zettel beklebt sein.

Für Flobert-Zündhütchen ohne Kugel und Schrot gelten dieselben Verpackungsbedingungen wie für Schrotzündhütchen.

XXXVIII. Feuerwerkskörper, welche aus gepresstem Mehlpulver und ähnlichen Gemischen bestehen, werden unter folgenden Bedingungen befördert :

1. Dieselben dürfen keine Mischungen von chloresäuren Salzen mit Schwefel und salpetersäuren Salzen, ferner von chloresäurem Kali und Blutlaugensalz sowie kein Quecksilbersublimat, keine Ammonsalze jeder Art, keinen Zinkstaub und kein Magnesiumpulver, überhaupt keine Stoffe enthalten, welche durch Reibung, Druck oder Schlag leicht zur Entzündung gebracht werden können, oder gar der Selbstentzündung unterliegen. Sie sollen vielmehr nur aus gepresstem Mehlpulver oder aus ähnlichen, wesentlich aus Salpeter, Schwefel und Kohle bestehenden Mischungen, ebenfalls in gepresstem Zustande, hergestellt sein. Gekörntes Pulver darf der einzelne Feuerwerkskörper nur höchstens 30 Gramm enthalten.

2. Das Gesamtgewicht des Satzgemenges der Feuerwerkskörper, welche zu einem Frachtstücke verpackt sind, darf 20 Kilogramm, das gekörnte Pulver, welches sie enthalten, 2,5 Kilogramm nicht übersteigen.

3. Die einzelnen Feuerwerkskörper müssen, jeder für sich, in mit festem Papier umhüllte Kartons oder in Pappe oder starkes Packpapier verpackt und die Zündstellen jedes einzelnen Körpers mit Papier oder Kattun überklebt sein, und zwar derart, dass jedes Staubein der Feuerwerkssätze ausgeschlossen erscheint. Die zur Verpackung dienenden Kisten müssen vollständig ausgefüllt und etwaige Lücken mit Stroh, Heu, Werg, Papierspänen oder dergleichen so ausgestopft sein, dass eine Bewegung der Packete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist. Diese Ausfüllmaterialien müssen vollkommen rein und trocken sein; es darf daher z. B. frisches Heu oder fettes Werg zur Festlagerung der Feuerwerkskörper nicht verwendet werden. In Kisten, welche Feuerwerkskörper enthalten, dürfen andere Gegenstände nicht verpackt werden.

4. Die Kisten müssen aus mindestens 22 Millimeter starken Brettern gefertigt, die Seitenwände durch Zinken mit einander verbunden, Boden und Deckel aber durch genügend lange Schrauben befestigt sein; im Innern sind die Kisten mit zähem, festem Papiere vollständig auszukleben. Die Aussenwände der Kisten müssen vollständig frei von anhaftenden Sätzen und Satzkrusten der Feuerwerkskörper sein. Der Fassungsraum einer Kiste darf 1,2 Kubikmeter, das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen. Aeusserlich sind die Kisten mit der deutlichen Aufschrift « Feuerwerkskörper aus Mehlpulver » und dem Namen des Absenders zu versehen. Auch sind die Sendungen mit der Deklaration der einzelnen Arten von Feuerwerkskörpern zu versehen, wie Raketen, Feuerräder, Salonfeuerwerk u. s. w.

5. Jeder Sendung muss eine vom Absender ausgestellte, amtlich beglaubigte Bescheinigung über die Beachtung der oben unter 1 bis 4 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XXXIX. — Gepresste Schiessbaumwolle mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt wird unter folgenden Bedingungen befördert :

1. Dieselbe ist in wasserdichte, haltbare, starkwandige Behälter fest zu verpacken. Diese Behälter müssen mit der deutlichen Aufschrift « Nasse, gepresste Schiessbaumwolle » versehen sein. Das Bruttogewicht eines Kollo darf 90 Kilogramm nicht überschreiten.

2. Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen. Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur auf solchen Strecken erfolgen, auf welchen keine Güterzüge verkehren.

3. Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Schiessbaumwolle den oben getroffenen Bestimmungen entspricht.

4. Die Schiessbaumwolle darf nur mit solchen Gütern in demselben Wagen verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

5. Eine Unterbringung der in Nr. XXXVa Ziffer 1, 2, 3, 5 und 6 aufgeführten Gegenstände sowie von Zündungen (Nr. 11 und XXXVb) mit Schiessbaumwolle in demselben Wagen ist untersagt. Im Uebrigen dürfen die unter Nr. XXXVa angeführten Gegenstände unter Beachtung der für diese vorgeschriebenen besonderen Bedingungen mit Schiessbaumwolle in demselben Wagen befördert werden, sofern die Schiessbaumwolle gleichzeitig mit diesen Gegenständen zur Ausladung kommen soll und die Behälter der Schiessbaumwolle nicht mit eisernen Bändern versehen sind.

6. Zur Beförderung von Schiessbaumwolle verwendete offene Wagen sind mit Decken zu versehen.

XL. — 1) Schiessbaumwolle in Flockenform und Kollodiumwolle werden, sofern sie mit mindestens 55 Prozent Wasser angefeuchtet sind, in luftdichten Gefässen, die in dauerhafte Holzkisten fest verpackt sind, zur Beförderung angenommen.

2) Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender und von einem vereideten Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit der Waare und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.

3) Enthalten diese Stoffe einen niedrigeren Prozentsatz von Wasser, so finden die bezüglichen Vorschriften unter Nr. XXXVa Ziffer 4 Anwendung.

XLI. — Knallbonbons werden zum Transporte zugelassen, wenn dieselben zu 6 bis 12 Stück in Kartons liegen, welche dann in Holzkisten zusammengepackt sind.

XLII. — Bengalische Schellackpräparate ohne Zünder (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Befestigungshölzchen, Leuchtstangen, bengalische Streichhölzer und dergleichen) müssen in Behälter aus starkem Eisenblech oder aus festgefügttem Holze von nicht über 1,2 Kubikmeter Grösse sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind äusserlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

XLIIa. — Zündbänder und Zündblättchen (amorces) unterliegen nachstehenden Bestimmungen :

1. Dieselben sind zu höchstens je 100 Zündpillen — die im Ganzen nicht mehr als 0,75 Gramm Zündmasse enthalten dürfen — in Pappschachteln zu verpacken. Höchstens je 12 Schachteln sind zu einer Rolle zu vereinigen und höchstens je 12 Rollen zu einem festen Packete mit Papierumschlag zu verbinden.

2. Die Packete sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 1,2 Kubikmeter Grösse, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, dass zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalt ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägespänen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Packete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.

4. Jeder Sendung muss eine vom Fabrikanten und von einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XLIII. — Knallerbsen werden unter folgenden Bedingungen befördert :

1. Dieselben sind höchstens zu je 1000 Stück, welche im Ganzen nicht mehr als 0,5 Gramm Knallsilber enthalten dürfen, in mit Papier umhüllte Pappschachteln zwischen Sagemehl zu verpacken.

2. Die Schachteln sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in feste holzerne Kisten, beide von nicht über 0,5 Kubikmeter Inhalt, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, dass zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalt ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sagemehl, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Schachteln bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.

4. Jeder Sendung muss eine vom Fabrikanten und von einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XLIV. — Verflüssigte Gase — Kohlensäure, Stickoxidul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — unterliegen nachstehenden Bestimmungen :

1. Diese Stoffe dürfen nur in Behältern aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl, Chlorkohlenoxyd (Phosgen), ausserdem auch in kupfernen Behältern zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen :

a) bei amtlicher, für Kohlensäure, Stickoxidul und Ammoniak alle 5 Jahre, für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd jedes Jahr zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter 2 näher angegeben ist, ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben ;

b) einen amtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters, einschliesslich des Ventils nebst Schutzkappe oder des Stopfens, sowie die zulässige Füllung in Kilogramm nach Massgabe der Bestimmungen unter 2 und den Tag der letzten Druckprobe anzeigt ;

c) 1) aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte und fest aufgeschraubte Kappen zum Schutze der Ventile tragen.

2) Bei den kupfernen Versaudgefässen für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) können jedoch auch schmiedeeiserne Schutzkappen verwendet werden.

3) Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen derselben verhindert.

4) Ferner dürfen die Behälter für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) ausrüstet mit Ventilen auch mit eingeschraubten Stopfen ohne Schutzkappe verschlossen werden. Diese Stopfen müssen so dicht verschliessen, dass sich der Inhalt des Gefässes nicht durch Geruch bemerklich macht.

5) Sofern die Behälter fest in Kisten verpackt sind, ist das Anbringen von Kappen zum Schutze der Ventile sowie von Rollkränzen nicht erforderlich.

2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen :

a) für Kohlensäure und Stickoxydul : 250 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,38 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, welcher 15,40 Liter fasst, nicht mehr als 10 Kilogramm flüssiger Kohlensäure oder Stickoxydul enthalten ;

b) für Ammoniak : 100 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,86 Liter Fassungsraum des Behälters ;

c) für Chlor : 30 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,9 Liter Fassungsraum ;

d) für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) : 30 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,8 Liter Fassungsraum.

3. Die mit verflüssigten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch der Ofenwärme anzusetzen

4. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen oder besonders dazu eingerichtete Kesselwagen, welche mit einem holzerne Ueberkasten versehen sein müssen, zu verwenden.

Die vorstehend für flüssige Kohlensäure und für Stickoxydul erlassenen Vorschriften finden auch auf flüssiges Acetylen, jedoch mit folgenden Zusätzen Anwendung :

Zu 1. — An den Behältern dürfen Theile irgend welcher Art aus Kupfer, Messing oder sonstigen kupferhaltigen Legirungen nicht verwendet werden. Die Ventile müssen aus Stahl bestehen.

Zu 2 a. — Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung

betragen für Acetylen : 250 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 3,0 Liter Fassungsraum des Behälters.

XLIV a. — Gasförmige Kohlensäure und Grubengas werden zur Beförderung nur dann angenommen, wenn ihr Druck den von 20 Atmosphären nicht übersteigt, und wenn sie in Behältern aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gusstahl aufgeliefert werden, welche bei einer innerhalb Jahrestfrist vor der Aufgabe stattgehabten amtlichen Prüfung ohne bleibende Veränderung der Form mindestens das Aderthalbfache desjenigen Druckes ausgehalten haben, unter welchem die Kohlensäure oder das Grubengas bei ihrer Auflieferung stehen. Jeder Behälter muss mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung seiner Innenwandungen gestattet, einem Sicherheitsventil, einem Wasserablassbahn, einem Füll- beziehungsweise Ablassventile sowie mit einem Manometer versehen sein und muss alljährlich auf seine gute Beschaffenheit amtlich geprüft werden. Ein an leicht sichtbarer Stelle angebrachter amtlicher Vermerk auf dem Behälter muss deutlich erkennen lassen, wann und auf welchen Druck die Prüfung desselben stattgefunden hat. In dem Frachtbrief ist anzugeben, dass der Druck der aufgelieferten Kohlensäure oder des Grubengases auch bei einer Temperatursteigerung bis zu 40 Grad Celsius den Druck von 20 Atmosphären nicht übersteigen kann. Die Versandstation hat sich von der Beachtung vorstehender Vorschriften und insbesondere durch Vergleichung des Manometerstandes mit dem Prüfungsvermerke davon zu überzeugen, dass die Prüfung der Behälter auf Druck in ausreichendem Masse stattgefunden hat.

XLV. — Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas werden unter folgenden Bedingungen befördert :

1. Diese Stoffe dürfen höchstens auf 200 Atmosphären verdichtet sein und müssen in nahtlosen Cylindern aus Stahl oder Schmiedeeisen von höchstens 2 Meter Länge und 21 Centimeter innerem Durchmesser zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen :

a) bei amtlicher, alle 3 Jahre zu wiederholender Prüfung, ohne bleibende Aenderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, das Doppelte des Druckes ausgehalten haben, unter dem die Gase bei der Auflieferung zur Beförderung stehen ;

b) einen amtlichen, an leicht sichtbarer Stelle dauerhaft angebrachten Vermerk tragen, der die Höhe des zulässigen Druckes und den Tag der letzten Druckprobe angibt ;

c) mit Ventilen versehen sein, die, wenn sie im Innern des Flaschenhalses angebracht sind, durch einen aufgeschraubten, nicht über den Rand des Flaschenhalses seitlich hervorragenden Metallstöpsel von mindestens 25 Millimeter Höhe oder, wenn sie sich ausserhalb des Flaschenhalses befinden, und, wenn die Behälter unverpackt aufgeliefert werden, durch fest aufgeschraubte, aus Stahl, Schmiedeeisen oder schmiebbarem Gusse hergestellte Kappen zu schützen sind ;

d) 1) falls sie in Wagenladungen unverpackt aufgeliefert werden, so verladen sein, dass ein Rollen unmöglich ist. Nicht in Wagenladungen aufgegebene Behälter müssen mit einer das Rollen wirksam verhindernden Vorrichtung versehen sein.

2) Erfolgt die Auflieferung in Kisten, so müssen diese die deutliche Aufschrift « Verdichteter Sauerstoff », « Verdichteter Wasserstoff » oder « Verdichtetes Leuchtgas » tragen.

2. Jede Sendung muss durch eine mit einem richtig zeigenden Manometer ausgerüstete und mit dessen Handhabung vertraute Person aufgeliefert werden. Diese Person hat auf Verlangen das Manometer an jedem aufgelieferten Behälter anzubringen, so dass der annehmende Beamte durch Ablesen an dem Manometer sich davon überzeugen kann, dass der vorgeschriebene höchste Druck nicht überschritten ist. Ueber die vorgenommene Probe ist von dem Abfertigungsbeamten ein kurzer Vermerk in dem Frachtbriefe zu machen.

3. Die mit verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen, auch der Einwirkung der Sonnenstrahlen oder der Ofenwärme nicht ausgesetzt werden.

4. Zur Beförderung sind bedeckt gebaute Wagen zu verwenden ; die Verladung in offene Wagen ist nur dann zulässig, wenn die Auflieferung in zur Beförderung auf Landwegen besonders eingerichteten, mit Planen bedeckten Fahrzeugen erfolgt.

5. Zur Beförderung von verdichtetem Sauerstoff und verdichtetem Wasserstoffe dürfen statt der gemäss Ziffer 1 litt. a und b geprüften auch solche Behälter benutzt werden, die laut angebrachtem Stempel nach den für die Militärverwaltung bestehenden besonderen Vorschriften amtlich geprüft und innerhalb der letzten

drei Jahre nachgeprüft sind. In diesem Falle dürfen die Gase jedoch auf höchstens 150 Atmosphären verdichtet sein. Im Uebrigen finden die Vorschriften unter 1 bis 4 Anwendung.

XLVI. — Chlormethyl und Chloräthyl werden nur in luftdicht verschlossenen starken Metallgefassen und auf offenen Wagen befördert. In den Monaten April bis Oktober einschliesslich sind derartige Sendungen von dem Absender mit Decken zu versehen, falls nicht die Gefasse in Holzkisten verpackt sind.

XLVII. — Phosphortrichlorid, Phosphoroxychlorid und Acetylchlorid dürfen nur befördert werden, entweder

1. in Gefässen aus Blei oder Kupfer, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind; oder
2. in Gefässen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beobachtung folgender Vorschriften:

a) Zur Beförderung dürfen nur starkwandige Glasflaschen verwendet werden, welche mit gut eingeschliffenen Glasstöpseln verschlossen sind. Die Glasstöpsel sind mit Paraffin zu umgiessen; auch ist zum Schutze dieser Ver kittung ein Hut von Pergamentpapier über den Flaschenhals zu binden.

b) Die Glasflaschen sind, falls sie mehr als 2 Kilogramm Inhalt haben, in metallene, mit Handhaben versehene Behälter zu verpacken und darin so einzusetzen, dass sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, dass jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

c) Glasflaschen bis zu 2 Kilogramm Inhalt werden auch in starken, mit Handhaben versehenen Holzkisten zur Beförderung zugelassen, welche durch Zwischenwände in so viele Abtheilungen getheilt sind, als Flaschen versandt werden. Nicht mehr als vier Flaschen dürfen in eine Kiste verpackt werden. Die Flaschen sind so einzusetzen, dass sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, dass jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

d) Auf den Deckel der unter b und c erwähnten Behälter ist neben der Angabe des Inhalts das Glaszeichen anzubringen.

XLVIII. — Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid) unterliegt den vorstehend unter Nr. XLVII gegebenen Vorschriften mit der Massgabe, dass die unter 2 b angeordnete Verpackung erst bei Glasflaschen von mehr als 5 Kilogramm Inhalt erforderlich ist. Bei Flaschen bis zu 5 Kilogramm Inhalt genügt die Verpackung nach 2 c.

XLIX. — 1) Wasserstoffsperoxyd ist in Gefässen, welche nicht luftdicht verschlossen sind, aufzugeben und wird nur in gedeckt gebauten oder in offenen Wagen mit Deckenverschluss befördert.

2) Falls dieser Stoff in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter wohl verpackt und in besondere, mit Handhaben versehene starke Kisten oder Körbe eingeschlossen sein.

XLIX a. — Natriumsperoxyd ist in starken Blechbüchsen mit verlöthetem Deckel, die in eine mit verlotethem Blecheinsatz ausgestattete, starke Holzkiste verpackt sind, aufzugeben.

XLIX b. — Calciumcarbid muss in luftdicht verschlossene eiserne Gefässe verpackt sein. Andere Stoffe dürfen in die Gefässe nicht beige packt werden.

L. — Präparate, welche aus Terpentinöl oder Spiritus oder anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten, wie Petroleumnaphta, einerseits und Harz andererseits bereitet sind, wie Spirituslacke und Sikkative, unterliegen den nachstehenden Vorschriften:

1. 1) Wenn diese Präparate in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefässe oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

2) Wenn die Versendung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern erfolgt, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Die aus Terpentinöl oder Petroleumnaphta und Harz bereiteten übelriechenden Präparate dürfen nur in offenen Wagen befördert werden.

3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

L a. — 1) Gefettete Eisen- und Stahlspähne (Dreh-, Bohr- und dergleichen Spähne) und Rückstände von der Reduktion des Nitrobenzol aus Anilinabriken werden, sofern sie nicht in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem Eisenbleche verpackt zur Aufgabe gelangen, nur in eisernen Wagen mit Deckeln oder unter Deckenverschluss befördert.

2) Aus dem Frachtbriefe muss ersichtlich sein, ob die Eisen- oder Stahlspähne gefettet sind oder nicht, and renfalls werden sie als gefettet behandelt.

LI. — 1) Mit Fett oder Oel getränktes Papier sowie Hülsen aus solchem werden nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert.

2) Bei Sendungen von Hülsen dieser Art muss der Frachtbrief eine Erklärung des Absenders enthalten, dass die Hülsen nach der Tränkung erhitzt und darauf in Wasser völlig abgekühlt worden sind.

LII. — 1) Stalldünger sowie andere Fäkalien und Latrinestoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen :

1. Die Beladung und Entladung haben Absender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Ladestellen nach Massgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.

2. Trockener Stalldünger in losem Zustande wird in offenen Wagen mit Deckenverschluss befördert, welchen der Absender zu beschaffen hat.

3. Andere Fäkalien und Latrinestoffe dürfen, sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen, nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefässen und auf offenen Wagen, oder in Kesselwagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruchs thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Beladung und Entladung Bedacht zu nehmen.

4. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.

5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.

6. Die Eisenbahn ist verpflichtet, die zur Beförderung verwendeten Eisenbahnwagen, sofern sie nicht bestimmungsgemäss ausschliesslich zum Transporte der im Eingange bezeichneten Gegenstände dienen, nach jedesmaligem Gebrauch in derselben Weise, wie dies in Bezug auf die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vorgeschrieben ist, einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, das geeignet ist, die den Wagen anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

7. Die Kosten der Desinfektion der Wagen sowie etwa nöthiger Desinfektion des Inhalts fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

8. Die Bestimmungen über die Zeit und Frist der Beladung und Entladung wie der An- und Abfuhr, imgleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.

2) Hundekoth wird auch als Stückgut unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen :

1. Zur Verpackung sind feste, dichte Metall- oder mit eisernen Reifen beschlagene Holzgefässe zu verwenden, die mit Handhaben versehen und äusserlich rein sein müssen.

2. Die Gefässe sind aufrecht stehend zu betördern; sie dürfen nicht gerollt, sondern müssen getragen werden.

3. Die Beförderung hat auf offenen Wagen zu erfolgen.

4. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

5. Die Vorschriften im Abs. 1 Ziffer 5 und 8 finden Anwendung.

LIII. — 1) Frische Kälbermagen werden nur in wasserdichte Behälter verpackt und unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen :

1. Sie müssen von allen Speiseresten gereinigt und derart gesalzen sein, dass auf jeden Magen 15 bis 20 Gramm Kochsalz verwendet ist.

2. Bei der Verpackung ist auf den Boden des Gefässes sowie auf die oberste Magenschicht je eine etwa 1 Centimeter hohe Schicht Salz zu streuen.

3. Im Frachtbrief ist von dem Absender zu bescheinigen, dass die Vorschriften unter 1 und 2 beobachtet sind.

4. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.

5. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

2) Während der Monate Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März werden auch ungesalzene frische Kälbermagen, sofern sie von allen Speiseresten gereinigt sind, in festen, dicht verschlossenen Fässern oder Kübeln und unter Beachtung der Bestimmungen im Abs. 1 Ziffer 4 und 5 zur Beförderung zugelassen. Die Deckel der Kübel müssen mit einem eisernen Ueberwurfe befestigt sein.

Anlage E.

Besondere Erklärung über die Verpackung des Gutes.

Die Güter-Abfertigungsstelle der Eisenbahn
zu hat auf mein (unser) Ersuchen folgende Güter, welche laut
Frachtbrief vom heutigen Tage in nachstehender Weise bezeichnet sind, zur Eisenbahn-Beförderung nach
.....
von mir (uns) angenommen, nämlich :

.....
.....
.....

Ich (Wir) erkenne(n) (hierbei ausdrücklich an, dass diese Güter

unverpackt
in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung *)

.....
.....
.....
.....
.....

aufgegeben sind, und dass dieses auf dem Frachtbriefe von mir (uns) anerkannt ist.

..... den 19,
(Unterschrift.)

*) Je nach der Beschaffenheit der Sendung ist entweder das Wort « unverpackt » oder die Worte « in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung » zu streichen.
Das Anerkenntnis ist bei Sendungen, die aus mehreren Stücken bestehen, auf diejenigen Stücke zu beschränken, welche unverpackt sind oder Mängel in der Verpackung zeigen.

Anlage F.

Allgemeine Erklärung über die Verpackung des Gutes.

Die Güter-Abfertigungsstelle der Eisenbahn
zu übernimmt auf mein (unser) Ersuchen alle nachbezeichneten Güter, welche
vom heutigen Tage ab von mir (uns) zur Eisenbahn-Beförderung aufgegeben werden, nämlich:

.....
.....
.....

Ich (wir) erkenne(n) hierbei ausdrücklich an, dass diese Güter

unverpackt
in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung *)

.....
.....
.....
.....
.....

aufgegeben sind, sofern in dem betreffenden Frachthief auf diese Erklärung Bezug genommen ist.

....., den ten 19.....

(Unterschrift.)

*) Je nach der Beschaffenheit der Sendungen sind entweder das Wort «unverpackt» oder die Worte
«in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung» zu streichen.

Nachträgliche Anweisung.

Die Güter-Abfertigungsstelle der _____ Eisenbahn
zu _____ ersuche(n) ich (wir) die mittelst Frachtbriefs d. d. _____
_____ den _____ 19 _____ zur Beförderung
an _____
zu _____
aufgelieferte, nachstehend bezeichnete Sendung

Zeichen und Nummer.	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Gewicht. Kilogramm

nicht an den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger abzuliefern, sondern

1. an meine (unsere) Adresse dahier zurückzuliefern.
2. an _____ in _____ Station der
_____ Eisenbahn zu senden.
3. nur gegen Bezahlung des Nachnahmebetrags von

(mit Worten)
abzuliefern.
4. nicht gegen Bezahlung des im Frachtbrief angegebenen, sondern des Nachnahmebetrags von

(mit Worten)
abzuliefern.
5. ohne Erhebung einer Nachnahme abzuliefern.
6. frachtfrei abzuliefern.

den _____ 19 _____
(Unterschrift)

Anmerkung. Diejenigen Theile des Formulars, welche auf den einzelnen Fall nicht passen, sind zu durchstreichen.